Die Idee der Staatsnotwendigkeit in der Wirtschaftsethik.

Eine Studie zur Entstehungsgeschichte des Problems „Staat und Wirtschaft".

Inaugural-Dissertation

zur Erlangung der Doktorwürde
an der staatswirtschaftlichen Fakultät der
Ludwig-Maximilians-Universität München

vorgelegt von

Peter Söllner

1938

Rotaprintdruck Dr. Bruno Berger Freiburg/Breisgau Lessingstraße 11

Die Idee der Staatsnotwendigkeit in der Wirtschaftsethik.

Eine Studie zur Entstehungsgeschichte des Problems „Staat und Wirtschaft".

Inaugural-Dissertation

zur Erlangung der Doktorwürde
an der staatswirtschaftlichen Fakultät der
Ludwig-Maximilians-Universität München

vorgelegt von

Peter Söllner

1938

Rotaprintdruck Dr. Bruno Berger Freiburg/Breisgau Lessingstraße 11

Referent: Professor Dr. Jakob Strieder

R. UNIV.
BIBLIOTHEEK
LEIDEN

Inhaltsverzeichnis.

Seite:

Einleitung:

Widerspruch der Bedürfnisse des werdenden Staates und seiner Praxis mit den wirtschaftsrechtlichen Bestimmungen des Mittelalters. Bedeutung der Idee der Staatsnotwendigkeit für die Beseitigung dieses Widerspruches und für die Schaffung eines neuen Wirtschaftsrechtes auf der Grundlage vollausgebildeter Geldwirtschaft 1

I. Teil:

Die Idee der Staatsnotwendigkeit im Verkehrsrecht, insbesondere in ihrer Bedeutung für die Überwindung des mittelalterlichen Wucherverbotes und die Anerkennung des frühkapitalistischen Markt-, Geld- und Kreditverkehrs. 6

I.Kapitel: Die publica necessitas und der Handelswucher. 7

I.Abschnitt: Die Idee der Staatsnotwendigkeit zur Beurteilung von Handel und Handelsgewinn 7

Seite :

II.Abschnitt: Die Idee der Staatsnotwendigkeit als leitender Gesichtspunkt der Preisbildung: Die Forderung des iustum pretium und der Monopolismus des 15. und 16.Jahrhunderts . . . 18

1) Die Idee und das Handels- und Gewerbeprivileg.

2) Die Idee und das Staatsmonopol.

II.Kapitel: Die publica necessitas und der Geld- und Kreditwucher, insbesondere das mittelalterliche Zinsverbot. 43

I. Abschnitt: Ausbildung eigenartiger Kreditformen unter dem Druck der Verkehrs- und Staatsnotwendigkeit . . . 50

1) Der Rentenkauf 51

2) Judenwucher und Judenprivileg. 54

3) Das Wechselgeschäft. 56

4) Die Montes:

a) Die Montes profani oder Anleihe-Montes. Staatsanleihen und Staatsbankrott. 63

b) Die Montes Pietatis und die städtischen Leih- und Wechselbanken 69

Seite:

II.Abschnitt: Die Idee der Staatsnotwendigkeit und das zinsbare Darlehen selbst 72

II. Teil:

Die Bedeutung der Staatsnotwendigkeit für das moderne Finanz- und Expropriationsrecht 100

I. Kapitel: Publica necessitas und Regalismus. Die Staatsnotwendigkeit insbesondere als Rechtsgrund der Münzverschlechterung. . 101

II.Kapitel: Publica necessitas und Steuerwesen 107

I. Abschnitt: Die Publica necessitas als Rechtsgrund der Steuerpflicht. . 107

II.Abschnitt: Staatsnotwendigkeit und Steuerprivilegien (Steuerbewilligungsrecht der Stände und Steuerimmunität von Adel und Klerus) 119

III.Kapitel: Die Publica necessitas als Expropriationsgrund 124

Schluß:

Kurzer geschichtlicher Rückblick auf die Idee der Staatsnotwendigkeit und des öffentlichen Wohls 132

Digitized by the Internet Archive
in 2026

https://archive.org/details/IA41548311_0005

E I N L E I T U N G.

"Necessitas publica legem[1] non patitur."

Das mittelalterliche Wirtschaftsrecht war das einer Naturalwirtschaft mit dem Prinzip der sich im wesentlichen selbst genügenden Hauswirtschaft. Daneben hatte freilich seit den Kreuzzügen in den Städten die Geldwirtschaft Eingang gefunden und damit Arbeitsteilung und wachsende Verkehrswirtschaft heraufgeführt. Das alte Ideal der Autarkie wurde aber auch in die neue Stadtwirtschaft übernommen, die infolgedessen durch eine "gebundene Geldwirtschaft" charakterisiert ist. Beide Systeme zusammen, das einer Naturalwirtschaft und das einer gebundenen Geldwirtschaft bilden das wirtschaftliche Gesamtsystem des Mittelalters[2]. Dieses hatte seinen rechtlichen Niederschlag im Corpus Juris Canonici gefunden, das, aus kirchlich - germanisch- und römischrechtlichen Bestandteilen zu einem einheitlichen Ganzen zusammengefügt,

---

1) Jak. Bornitius, De maiestate politica et summo imperio ejusque functionibus. Lipsiae 1610. Cap. XXIII, p.222.

2) A. Oncken, Geschichte der Nationalökonomie. Leipzig 1902, S.125.

dazu berufen war, den Mangel eines einheitliche weltlichen Rechtes zu ersetzen und zum Rechte schlechthin zu werden für Kirche und Staat. Seine rechtsphilosophische und theoretische Grundlage aber hatte dieses Wirtschaftsgebäude in der scholastischen Moralphilosophie. Bei der universalen Stellung der mittelalterlichen Kirche braucht uns diese rein ethische Begründung der Wirtschaft nicht zu wundern.

Läßt die heutige nationalökonomische Wissenschaft das Wertproblem bei ihren Untersuchungen völlig beiseite, so geht die scholastisch- kanonistische Doktrin immer und überall von Wert- und Gerechtigkeitspostulaten aus und zieht daraus ihre Konsequenzen. Sie stellt in den Mittelpunkt ihrer Betrachtung den Menschen. Er ist der "Maßstab aller Dinge" ("mensura omnium rerum homo"), auch in wirtschaftlicher Hinsicht. Zweck und Ziel aller Wirtschaft ist darum das "bene vivere secundum domesticam conservationem", ist der standesgemäße Unterhalt, ist der gerade auskömmliche Nahrungserwerb. Alles was darüber hinaus erstrebt wurde, galt als Verstoß gegen die christliche Pflicht der Nächstenliebe und wurde als "Wucher" (usura) verdammt. Letzteres geschah im Geldverkehr in der Form des Zinsverbotes, im Handel durch die Lehre vom justum pretium und vom turpe lucrum. Um allen Gliedern des Corpus christianum den notwendigen Lebensstandard aber auch wirklich zu sichern, sollte den einzelnen Gliedern jeder freie Wettbewerb unter sich mit Rücksicht auf das Wohl des Ganzen untersagt sein.1)

---

1) J. Strieder, Studien zur Geschichte kapitalistischer Organisationsformen. 2.Aufl.München

Dieses Wirtschaftsideal, das man jetzt gemeinhin als das eines germanisch-christlichen Solidarismus zu bezeichnen pflegt, und das in der Zunftverfassung seine Verwirklichung fand, stand im krassesten Widerspruch zu den Notwendigkeiten des werdenden modernen Staates. Der moderne Staat war mit der Geldwirtschaft hochgekommen. Nur mit ihrer Hilfe vermochte er die heterogenen Elemente im Staat zu homogenen zu gestalten, vermochte er den Kampf gegen die feudalen und korporativen Gewalten des Mittelalters siegreich zu bestehen, vermochte er vor allem, seine beiden Hauptstützen, ein eigenes Berufsbeamtentum und die neue Wehr des miles perpetuus aufzurichten[1].

Der Staat sollte aber das alte Wirtschafts- und Rechtssystem schützen und ihm zur Geltung verhelfen; war es doch einer der vorzüglichsten Aufgaben des mittelalterlichen Staats, der Kirche in der Durchführung des Rechts seinen weltlichen Arm zu leihen. Ein unmögliches Verlangen, sollte er sich nicht selbst aufgeben. Das Geld hatte jetzt die ein Jahrtausend lang vom Grund und Boden eingenommene Stellung eines sozialen und politischen Kraftmessers endgültig übernommen, es war zum neuen Machtmittel der Zeit, zur "geronnenen Macht", wie Tolstoi sich einmal ausdrückt, zum nervus rerum schlechthin geworden.

So mußte es zu einem unhaltbaren Widerspruch zwischen Theorie und Praxis kommen, der noch da-

---

u. Leipzig 1925. 2.Buch: Kirche, Staat und Frühkapitalismus, S.58 ff.
W. Sombart, Der Bourgeois. München u.Leipzig 1913. S.11.

1) W. Sombart, Krieg und Kapitalismus. Leipzig 1913.

durch erheblich verschärft wurde, daß auch die Kirche selbst für die Durchführung ihrer neuen Aufgaben auf dem Gebiete der großen Politik, des Kriegswesens und der Verwaltung den Frühkapitalismus nicht mehr entbehren konnte. Ja es ermangelt einer gewissen Ironie nicht, wenn Jakob S t r i e d e r feststellen konnte, daß gerade Staat und Kirche durch ihre ungeheueren Geldbedürfnisse dem kapitalistischen Individualismus besonderen Vorschub leisteten und so in praxi ihr theoretisches System zuerst und am entscheidendsten zu Fall gebracht haben.

Wie sollte dieser offensichtliche Zwiespalt beseitigt werden ? Die Praxis konnte nicht nachgeben, so mußte denn die Theorie einlenken. Und das geschah durch die Idee der "publica necessitas et utilitas". Während man für den reinen Privatverkehr die alte Lehre im vollen Umfang aufrecht erhielt, sollte für die Fälle der Staatsnotwendigkeit und des allgemeinen Nutzens ein Abweichen von ihr erlaubt, ja unter Umständen sogar Pflicht sein. Man hatte schließlich den Kapitalismus als die gegebene Begleiterscheinung einer Volkswirtschaft zu würdigen begonnen und betrachtete ihn nicht mehr schlechthin als etwas sittlich Verwerfliches, bewertete ihn vielmehr nach seinem Nutzen für die Allgemeinheit, nach seinem "gemeinen Nutzen", nach seiner Staatsnotwendigkeit. Auf Grund dieser Einsicht kam es allmählich auf der ganzen Linie zu einem Abweichen von der alten Lehre und zu einer Anpassung an die neuen volkswirtschaftlichen und staatlichen Notwendigkeiten.

Zweierlei mußte in den Jahrhunderten der sich entwickelnden Volkswirtschaft und des

werdenden Staates geschehen: Einmal die volle Herausbildung des Markt-, Geld- und Kreditverkehrs, und zweitens die Schaffung moderner Staatsfinanzen auf der Grundlage dieser neuen wirtschaftlichen Kräfte. "Ein unsagbar schwieriges Problem, doppelt schwierig, weil es sich einerseits um das harmonische Zusammenwirken von Staats- und Privatwirtschaft handelte und andererseits um die Abgrenzung der Mittel für beide Sphären, um den Kampf zwischen der zugreifenden Staatsfinanz und der sich gegen übermäßige Zumutungen verteidigenden Privatwirtschaft."[1] Wie dieses Problem gelöst wurde, soll im folgenden an der Entwicklung der Idee der "publica necessitas et utilitas" gezeigt werden.

---

1) G. Schmoller, Historische Betrachtungen über Staatenbildung und Finanzentwicklung. Jb.1909, S. 3 f.

I. TEIL:

DIE IDEE DER STAATSNOTWENDIGKEIT IM VERKEHRSRECHT, INSBESONDERE IN IHRER BEDEUTUNG FÜR DIE ÜBERWINDUNG DES MITTELALTERLICHEN WUCHERVERBOTES UND DIE ANERKENNUNG DES FRÜHKAPITALISTISCHEN MARKT-, GELD- UND KREDITVERKEHRS.

I. KAPITEL.

Die Publica necessitas und der Handelswucher.

I. Abschnitt.

Die Idee der Staatsnotwendigkeit zur Beurteilung von Handel und Handelsgewinn.

Solange die sog. geschlossene Hauswirtschaft mit ihrem rein naturalwirtschaftlichen Charakter vorherrschend war, konnte den Einzelwirtschaften ein Aufeinanderangewiesensein nicht zum Bewußtsein kommen. Die Bedürfnisse der einzelnen Mitglieder waren die der Wirtschaftseinheit, wie der Markgenossenschaft, der Grundherrschaft, der Dorfgenossenschaft[1]. Ein eigentlicher Handel war hier überflüssig, da jeder das Seine entweder durch Gesamtbeschluß der Genossenschaft oder durch Verfügung des Pater familias zugeteilt erhielt[2]. Dies änderte sich von Grund aus, als der Rahmen der reinen Naturalwirtschaft gesprengt wurde, so schon durch die fortgeschrittenere

1) Lujo Brentano, Über Begriff und Wandlungen in der Wirtschaftseinheit. In: Der wirtschaftende Mensch in der Geschichte. Leipzig 1923, S.268.
2) Oncken, a.a.O. S.130.

Feudalwirtschaft und vor allem durch die Stadtwirtschaft mit ihrer Bevölkerungsansammlung. Nun mußte sich erst recht eine Arbeitsteilung vollziehen. Durch sie kamen aber die Einzelwirtschaften in Abhängigkeit von einander. Sie standen nicht mehr isoliert nebeneinander, sondern waren aufeinander angewiesen, insofern sie gezwungen waren, ihre relativ entbehrlichen Güter gegenseitig auszutauschen. Diese Abhängigkeit blieb nicht auf die einzelnen Bürger einer Stadt beschränkt, auch die Städte unter sich, vor allem auch Stadt und Land waren aufeinander angewiesen. So entstand die Territorialwirtschaft und die Volkswirtschaft.

Dieses Ineinandergreifen der Einzelwirtschaften durch Arbeitsteilung und Arbeitsvereinigung war aber nur möglich mittels Handel und Verkehr. Der Handel war es darum auch, der die scholastisch-kanonistische Lehre zuerst untergrub und dann stürzte[1]. Die Scholastiker sahen in der Autarkie das Ideal des wirtschaftlichen Zustands. Sie verbanden damit eine übermäßige Hochschätzung der Urproduktion, der gegenüber das Gewerbe wegen seines notwendigen Verbundenseins mit Kauf und Verkauf schon nur eine zweite Stelle einnahm ("Deo non displacet" während vollends der Handel, soweit er das Gefüge von Stadt und Fronhof zu zerstören drohte, bei ihnen einen schweren Standpunkt hatte (deo placere non potest)[2].

1) W. Endemann, Die nationalökonomischen Grundsätze der kanonistischen Lehre. Jena 1863, S.704.
2) W. Endemann, a.a.O. S.702 ff.

Thomas von Aquino (1225-74) malt noch mit besonderer Vorliebe das Bild der Autarkie in leuchtenden Farben und deutet mit finsterer Sorge auf die Gefahren des Handels, besonders des auswärtigen. Ein Ding ist ihm "umsomehr wert, je mehr es als sich selbst genügend befunden wird; was eines anderen bedarf, beweist eben darin einen eigenen Mangel"[1]. Doch mußte der große Scholastiker selbst einsehen, daß kaum eine Stadt gefunden werden dürfte, die so vollkommen mit allen Bedürfnissen versorgt ist, daß sie der auswärtigen Zufuhr entbehren könnte, wie es auch andererseits für eine Stadt unerläßlich ist, ihre überschüssigen Waren nach auswärts vertreiben zu können. Darum gab er auch zu, "daß die Handelschaft einer vollkommenen Stadt notwendig sei, aber nur eine mäßige"[2]. Ja er zählt den Handel sogar zu den Institutionen, "ohne die eine respublica nicht bestehen kann"[3], legt ihm also eine bedeutende staatserhaltende Kraft bei[4]. Die gesellschaftliche Bedeutung des Handels hatte schon sein großer Lehrer Albertus Magnus (gest.1280) erkannt, wenn er ihn "eine dem Nutzen der Allgemeinheit ergebene Institution" nennt und darum von der Sünde freispricht[5].

---

1) De reg.princ.L.II.c.3. Vgl.Friedrich Schreyvogel, Ausgewählte Schriften zur Staats-und Wirtschaftslehre des Thomas v.A., Jena 1923 S.105 Anm.
2) l.c.
3) S.Th.II,II, qu.77, a.4 c.
4) Vgl.auch S.Th.I,II,qu.105, a 2, ob.3: "Societas hominum maxime conservatur per hoc, quod homines emendo et vendendo sibi invicem res suas communiant, quibus indigent.
5) Sent. IV.16,a.46. Vgl.Edmund Schreiber, Die

Der Handel als solcher stand in dieser Problematik auch nicht so sehr zur Debatte, als vielmehr der notwendig damit verbundene Gewinn, den das kanonische Recht als Wucher betrachtete und durch sein Verbot des "carius vendere quam emere" auszuschalten suchte. Insofern allerdings das eine ohne das andere nicht möglich war, mußte mit dem Gewinn-Verbot der Handel schlechthin getroffen werden.

Während der Dominikanergeneral R a y m u n d v o n P e n n a f o r t e noch alle verdammt, die Güter kauften, um sie hernach teurer zu verkaufen[1], geht schon der Franziskaner A l e x a n d e r v o n H a l e s (gest.1245) einen entscheidenden Kompromiß mit der Wirklichkeit ein. Er billigt allerdings nicht jeden Handel, sondern verlangt zu seiner ethischen Rechtfertigung eine "necessitas et pia causa". Diese sieht er entweder in der "provisio propriae necessitatis" oder in der "attentio publicae utilitatis, cui conferunt negotiationes"[2]. In gleicher Weise will dann auch Thomas v.A. den Handel "auf ein notwendiges und ehrenhaftes Endziel" bezogen wissen. Er findet dieses dann gegeben, wenn jemand einen mäßigen Gewinn sucht zum Unterhalt seines Hauswesens oder zur Unterstützung von Bedürftigen, oder vor allem auch dann, wenn sich jemand zum Nutzen der Allgemein dem Handel zuwendet, damit der Heimat der not-

---

volkswirtschaftlichen Anschauungen der Scholastik seit Thomas v.A. Jena 1913. S.62.

1) Brentano, a.a.O., S.44 f.

2) S.Th. Pars III, qu.50.m.1. Vgl.Fr.Glaser, Die franziskanische Bewegung. 1903, S.77, Anm.1.

wendige Lebensunterhalt nicht fehle. Vorausgesetzt ist allerdings hierbei, daß er den Gewinn nicht als letzten Zweck, sondern gleichsam als Entschädigung für seine Mühewaltung anstrebt[1]. Damit scheidet Thomas klar zwischen privatwirtschaftlichem Rentabilitätsstreben und volkswirtschaftlicher Produktivität eines Unternehmens. Während der mammonistische Unternehmer nur seinen Profit und nur die privatwirtschaftliche Rentabilität im Auge hat, schaut der wahre Unternehmer in erster Linie auf das Gemeinwohl und sucht durch Vermehrung der wirtschaftlichen Werte und Güter zu verdienen. Diese letztere Art von Handel hält Thomas im Anschluß an A r i s t o t e l e s[2] für die natürliche und notwendige, auch mehr für eine Aufgabe von Volkswirtschaftlern und Staatsmännern als von Kaufleuten ("talis commutatio non propie pertinet ad negotiatores, sed magis ad oeconomicos vel politicos")[3].

Diese Einstellung des hl.Thomas v.A. dem Handel und Handelsgewinn gegenüber bildete die Basis für alle weiteren Erörterungen der folgenden Jahrhunderte. Handel und Gewinn an und für sich galten als eine res indifferens und wurden erst durch ihre Zweckbeziehung auf das öffentliche Wohl, auf den gemeinen Nutzen qualifiziert. In diesem Sinne äußert sich noch C o n r a d u s S u m m e n h a r t d e C a l w (gest.1511), der das ganze theologisch-juristische Wissen seiner Zeit über das Verkehrsleben in seinem

1) S.Th.II,III, qu.77,a 4. Vgl.Schreyvogel, a.a.O., S.230.
2) I. Pol.5/6.
3) Vgl. Joh.Messner, Zu den "Lehren und Weisungen der österr.Bischöfe über soziale Fragen der

"Septipertitum opus de contractibus" vereinigt[1]. Er stellt die übliche Frage: "Utrum actus negotiandi sit licitus ?" und zählt den Handel dann zu den Einrichtungen, die nicht unterschiedslos als unerlaubt zu verurteilen sind, "quia ille actus est non tantum utilis, sed etiam necessarius reipublicae hominum"[2]. In seiner Begründung zeigt er aber doch den fortgeschritteneren Standpunkt des römisch-kanonischen Rechtes, dessen Hauptvertreter er ist. Er weist darauf hin, daß sich ein Mensch nicht mit allen Erwerbszweigen, die er zu seinem Unterhalt nötig hat, zugleich beschäftigen kann. Er kann nicht gleichzeitig Bäcker, Schmied, Schuster, Bauer usw. sein. Darum sind die Menschen aufeinander angewiesen; und nicht nur die Menschen, sondern auch die Staaten unter sich; denn es besitzt nicht jedes Reich alles, was es braucht. Darum ist Einfuhr und Ausfuhr notwendig, ebenso die Lagerhaltung, wie eine Industrie die die eingeführten Waren verarbeitet und in gebrauchsfähigen Zustand bringt. Das alles aber kann nicht geschehen ohne Sachaufwand und persönliche Dienstleistungen, auch nicht ohne Risiko. Es muß daher dem Händler ein Entgelt (solutio und remuneratio) für seine Mühen und sein Risiko gegeben werden, sei es vom Staat, dem er dient (a republica, cui servit), oder von den Privaten. Daraus folgt, daß Handel und Industrie teuerer verkaufen können, als sie eingekauft haben, und auch einen kleinen Gewinn fordern dürfen. Denn nur auf diese Weise

---

Gegenwart". Ztschr.Das Neue Reich. Nr.23 (1926), S.495.

1) Hagenau 1513.

2) Tract.III, Qu.L.

kann einem "vielfältigen und unerträglichen Mangel" abgeholfen werden. Und insofern ist die negcciatio nicht nur nützlich, sondern eine Notwendigkeit für den Staat. Ebenso hält sich der Leipziger Jurist Christoph K u p p e n e r (geb. um 1480) in seiner Beurteilung von Kauf und Verkauf noch ganz an das scholastische Schema und zieht daraus die Schlußfolgerung: "Cum publica utilitas terrarum et provinciarum maxime conservatur in negcciationibus hominum - - - talis negociatio est licita et fieri potest sine aliquo scrupulc œnscientiae"[1]. Ausdrücklich weist er die entgegengesetzte Meinung des Salicetus zurück mit der Bemerkung, er täusche sich in Betreff der Staatsnotwendigkeiten (ob necessitates reipublicae), der allgemeine Nutzen sei eben dem Privatnutzen vorzuziehen (communis utilitas praeferenda est privatae).

Diese Ausdrucksweise gibt der Idee schon eine schärfere Nuancierung und stellt sie in den Dienst des fürstlichen Absolutismus.
S t r a c c h a (um 1550) scheidet dann zwischen publica und privata negociatio, welch letztere er für unerlaubt hält, da sie "ad privatum commodum" getrieben werde, während erstere "ad publicum commodum" ausgeübt werden kann[2].
P e t r u s G r e g o r i u s T h o l o z a n u s (gest. 1595) baut die menschliche Gesellschaft auf zwei großen Säulen auf, dem Imperium

1) Consilia elegantissima in materia usurae et contractuum usurariorum. Liptzk 1508. D.6.
2) De mercatura seu mercatore. Tract.tract. Tom.VI, Pars I, p.287, n.64.

und dem Commercium. Weil das Commercium staatsnotwendig ist, sind es auch die Kaufleute, Händler und Vorkäufer; sie sind die Diener, die Lastträger des Staates und gleichsam die Füße am Staatskörper, die den übrigen Gliedern das Lebensnotwendige herbeischaffen[1]. Auf ihn beruft sich der Kameralist O b r e c h t (gest. 1612), wenn er die Mercatura für nötig hält und zwar für so notwendig "daß solche a corpore Reipublicae nicht könne abgesondert werden". Er weist vor allem auf ihre fiskalische Bedeutung hin, die sie neben der Agricultura für den Staat hat (ad amplificandos Caesarei Fisci reditus). Darum müssen die Fürsten Handel und Gewerbe fördern, Messen und Märkte errichten und eventl. selbst den Handel in die Hand nehmen, "damit sie ihre Untertanen destoweniger beschweren und die obliegende publica debita ohn weniger betrangnuss abrichten mögen". Es sei "mehr rühmlich als verächtlich, wann Adeliche und hohen Stands Personen zu dem end Kauffmannschafft treiben"[2]. In ähnlicher Weise räumt B o t e r u s (geb.1608) dem Fürsten die Handelsbefugnis ein, wenn dieser Handel das öffentliche Wohl bezweckt, so etwa in Zeiten von Mißernten[3].

Während diese letzteren Autoren in der Beurteilung des Handels schon mehr auf eigenen Füßen stehen bezw. auf denen des klassischen

---

1) De republica libri sex et viginti. L.IV, c.7, n.1, p.204.
2) Fünff Underschiedliche Secreta Politica.... XIII, 11-20, p.110/12.
3) De ratione Status Lib. VIII, c.XIV, p.486.

Altertums - das theologische Moment tritt vor dem rein juristischen und staatswissenschaftlichen zurück - und dadurch der Idee eine besondere Note geben, bewegen sich die folgenden wieder ganz in scholastischem Fahrwasser, eine Folge der Rückkehr zur Scholastik um die Mitte des 16. Jahrhunderts nach einer vorübergehenden Unterbrechung durch den Humanismus. Aristoteles ist wieder inthronisiert, um den Herrschersitz noch auf ein weiteres Jahrhundert zu behaupten dank seiner theologischen Verwertbarkeit[1]. M a r q u a r d (gest.1668) holt nocheinmal die alte Unterscheidung zwischen negociatio oeconomica, negociatio politica (ut publicis populi necessitatibus succurratur) und negociatio mere lucrativa hervor und stellt sich in der Bewertung des eigentlichen Handels wieder ganz auf den Boden der gegebenen Staatsnotwendigkeit[2]. Auch S c a c c i a (um 1620), obwohl römischer Rechtsgelehrter, gebraucht zum Teil noch die scholastische Deduktion. Er hält die negociatio de se d.h. ihrer inneren Natur nach weder für schlecht noch für gut, sondern für indifferent und läßt ihre Benotung erst durch die Umstände und den Zweck geschehen, d.h. je nachdem sie für den Staat notwendig ist oder nicht[3]. Gott hasse zwar die Kaufleute, weil sie des Gewinnes wegen ihre Seele so vielen Gefahren aussetzen, er hasse aber deswegen nicht den Handel als solchen,

---

1) E. Gothein, Staat und Gesellschaft des Zeitalters der Gegenreformation. In: Kultur der Gegenwart II.5, 1 S.147 ff.
2) Tract.politico - juridicus de jure mercatorum et commerciorum singulari. Lib.I, c.X, n.90,p.88.
3) Tract.de commerciis et cambio, § 1, Qu.I, n.72. p.12.

der in sich selbst keinen sittlichen Mangel beschlossen hält. Ja das Volk liebt ihn, "quia est utilis et necessaria Reipublicae"[1]. Schädlich sei der Handel für den Staat nur, wenn er ohne Arbeitsaufwand (sine labore) betrieben werde[2]. Im übrigen aber sei er für die menschliche Gesellschaft so notwendig, daß ohne ihn Raub, Diebstahl und Hungersnöte an der Tagesordnung wären[3]. Wenn dem aber wirklich so ist und die Kaufmannschaft "das fünfte Element und das höchste Gut" bildet, dann könne es nur einen Schluß geben: Je mehr Handel, desto größeren Nutzen für den Staat, und dies einmal wegen der dadurch entstehenden Konkurrenz, die eine wucherische Übervorteilung leichter verhindert (ad evitandas usuras), andererseits um die Vergesellschaftung der Menschen in noch höherem Maße zu fördern (ad maiorem inducendam hominum societatem)[4].

Die Reformation hat dem Handel gegenüber im wesentlichen keine neue Stellung eingenommen ja sie hat sich in gewissem Sinn, wenn auch nur vorübergehend, der neuen Kulturepoche pessimistisch und hemmend entgegengestellt. L u t h e (1483-1546), obwohl er das Corpus Juris Canonic zu Württemberg verbrannte[5], fühlte sich eins mit der alten Kirche in der Abneigung gegenüber dem Handel und in der Hochschätzung des Ackerbaues. Doch mußte auch er ihn als eine Notwen-

---

1) L.c. Qu.7, Par.I, n.59, p.144.
2) L.c. Qu.1, n.372, p.32.
3) L.c. n.68, Ampl.III, p.11.
4) L.c. n.70, " IV, " 11.
5) Vgl. Roscher, a.a.O., S.30.

digkeit anerkennen: "Käufer und Verkäufer ist ein nöthig Ding, dass man nicht entbehren und wohl christlich brauchen kann..."[1]. Desgleichen konnte der Calvinismus nicht mit einem Male mit der Vergangenheit brechen. Der Niederländer S a l m a s i u s (1588-1653) gebrauchte darum unsere Idee in der neuen Form der "salus publica suprema lex", wie sie durch die Rezeption des römischen Rechtes besonders seit B o d i n u s geprägt wurde, um Handel und Monopole, an und für sich indifferente Einrichtungen, zu erlauben oder zu verbieten[2].

So ging aus allen rationes dubitandi der Ruf des Handels schließlich siegreich hervor. Durch den Handel mußte der Fortschritt geschehen, auf seinem Wirken beruhte das Wohl des Staates, das sahen alle ein. Besonders betrieben und gefördert wurde diese Einsicht im weiteren Verlaufe durch die Kameralisten und Merkantilisten. Die Landwirtschaft trat bei ihnen immer mehr als Nahrungsquelle zurück und spielte fortan die Stiefkindrolle, die vordem der Handel eingenommen hatte. Aus der Not geboren, ist schließlich "die Kunst und Wissenschaft des Handels so hoch gestiegen, daß dieselbige nicht nur zur Notdurft, sondern zur Bereicherung des Landes ein Principal-Mittel geworden ist"[3].

---

1) Von Kaufshandlung und Wucher. 1524. Luthers Werke (Weimarer Ausgabe) Bd.15, S.279 ff.
2) De foen. Trapez. p.236.
3) Fürstl. Schatz- und Rent-Cammer, 67.Kap. § III, S.289.

II. A b s c h n i t t .

Die Idee der Staatsnotwendigkeit als leitender Gesichtspunkt der Preisbildung: Die Forderung des iustum pretium und der Monopolismus des 15. und 16. Jahrhunderts.

Stand schließlich die Erlaubtheit des Handels wegen seiner Staatsnotwendigkeit bei fast allen Theologen und Juristen der Zeit fest, so konnte es diesen doch gleichzeitig nicht verborgen bleiben, daß Kauf und Verkauf, zumal durch Benützung von mancherlei Nebenverabredungen häufig zu wucherischer Ausbeutung mißbraucht werden konnte. Es gab daher vom Standpunkt der Wucherlehre aus erlaubten und unerlauten Handel. Das Hauptkriterium des erlaubten Handels war die Innehaltung des gerechten Preises (iustum pretium). Die Kanonisten unterschieden drei Stufen des gerechten Preises: Einen niedrigsten oder gnädigsten Preis (pretium infimum seu pium) d.h. den Preis, unter welchem gerechterweise nicht verkauft werden sollte, einen mittleren oder mäßigen Preis (pretium medium seu moderatum) und einen höchsten oder harten Preis (pretium supremum seu rigorosum). Dieser letzte Preis war die Grenze, über die hinaus beim Verkaufe nicht gegangen werden durfte, um sich nicht eines "schändlichen Gewinnes" (turpe lucrum) und damit des Wuchers schuldig zu

machen[1]. Darum die obrigkeitliche Taxierung der Warenpreise, besonders für lebensnotwendige Sachen, darum auch das Verbot des Aufkaufs, des Fürkaufs, wie die Bestimmungen über Ort und Zeit der Handelsausübung usw. Mit all diesen Vorschriften sollte sicherlich nicht eine willkürliche Einengung des freien Verkehrs, sondern im Ernste das Interesse des bonum commune verfolgt werden. Das erhellt deutlich aus Kuppeners Aufforderung "jede Ware und sonderlich das zur Lebensnotdurft gehörende auf ihre rechte Wirderung zu setzen" und damit "den gemeinen Nutzen der Menschen fleissiger zu betrachten und sonderlichem Eigennutz fürzusetzen"[2]. O b r e c h t stellt die gleiche Forderung, damit "die Kaufmannshändel dem gemeinen Nutzen und Nächsten zu gutem und zu keinem Schaden gereichen mögen"[3]; oder wie im Laienspiegel U l r i c h T e n g l e r s heißt, "damit dadurch die Gefährde, die Eigennützigkeit, ungetreue Bosheit und liederliche Hinlässigkeit desto eher möge nidergedruckt werden"[4].

In einer Zeit mit so wenig ausgebildeter Konkurrenz und einem ausgesprochenen Mißverhältnis zwischen Angebot und Nachfrage konnten der-

1) Lud. Molina, De jure et just. II. De contractibus. Disp.347, De pretio justo. Vgl.Strieder a.a.O., S.61 f.
2) Roscher a.a.O., S.30.
3) L.c.
4) Fol.XXI, b. und XXIIIa. Vgl.Schmoller, Zur Geschichte..... S.550 f. Vgl.auch die Reichs-Pol.Odg.v.1530. Tit.XXV. Neue Sammlung der Reichsabschiede II, S.340, ferner die Landesgesetze z.B. die öst.Pol.Odg.v.1542 bei Buchholtz, Geschichte der Regierung Ferdinand I. Bd.8.

artige Maßregeln bis zu einem gewissen Grade berechtigt erscheinen. Hier konnte die Preisbildung nicht dem freien Spiel der Kräfte überlassen werden. Dem frei sich bildenden Preise durfte noch nicht die Rolle eines Marktregulators zufallen.

Zu dieser Forderung des iustum pretium stand im krassesten Gegensatz der Monopolismus des 15. und 16. Jahrhunderts[1]. Gegen diese "wucherischen Kontrakte" oder "Monopolia" wenden sich darum die Wirtschaftsethik, wie die Reichs- und Landesgesetze mit besonderer Heftigkeit. Zwar enthielt das kanonische Recht keine ausdrückliche Bestimmung gegen das Monopol, aber man stützte sich auf eine dem kanonischen Geiste vollkommen entsprechende Norm des römischen Rechts, die Constitutio Kaiser Zeno's, wonach das Monopol als ein Verstoß gegen das öffentliche Wohl betrachtet wurde. Die weltliche Antimonopolgesetzgebung setzte schon im 14. und 15. Jahrhundert ein, besonders aber mit dem Reichsabschied von Köln-Trier anno 1512[2], dessen § 16 in den folgenden Abschieden immer wieder erneuert wurde[3]. Es kam zu einer Aufstandsbewegung seitens der "Grafen, Herren und Ritterschaft" und des Volkes gegen die großen Handels

1) Strieder, a.a.O., S.69 ff.
Aug. Kluckhohn, Zur Geschichte der Handelsgesellschaften und Monopole im Zeitalter der Reformation. Hannover 1886, S.666 ff.
2) Neue Samml.d.R.A. II. S.144.
3) Vgl. die R.A.v.d.Jahren 1523/4, 1526, 1527, 1530, 1532, 1541, 1542, 1543, 1544, 1548, 1551, 1555, 1557, 1559, 1570, 1577.

gesellschaften, denen man - freilich zum Teil mit Unrecht - die Preisrevolution der beginnenden Neuzeit in die Schuhe schob. Der mit viel Kraftaufwand geführte Kampf zeitigte jedoch keinerlei Erfolg. Fast auf jedem Reichstag mußte wieder festgestellt werden, daß die Vorschriften "bis anhero..... wer weiß zu großem Nachteil dem gemeinen nutz nit gehandhabt worden seien"[1].

Wie ist dieses Versagen der weltlichen und geistlichen Gerichte zu verstehen ? Der Frankfurter Reichsabschied gibt die Lösung des Rätsels, wenn er sagt: "Item es wird auch glaublich gesagt, daß etlich treffentliche person, so in des reichs, auch curfürsten und fürsten räthen und regierungen gebraucht werden, mit gemeldten gesellschaften und kaufleuten theil und gemeinhaben, dass dann zuvoran eine grosse handhabung und stärkung ihrer hohen beschwerden wäre"[2]. Und so war es auch. Nur zu oft lagen "fürsten und regenten" mit den Großfinanziers "im geheimen bund" und hatten "aus den richen fürkeuffern und geltmenschen grossen aigennutz an gelt und kleinodien, und darum tun sy als sähen sy nichts von dem, was sy sehen sollten, zum besten des volcks"[3].

1) R.A. zu Nürnberg 1523/4.
2) Kluckhohn, a.a.O., S.672.
3) So klagt "Eyn christlich ermanung". Vgl. Muther, Aus dem Universitäts-und Gelehrtenleben im Zeitalter der Reformation. Erlangen 1866, S.156 ff.
Vgl.auch Luther, Von Gesellschaften und ihrem Wucher: "Könige und Fürsten sollen hier dreinsehen, und nach gestrengem Rechte solches wehren; aber ich höre sie haben Kopf und theil daran, und gehet nach dem Spruch Esaiae 1,23: Deine Fürsten sind der Diebe Gesellen worden". L.W. Bd.15, S.313.

Wohl niemals hat eine gesetzgebende Gewalt so gegen ihre eigenen Bestimmungen gesündigt wie die deutschen Kaiser und Fürsten gegen ihre Monopolgesetze. Die Mitwirkung der "Regierungen" an kapitalistischen Organisationsformen war ganz offensichtlich. So schon bei den Salzhandelsmonopolen und Kartellen des 12.und 13.Jahrhunderts, die entstanden, um die staatlichen Finanzen beim Übergang des Feudalstaates zum modernen Staat zu beleben, so auch bei den sogenannten Silber- und Kupfer-"Käufen", die Kaiser Maximilian mit den Augsburger Handelsfirmen abschloß, und bei der Mehrzahl anderer frühkapitalistischer Organisationen. Das große Kupfersyndikat von 1498 wurde ausdrücklich "auf kunigl. Majestät Will und Befehl" zwischen einigen Augsburger Großkaufleuten und Kaiser Maximilian als dem Landesherrn von Tirol zur Sicherung des venezianischen Kupfermarktes abgeschlossen[1]. Alle diese Marktorganisationen waren ebensosehr Schöpfungen der staatlichen Finanzpolitik wie der Kaufleute. Sie kamen dadurch zustande, daß man ihnen das alleinige Großhandelsrecht mit einer Ware, über die dem Landesherrn auf Grund von Regalien ein gewisses Verfügungsrecht oder Mitverfügungsrecht zustand, bewilligte, um in außergewöhnlich schwierigen Finanznöten besonders hohe Darlehenssummen von den Kaufleuten zu erhalten. Oder man gebrauchte sie zur Abtragung einer Schuld, die man niemals hätte bar zurückzahlen können. Die Geldnot, welche die neuen Aufgaben der Politik, der Verwaltung und des Heerwesens mit sich brachten, warfen die Herr-

1) Strieder, a.a.O., S.79 f.

scher in die Arme des Großkapitals und zwangen sie zur Konnivenz einer monopolistischen Preispolitik gegenüber. Ja noch mehr, um sich möglichst hohe Einnahmen zu sichern, haben Staat und Kirche nicht selten selbst eine skrupellose monopolistische Preispolitik in fiskalischen Werken oder in Produktionszweigen, in die der Landesherr hineinzureden hatte, getrieben[1].

Wie sollte man aus diesem Dilemma herauskommen ? Und ein solches war es wirklich, wenn Kaiser Karl V., der in seiner Wahlkapitulation die Abschaffung der Monopole eigens versprechen mußte, sich gleichzeitig den Monopolisten gegenüber, mit deren Hilfe er auf den Thron gelangt war, verpflichtete, sie vor jedem Eingreifen seitens der Reichsgewalt zu schützen. Karl V. fühlte das Unhaltbare dieser Lage und trat daher nach längerem Zögern in einer Gesetzesvorlage vom 13.Mai 1525, im sogenannten Toledaner Mandat, offen für die reichsgesetzliche Beseitigung des Monopolverbotes wenigstens für den Erzgroßhandel, den wichtigsten Zweigdes deutschen Großhandels ein[2]. Damit war zum erstenmal die Forderung des gerechten Preises vom Kaiser fallen gelassen und den Monopolinhabern für Bergbauprodukte das Recht eingeräumt worden, ihre Produkte zum höchstmöglichen Preis zu verkaufen. Wie wollte aber der Kaiser diese Ausnahmeregel rechtfertigen ? Die Begründung erfolgte merkwürdigerweise mit derselben Motivierung, mit der er in seinen niederländischen Erblanden jeden Alleinhandel, Vorkauf und Aufkauf untersagt hatte,

1) Strieder, a.a.O., S.69 ff.
2) Strieder, a.a.O., S.81 ff. und die Urkunde dazu i.Anh. S.375.

mit der die Reichstagsabschiede immer wieder ihren antimonopolistischen Standpunkt stützten, mit der Idee des gemeinen Nutzens und der Staatsnotwendigkeit. S t r i e d e r schreibt wörtlich[1]: "Im höchsten Grade interessant und für den Geist der Neuzeit bezeichnend ist die Begründung der genannten kaiserlichen Ausnahmeregel mit dem allgemeinen Wohl und mit den Lebensnotwendigkeiten einer deutschen Volkswirtschaft, d.h. mit der überragenden Bedeutung des Bergbaus und des Erzhandels für die gesamte Wirtschaft des heiligen römischen Reiches und mit der Unmöglichkeit die Blüte dieses ökonomisch wichtigsten Zweiges der deutschen Volkswirtschaft anders als durch Monopole aufrecht zu erhalten. Nur wenn den Gewerken, die ihr Kapital in den ohnehin schon riskanten Bergbau steckten, eine entsprechend hohe, möglichst gleichmäßige Gewinnquote, wie sie durch Monopole garantiert wird, gesichert sei, könne die Bergbaulust nachhalten und sich zum Nutzen der gesamten deutschen Volkswirtschaft noch vermehren. Der Kaiser betont ausdrücklich, es käme nicht darauf an, ob die aus den Monopolen resultierende Preiserhöhung Einzelnen zum Nachteil gereiche. Der allgemeine Nutzen der Monopole für die gesamte deutsche Volkswirtschaft sei ausschlaggebend: "Obgleich das alles in etlich weg etwa sondern personen für nachtailig geacht oder verstanden werden solt, dieweil doch solchs sunst in vil mehr weg und dem gemeinen nutz dienstlich, fruchtbar und gut ist." Ganz ähnlich argumentiert Dr.Konrad P e u t i n g e r, von dem wohl auch jener

---

1) Strieder, a.a.O., S.82.

Gesetzesentwurf redigiert ist, in seinem Gutachten vom Jahre 1530. Er fordert darin für den Erzgroßhandel besondere Freiheiten bezüglich der Bildung kapitalistischer Organisationsformen, da es sich hier nicht um ein Monopol gegen das Gemeinwesen oder dessen Nutzen handle (contra rempublicam et eius utilitatem), sondern im Gegenteil das Wohl des Staates dadurch gefördert wird (utilitas reipublicae promoveri solet)[1]. Erst daraufhin wurde im Augsburger Reichsabschied von 1530 das Erz aus der Reihe der Waren, mit denen Monopol zu treiben verboten war, ausgenommen. Dr.Peutinger und Dr. R e h l i n g e r, die beiden juristischen Berater der Augsburger Handelsschaft, hatten übrigens schon in einem gemeinsamen Gutachten vom 2.Dezember 1522 darauf hingewiesen, daß es "Teutscher nation notturft und der gemain nutz" erheischt, das Monopolverbot fallen zu lassen, es müßte denn gegen andere Nationen ebenso vorgegangen werden, was aber nicht möglich sei. Und Dr.Rehlinger betont ein andermal, daß jede Einschränkung des Handels wider das Recht sei und den gemeinen Nutzen schädige, dem ein blühender Handel dient[2].

Die Verteidigung monopolistischer Organisationen mit den nationalen Interessen und dem allgemeinen Wohl spielte auch sonst in jener Zeit eine große Rolle. Augenfällig ist die Ähnlichkeit der Beweisführung eines sächsischen Flugblattes aus dem Jahre 1524 mit der des Toledaner Edikts. Die Schrift verteidigt die "Erbarkeit"

---

1) Strieder, a.a.O., S.82, Anm.1.
2) Reichstagsakten jüng.Reihe, S.561 ff. Vgl.Erich König, Peutinger-Studien, München 1914, S.119 ff.

eines Silberrings, den die an der Silberproduktion interessierten deutschen Fürsten auf Vorschlag des Nürnberger Kaufmanns Christoph Führer schließen sollten, um den Silberpreis hinaufzutreiben, folgendermaßen: "dieweil denn alle fremden Nationen, die Gott mit etwas begnadet, dess man zu menschlicher Nothdurft und Gemeinschaft bedürftig, dasselbe, so hoch sie wissen und vermögen, verlassen und anwerden, der Allmächtige aber in deutscher Nation uns und unsere Lande mit Bergwerken begnadet: verhoffen wir, so wir solcher Gottesgabe und Waare uns zu Gut, auch zu stattlichem Schutz unserer Land und Leut, weiter denn bisher genössen, wir seien dessen auch nicht zu verdenken." Und ein andermal ist betont, der Plan habe vor allem den "gemeinen Nutzen" im Auge, "den wir am höchsten und am meisten zu fördern und zu betrachten geneigt sind". Denn wenn durch das Syndikat "das Silber am Kaufe gesteigert, würden sonder Zweifel die Bergwerke bass denn jetzt gefördert und wie zu verhoffen neu erregt damit dann unsere Land und Leute gereichert und also gemeiner Nutz gestärket"[1].

Wie man sich an die Idee des gemeinen Nutzens klammerte, um den monopolisierten Handel "auf eine christliche Ursache" zu bauen, zeigen anschaulich auch die Vorverhandlungen zu einem sächsischen Zinnhandelsmonopol mit dem

---

1) Die drei Flugschriften über den Münzstreit der sächsischen Albertiner und Ernestiner um 1530. Ed. W.Lotz, Leipzig 1893, S.V. Wilh.Pückert, Das Münzwesen Sachsens 1518 bis 1545. I.Abt.Leipzig 1862, S.80 f. Vgl. Strieder, a.a.O., S.84 f.

Herzog Georg, dem Aussteller des fraglichen Privilegs[1]. Nicht immer war man allerdings so ängstlich wie dieser Fürst. Der absolutistisch gesinnte Herzog Ulrich von Württemberg stellte die Landschaft einfach vor die vollendete Tatsache und die Erfordernisse des gemeinen Nutzens. Er antwortet der Landschaft auf ihre Beschwerde über die Handelsgesellschaften unterm 29.Juni 1514: "Item, als die fuckeri unseren undertonen fur schedlich zu sin in etlichen stucken wirt anzaigt, so haben wir doch die uns und gemainer unserer Landschafft zu ern un nutz ain Zeit lang zugelassen....." Die Landschaft mußte schließlich im Tübinger Abschied vom 8.Juli 1514 diese Staatsnotwendigkeit anerkennen[2].

Aber nicht nur in der politischen Debatte, auch bei den theologischen und juristischen Erörterungen über die Erlaubtheit der Monopole hatte die Idee der Staatsnotwendigkeit eine entscheidende Bedeutung erlangt. Ruft noch Langenstein (um 1400) ein Wehe den Regierungen zu, "qui permittunt unumquemque vendere quam care vult"[3], so haben die großen Moraltheologen und Juristen des 16.und 17. Jahrhunderts nicht mehr so leichthin in diesen Weheruf mit eingestimmt. Zwar blieb es auch weiterhin Dogma: "Monopolia regulariter esse iniqua et Reipublicae iniuriosa"[4], aber auch diese Regel ließ eine Ausnahme zu, und sie erblickte man in der publica necessitas. Für diesen Fall

---

1) Vgl.Strieder, a.a.O., S.230.
2) Württembg.Landtagsakten I.R., 1.Bd.No.62, S.204 bezw. No.73, S.240.
3) Tract.de contractibus emtionis et venditionis.
4) Lud. Molina, 1.c.Tom.II, Disp.345, p.387. Vgl. Strieder, a.a.O., S.90 f. Salmasius c.19 De Usuris, p.555 f.

sollte "omne monopolii vitium", sofern das Monopol auctoritate publica, ex iusta causa, nämlich bono communi id efflagitante[1] zustande kam geduldet werden, ohne daß dadurch dem Ansehen der Constitutio Kaiser Zenos und des Reiches (Reichsabschiede) Abbruch getan würde, da ja beide letzten Endes auch auf das öffentliche Wohl abzielten, auch ohne daß durch diese Beschränkung der Verkehrsfreiheit das Völkerrecht verletzt würde. Es könne nämlich ob necessitatem et utilitatem publicam die Handelsfreiheit, obgleich sie völkerrechtlich begründet ist, zwar nicht von Privaten, wohl aber von der Obrigkeit mit gutem Grunde aufgehoben werden[2].

Die publica auctoritas konnte eine doppelte sein. Sie bestand entweder darin, daß der Staat die Ausübung des Monopols selbst in die Hand nahm, oder aber es durch Privilegierung an Kaufleute und Industrielle vergab. Diese letztere Art war weitaus die wichtigste. Die iusta causa (ratio) hiefür, nämlich das Erfordernis des öffentlichen Wohls, lag vor, wenn ohne ein solches, die Konkurrenz ausschließendes Privileg sich niemand dazu bereit erklären würde, einen bestimmten Handelszweig in solcher Ausdehnung zu betreiben, wie es das öffentliche Interesse gebietet, sei es der Gefahren, des Risikos und der Arbeit wegen, die damit verbunden sind, oder wegen der großen Aufwendungen, die hauptsächlich der überseeische Handel mit sich bringt und die nicht leicht wieder in

---

1) Molina l.c. Vgl.Scaccia l.c. § 1, Qu.VII, Par.III, Lim.6, n.15, p.301.
2) Johannes Marquard, l.c. Lib.IV, c.VII. n.14, p.522.

Gewinn realisiert werden können, wenn nicht für eine gewisse Zeit ein Privileg erteilt wird[1]. Unsere Autoren führen als Beispiel hierfür das Buchdruckerprivileg an, durch das die Autoren wie die Verleger vor anderweitiger Ausbeutung geschützt und zugleich in ihrem Eifer und Fleiß angespornt werden sollten. Sie verweisen ferner auf die Privilegierungen maschineller Erfindungen und Kunstfertigkeiten, die dem Staate Nutzen bringen, weil durch sie die Entfaltung neuer Industrien gefördert wird[2].

Wo es sich also darum handelte, die wirtschaftliche Tätigkeit Privater erst ins Leben zu rufen oder da, wo sie bereits geübt wurde, rentabler zu gestalten, sollte die Privilegierung erlaubt sein; denn in diesem Fall war der Zusammenhang mit den öffentlichen Interessen offensichtlich. Das Monopol hatte hier im wesentlichen denselben Erziehungszweck, den wir heute durch Schutzzölle zu erreichen suchen und in dem Sinn waren die Monopole des 16.Jahrhunderts eine eminent volkswirtschaftliche und staatliche Notwendigkeit, besonders für die oberdeutschen Kaufleute, die sich gegenüber der spanischen und portugiesischen Kolonial- und Handelspolitik ganz auf sich selbst angewiesen sahen. Es ist daher

1) Molina l.c. Tom.II. Disp.345, p.387 f.
Vgl.auch: Lessius, De iust. et iure. Lib.II, c.21, dub.21, n.148, p.295.
Johannes de Lugo, De iust. et iure. Tom.II, Disp.XXVI, Sect.XII, n.170 f., p.341 f.

2) de Lugo, L.c. n.171, p.342. Vgl.Molina, L.c. p.388.

S c h m o l l e r[1] nicht beizupflichten, der meint, in dieser Zeit hätte der Handel des Monopolschutzes nicht mehr bedurft. Im Gegenteil, hätten die oberdeutschen Kaufleute mit ihren weitschauenden Unternehmungen, vor allem im Bergbau und im Gewürzhandel, dauernden Erfolg haben sollen, was für die deutsche Volkswirtschaft ein wahrer Segen geworden wäre, dann hätten sie noch weit mehr monopolistisch organisiert sein müssen, um gegen die anderen Nationen etwas ausrichten zu können[2].

Die wenigsten Monopole wurden jedoch aus politischer Einsicht in die volkswirtschaftlichen Notwendigkeiten, sondern auf Grund besonderer Finanznöte gewährt, nämlich um "pro certa aliqua pecuniae summa"[3] ein Darlehen dafür zu erhalten, oder wie L e s s i u s (gest.1623) sagt, "quia Princeps eget pecunia pro bono publico, ad quam constandam tale privilegium aliquibus vendit"[4]. Auch für diesen Fall machen unsere Autoren bereitwilligst Zugeständnisse. "Es sei nicht zu verdammen", sagt Johannes d e M e d i n a (gest.1546), "wenn der König in einer öffentlichen Notlage (in publica aliqua necessitate) gegen eine Summe Geldes einigen

1) Zur Geschichte der nationalökonomischen Ansichten in Deutschland während der Reformationsperiode. Zschr.f.d.ges.Stw. 16.Jg. 3.H. (1860), S.502.
2) R.Ehrenberg, Hamburg und England im Zeitalter der Königin Elisabeth. Jena 1896, S.38 ff.
3) Johannes de Medina, De restitutione et contractibus in tit.poenitentiae qu.30 § penult. Vgl. Molina l.c.
4) L.c.

Kaufleuten oder Handwerkern (Industriellen) ein Verkaufsmonopol in seinem Reich gewährt". Den König sowohl wie die Kaufleute entschuldige dann die publica necessitas von der Sünde. Er hält es überhaupt für die vorteilhafteste und zutreffendste Gewissensregel, daß es immer dann erlaubt sein soll, ein derartiges Privileg zu erteilen, wenn es der gesunde Menschenverstand und das öffentliche Wohl erfordere, wobei allerdings die Umstände auf Seiten der Untertanen, des Königs und der Privilegierten zu berücksichtigen seien. Im übrigen handle es sich bei dieser Art von Monopol nur um eine andere Form der Besteuerung, weshalb hierfür die gleichen Normen gelten.[1]

Diesen Standpunkt teilt im wesentlichen auch Johannes d e L u g o (gest.1660). Bei einem solchen Monopol, das der Fürst "ad subveniendum necessitatibus urgentibus in bonum commune" zu verkaufen pflege, ist nach ihm nur zu überlegen, "ob das allgemeine Wohl, zu dessen Aufrechterhaltung die Monopolerlaubnis verkauft werde, und der allgemeine Nutzen, der aus einem solchen Verkaufe resultiert, den Schaden und die Belastung überwiegt, der den Untertanen aus einem solchen Verkaufe erwächst"[2]. Dies war dann auch die herrschende Meinung bei Juristen und Politikern, so des "letzten großen deutschen Polyhistor"[3] Hermann C o n r i n g (gest.1681). Obwohl er das Monopol im allgemeinen verwirft, läßt er es doch bei Finanznot des Staates zu.

---

1) L.c.
2) L.c. n.171, p.342.
3) Roscher, a.a.O., S.253 f.

In diesem Fall nämlich müßten die Gesetze vor dem Staatswohl weichen, sie schliefen sozusagen, und das Volkswohl allein sei höchstes und oberstes Gesetz[1].

Wenn sich unsere theologischen Autoren im Interesse des öffentlichen Wohls so lebhaft für das Monopolprivileg einsetzten, so waren sie sich doch gleichzeitig bewußt, daß sie sich damit auf einen schwankenden Boden begaben. Barg doch gerade das Monopol andererseits wieder viele Gefahren für das öffentliche Wohl in sich. Sie suchen darum auch hier den festen Grund des iustum pretium unter den Füßen zu behalten. Ausdrücklich wird immer wieder betont, der Fürst müsse gleichzeitig mit der Privilegierung der Ware einen "mäßigen" Preis (taxato moderato pretio)[2] oder einen "gerechten" Preis (iustum pretium a Principe taxatum)[3] setzen, damit das Monopol nicht zum Schaden des Staates ausschlage und so der eigentliche Zweck des Privilegs in Frage gestellt werde. Lessius[4] stellt diese Forderung vor allem für lebensnotwendige Waren (in mercibus communiter Reipublicae ad politicam vitam necessariis), während er sie für Luxuswaren nicht für notwendig hält[5]. Auf dieser Basis räumte später sogar B a l l e r i n i u s (gest.1757), der sonst der Idee der publica

---

1) Dissertatio de commerciis et mercatura. 1666 Th. XXXIII, p.856.
2) Molina, L.c. Medina, L.c.
3) Lessius, L.c.
4) Unter Berufung auf Navarus, Consilia.... c.23, n.92.
5) L.c. n.149, p.295. Vgl.auch: Dom.Soto L.VI, q.2, a.5.

necessitas nicht besonders günstig gesinnt war, dem Monopolprivileg Zugeständnisse ein: "Wenn nämlich angenommen werden kann, daß keinerlei Gewalttätigkeit, Betrug und privates Übereinkommen im Spiele ist, dann können "ex publica necessitate in bonum publicum" einigen Leuten vom Fürsten Verkaufsmonopole erteilt werden, vorausgesetzt, daß nach gerechter Schätzung ein billiger Preis festgesetzt wird; denn dann enthalte dieser Preis nichts von Unbilligkeit und Ungerechtigkeit, weil er ein gerechter Warenpreis ist."[1] So berechtigt eine derartige Sicherungsmaßregel im Interesse des öffentlichen Wohls war, so wenig dürfte sie in der Praxis durchgeführt worden sein, wie das Beispiel des Toledaner Mandats gezeigt hat, in dem ausdrücklich jeder mögliche Preis zugestanden wurde.

Wurden Privilegien wegen ihrer Bedeutung für das allgemeine Wohl erteilt, so konnten sie auch wieder aufgehoben werden, wenn sie den Zusammenhang mit den allgemeinen Interessen verloren[2]. Es war einer der Hauptgrundsätze und Stützpunkte des Absolutismus, daß in äußerster Staatsnot alle Privilegien "ob Reipublicae salutem" weichen müssen. Dann nämlich sei der öffentliche Nutzen dem privaten voranzustellen. Überhaupt seien die Privilegien nur unter der

---

1) De jure divino et naturali circa usuram libri sex. Bonnae 1747. Tom.I., Lib.VI. c.I., § 3, p.252.

2) Jakobus Andreas Crusius, Tract.historico-politici-juridici de praeeminenti Dominio Principis et Reipublicae in subditos, eorum bona, ac jus quaesitum. In seinen Opuscula varia, Mindae 1668, c.XV, n.19, p.100.

stillschweigenden Voraussetzung gewährt, daß sie das öffentliche Wohl nicht verletzen[1].

Dieses Argument spielte besonders bei der Abschiebung ausländischer Unternehmer eine große Rolle, sobald die Entwicklung im eigenen Lande dank deren Hilfe soweit gediehen war, daß man sie nicht nur entbehren konnte, sondern als lästige Konkurrenz empfand. So etwa bei der Aufhebung der Hansischen Privilegien in England und Skandinavien. Bei den diesbezüglichen Verhandlungen in Dänemark wird eigens betont, die Staatsnotwendigkeit breche alle Privilegien, der König habe keinen höheren über sich anzuerkennen. Rücksichtslos hob darum Christian IV. 1601 die Hamburger Islandfahrt und 1604 die Befreiung der Lübecker vom Sundzoll auf[2]. Karl I. von England erklärte 1639, daß alle Privilegien, welche "unter dem Vorwand dem Gemeinwohl und Nutzen der Untertanen zu dienen" gegeben worden seien, "sich als lästig und schädlich für das Volk erwiesen hätten", woran vor allem der Umstand schuld sei, daß ein "notorischer Mißbrauch mit den Privilegien getrieben worden sei"[3]. Unter diesem Vorwand, "quod privilegia contra utilitatem publicam concessa", zu widerrufen sind, erfolgte endlich

1) Johannes Althusius, Politica, Arnhemii 1610, c.XXXII, p.501.
2) Rud. Häpke, Wirtschaftsgeschichte. Leipzig 1922, S.76.
3) Levy, H. Monopole, Kartelle und Trusts in ihren Beziehungen zur Organisation der kapitalistischen Industrie. Dargestellt an der Entwicklung in Großbritannien. Jena 1909, S.40 ff.

auch die endgültige Schließung des Stalhofs in London im Jahr 1659, nachdem bereits seit langem die Frage des englischen Gemeinwohls im Kampf gegen die Hansa eine Rolle gespielt hatte. Die Informatores Jurium Domani Anglicani Fiscalium betonen ausdrücklich, die "jura et privilegia stiliardana" könnten sich lediglich auf die Gunst und Freigebigkeit der englischen Könige stützen und man habe s. Zt. die Vorteile des Volkes und des Gemeinwohls ganz vernachlässigt. Es nützte den Hansen demgegenüber nichts, wenn sie in ihrer Beschwerdeschrift an das englische Parlament vom 3.August 1659 darauf hinwiesen, "daß es falsch sei, wenn gesagt werde, jene Rechte seien unter Vernachlässigung des öffentlichen Wohls des englischen Volks erworben worden; wahr sei im Gegenteil, daß England sich auf diese Weise von einer drückenden Geldschuld befreit hat. Und darin liege doch ein offensichtlicher Nutzen des Staates."[1]

Und nun zum Staatsmonopol selbst. An und für sich war es verpönt, daß der Staat oder der Fürst "irgend einen Handel treibe und schmutzigem Gewinne nachgehe". So noch die Anschauung des Professors der Rechte und Beisitzers am Hofgericht zu Wittenberg, H e i g i u s (um 1584). Und der Italiener R i p a (Anf.d.16.Jahrh.) hält die Salzmonopolien der Fürsten für Todsünden[2]. Demgegenüber stellt Marquard[3] unter

1) Crusius, L.c. n.22, p.102 ff.
2) Otto Fürsen, Geschichte des kursächsischen Salzwesens bis 1586. Leipzig 1897, S.107.
3) Tractatus politico-juridicus de jure mercatorum et commerciorum singulari. Frankfurti 1662, Lib.I, c.X, n.13 f., p.77.

Berufung auf Gregorius Tholozanus, Joh. Botero, Bornitius und andere Politiker fest, die Fürsten dürfen Handel treiben, "wenn dies die Staatsnotwendigkeit erfordert (cum id Necessitas Reipublicae efflagitat). die dann vorliege, wenn entweder die Mittel der Untertanen durch häufige Steuern und andere Aufwendungen schon zu sehr erschöpft sind und dennoch dem Staatsbedarf noch nicht genügend Rechnung getragen ist, oder dann, wenn ein Gemeinwesen sich auf keine andere Weise von Schulden und aus sonstigen Schwierigkeiten retten kann. In diesen Fällen müsse der ganze Staatskörper und die Fürsten selbst den Handel, den die einzelnen Teile nicht ausüben können, in die Hand nehmen". Was für den Handel allgemein galt, wurde dann auch für das Monopol maßgebend. So meint Marquard, die Mißbilligung der Monopole sei cum grano salis zu verstehen. Man müsse unterscheiden zwischen öffentlichen und privaten Monopolen. Die öffentlichen seien erlaubt, weil sie das Wohl des Staates befördern (salutem Reipublicae promoventia)[1]. Daß diese Unterscheidung auch eine praktische Bedeutung hatte, zeigt ein Gutachten Kaspar Schmids, des ehemaligen bayerischen Kanzlers vom Jahre 1690, als es sich darum handelte, den Tabakverschleiß sowie den Tuchhandel, die bis dahin verpachtet waren, in staatliche Regie zu nehmen. Das Gutachten betont ausdrücklich, private Monopole seien verboten, öffentliche Monopole des Staates dagegen erlaubt: Man müsse unterscheiden zwischen einem Monopolium publicum und einem

1) L.c. Lib.IV, c.VII, n.1 f., p.520.

Monopolium privatum; das erstere diene necessitati et utilitati publicae und gälte Theologen, canonicis, Staatsmännern und Politikern für erlaubt, während sie das letztere für unbillig und unerlaubt erklären. Der bisherige Tabakappalto "quod pro quaestu privati", sei von letzterer Art. Man müsse daher den Tabakhandel zur kurfürstlichen Hofkammer ziehen und so den ganzen Gewinn dem bono publico zuwenden, wie man es auch beim Weißbiermonopol gemacht habe[1]. Das geschah denn auch. Und ebenso verfuhr man mit dem Tuchhandel. Lag beim Tabak das öffentliche Interesse in erster Linie auf der finanziellen Seite, konnte man hier das nationale Moment ausspielen. So berichtet das Commerzkollegium unterm 20.März 1690, die Tuchhandlung sei angestellt worden, weil die Ausländer dem Inland viel Schaden getan und die inländischen Manufakturen dem Inland großen Nutzen geschafft hätten. Der von den Handelsleuten in Anspruch genommenen Handelsfreiheit gegenüber wird betont, sie müsse gegen das Bonum publicum zurücktreten[2].

Merkwürdigerweise lassen unsere moraltheologischen Autoren bezüglich des reinen Staatsmonopols eine Lücke offen. Sie behandeln durchwegs nur das auf einem Privileg beruhende Monopol und vermengen Beispiele des reinen Staatsmonopols, wie das Gewürzhandelsmonopol des Königs von Portugal[3] mit jenem. Es sprechen darum in folgendem

---

1) Jos. Micheler, Das Tabakwesen in Bayern, Stuttgart 1887, S.29.
2) Freyberg, M.Frh.v. Pragmatische Geschichte der bayerischen Gesetzgebung und Staatsverwaltung seit den Zeiten Maximilian I., Leipzig 1836/9. Bd.II, S.406.
3) Molina L.c.

durchwegs Juristen und Politiker. Bei ihrer Stellung zum Staate läßt sich ihre weitherzige Beurteilung des Staatsmonopols leicht begreife zumal in einer Zeit, in der die öffentliche Finanzwirtschaft geradezu im Monopolismus und Regalismus wurzelte. Diesem Notstand trug scho Petrus Gregorius Tholozanus Rechnung, wenn er sagt: "Potest necessitas Reipublicae, hoc genu conquirendarum pecuniarum inter negotiationem excusare et aliquando principem laudabilem reddere, qui ita parcit tributis et oppressionibus vectigalium, ut eosdem tanquam filios pr priis laboribus relevat"[1]. Er verweist mit R h o d e r i c u s D u b r a i u s, einem böhmischen Rechtsgelehrten, auf das Monopol des Böhmenkönigs Rudolf, der auf diese Weise die Schulden seiner Vorgänger abzutragen suchte[2]. Marquard fügt diesem Beispiel als weiteres das des Lorenzo Medici an, der als Fürst des florentinischen Staates ebenfalls Handel getriebe habe, um die "Nerven" des Staates, d.h. die Staatsfinanzen, wieder aufzurichten[3]. Er lenk ferner das Augenmerk auf die Monopole der Röme Venetianer, Flandrer, Engländer und Bataver, insbesondere auf die Salzmonopolien des Königs von Frankreich und des bayerischen Herzogs, un führt als weitere obrigkeitlich geübte Monopol die von Städten an, so das Hopfenmonopol Breslaus, das Kalkmonopol Nürnbergs, die Bier- und Weinmonopole anderer Städte wie Middelburgs,

1) L.c. Tom.I., Lib.III, c.6, n.47, p.102. Vgl.Strieder, a.a.O., S.92.
2) L.c. Vgl.Strieder, a.a.O., S.92.
3) L.c. n.18, p.523.

Dortrechts, Arras'[1]. Marquard greift hier ausdrücklich C a r o l u s M o l i n a e u s an, der das Staatsmonopol für ein "schmutziges und niedriges Geschäft" hält, das sich für einen wahren und freien Staat nicht gezieme, da es nur ein Vorwand sei, das Volk der Sklaverei zu unterwerfen[2]. Er weiß sich in der Zurückweisung dieses Vorwurfs eins mit Petrus Gregorius, Hyppolythus a Collibus, Joh.Botero, Barthol.Keckermann und anderen "vernünftigeren" Gelehrten und Politikern. Alle diese stellten sich auf den Standpunkt des Aristoteles und billigten diese Art Handel "in Reipublicae necessitate et publica pecuniarum indigentia"[3]. Sie halten dafür, "daß ein Herr und Stand zur Zeit der noht und dürfftigkeit die Mercaturam, wie auch ein Monopolium vornehmen und also handthieren, kauffen und verkauffen mögen, sonderlichen, wo man Gelegenheit hat, auf der See zu handeln", jedoch "mit gebührender Maß und Vorsichtigkeit". "Den Privatpersonen aber seynd in den Rechten die Monopolia, wie man weiß, gar verboten. Bey Stätten und Ständen müssen sie aber dahin gerichtet werden, daß es mehr eine Kauffmannschafft und Handthierung als ein Monopolium scheinet, sonsten würden solche die Reichs-Constitutiones ebensowohl betreffen (vgl. die Reformation von 1548 zu Augsburg und die Pol.Ordnung von 1577 zu Frank-

1) L.c. n.21 f., p .523 f. Vgl.Caspar Klock, Tract. juridico-politico-polemico-historicus de Aerario. Norimbergae 1651, Lib.II, c.26, n.10 ff. p.300 f.
2) Tractatus contractuum et usurarum... Venetiis 1576, n.533.
3) L.c. n.11, p.522.

furt)"[1]. Als besonders geeignete Gelegenheit hierfür nennt Marquard den Aufkauf von Getreide und ähnlichen lebensnotwendigen Sachen, die für den Aufkauf in Betracht kommen, durch die Fürsten und den Staat "um des öffentlichen Wohls willen", um sie nämlich später in Zeiten der Not den Untertanen zu mäßigem Preise wieder zu verkaufen, wie es Joseph von Aegypten getan[2]. Im übrigen verweist Marquard auf Salmasius, nach dessen Meinung der Handel sowohl wie das Monopol an und für sich eine res indifferens ist und die "Salus Publica" jeweils das höchste Gesetz für ihre Handhabung ist. Die Gesetze, schließt er daraus, ändern sich mit der Zeit und die ordentlichen Rechte müssen vor dem Nutzen und der Notwendigkeit weichen[3]. Ein kluger Mann, sagt er mit Plutarch (in praecept. gerend. Reip.) müsse es fertig bringen, in Kleinigkeiten die Gerechtigkeit preiszugeben, wenn er sie in einer großen Sache gewahrt wissen will. Und er zitiert ein Wort aus den Annalen des Tacitus (lib.14), wonach die Not kein Gebot kenne, und nicht die Not dem Gesetze unterliege, sondern umgekehrt das Gesetz sich nach einer Notlage zu richten habe; die Not mache aus Unerlaubtem Erlaubtes. Er verweist darauf, wie jedes große Beispiel der Geschichte, aus dem das Gemeinwohl Nutzen zog, etwas von diesem Unrecht, das sich gegen Einzelne richtet, an sich habe. Doch warnt Marquard die Obrigkeit davor, "unter dem Vorwand der necessi-

1) Maximilianus Faust ab Aschaffenburgk, Consilia pro Aerario... Francofurti 1641, Class.XIX, Cons.37, Ord.1518, 872.
2) L.c.
3) L.c. n.13, p.522.

tas publica ein Monopol, sei es selbst zu betreiben oder durch Privileg zu vergeben. Wie der Schiffer seinen Kurs nicht ändert und die Segel nicht hißt, außer bei schwerem Sturme, so soll auch die Obrigkeit, als Steuermann des Staatsschiffes ihre Gesetzesnorm in Acht nehmen und befolgen, wenn es nicht durch die Zeit- und Sachumstände unzweckmäßig und völlig verderblich wird"[1].

Das Finanzmonopol war wohl die wichtigste Art des Staatsmonopols, aber nicht die einzige. Der deutsche Rechtsgelehrte Johannes A l t h u s i u s führt in seinen "Politica" neben der Finanznot noch folgende Fälle der publica necessitas et utilitas für das Staatsmonopol an: Einmal den, daß der Handel infolge Unsicherheit der Wege oder infolge feindlicher Gefahren von privaten Unternehmen nicht ausgeübt werden kann; ferner wenn Verdacht besteht, daß durch den Handel die Machtstellung Privater zu sehr gehoben werden könnte, und schließlich bei Teuerung und Hungersnot[2]. Diesen Fällen wäre als vierter mit Marquard noch der anzufügen, wenn private Handelskräfte nicht ausreichen, um lebensnotwendige Waren aus dem Ausland einzuführen[3].

Wenn man alle diese Rücksichten im Auge behält, so dürfte der Monopolismus nicht nur eine notwendige Etappe in der Finanzgeschichte des

---

1) L.c. n.77, p.533.
2) L.c. c.XVII, p.180. Vgl.auch c.XXXII, p.482.
3) L.c. n.10, p.522. Vgl.Johannes Bodinus, De republica, Lib.VI, c.2, n.650. Besold, De aerario publico discursus. c.3, n.6.

modernen Staates bilden, sondern ebensosehr ein Wegbereiter für die moderne Volkswirtschaft gewesen sein. Das Handelsmonopol, die privilegierten und staatlichen Manufakturen haben der alten Zunftordnung den Todesstoß gegeben und haben dadurch die Produktivität der Arbeit erst zur Entfaltung gebracht. Nur dadurch war es möglich, die steigenden Bedürfnisse des Territorialstaates in der Übergangszeit vom Feudalstaat zum werdenden modernen Staat bis zur vollen Durchbildung eines ordentlichen Staatssteuerwesens zu befriedigen.

So berechtigt die Forderung des iustum pretium war, ebenso war es sein Extrem, der Monopolismus, freilich nur der Monopolismus, der den Zusammenhang mit den Interessen der Allgemeinheit nicht verlor. Durch ihn nur war es möglich, Handel und Verkehr auf die Höhe zu bringen, die notwendig war, um jenes Mißverhältnis zwischen Angebot und Nachfrage, aus dem heraus die Forderung des iustum pretium entstanden war und entstehen mußte, zu beseitigen. Freilich, als dann das Gleichgewicht zwischen beiden einmal hergestellt war, verlor auch der Monopolismus seine Existenzberechtigung. Jetzt tritt der freie Marktpreis als der alleinige Regulator am Markte auf. Darum mußte mit dem aufkommenden Liberalismus die Staatsnotwendigkeit des Monopolismus als erledigt gelten.

II. KAPITEL.

Die Publica necessitas und der Geld- und Kreditwucher, insbesondere das mittelalterliche Zinsverbot.

Das Zentralproblem des mittelalterlichen Wucherdogmas liegt im Zinsverbot[1]. Dieses stützte sich auf zwei Autoritäten, die für das ganze Mittelalter unumstößliche Beweiskraft besaßen: Die Heilige Schrift und Aristoteles. Schon im alten Testament war es den Juden durch das Gesetz Mosis (Deut.23, 19 f.) untersagt, von ihren Stammesgenossen Zinsen zu nehmen. Das neue Testament wiederholt das Verbot ganz allgemein in dem bekannten Lukaswort "mutuum date, nihil inde sperantes" (Luk.6,34 f.). Entsprang diese Forderung im wesentlichen dem christlichen Gebot der Nächstenliebe, so kam der heidnische Philosoph Aristoteles auf einem ganz anderen Weg zu demselben Resultat. Er hielt es im Wesen des Geldes

1) Zur Literatur des Zinsverbotes vgl.: Art. Wucher und Zins von F. Walter, im Staatslexikon der Görresgesellschaft. Art.Zins und Wucher von A.Koch, im Kirchenlexikon 2.A.Bd.12, S. 1963 ff. Art.Wucher v.F.Jacobsohn - E.Sehling in der Realencyklopädie für protestantische Theologie und Kirche. Leipzig 1908 21.Bd. S.521 ff. A.Ott, Neuere katholische Literatur

begründet, daß "pecunia pecuniam non parere potest", daß Geld keine Früchte bringen könne, und daß darum auch für seine zeitweilige Überlassung an andere keine besondere Vergütung, kein Zins gefordert werden darf. Durch göttliches und natürliches Recht war also das Zinsnehmen verboten. Auf diesen Grundlagen baut die scholastisch-kanonistische Geld- und Kreditlehre auf. Ihre Schwächen liegen vor allem in der Identifizierung des Begriffes Geld mit dem des Kapitals und in der Verkennung der Produktivität des Kapitals. Das Geld hatte den einzigen Zweck- causa instrumentalis für den Tauschmechanismus zu sein. Darüber hinaus durfte es keine Funktion übernehmen. Es sollte weder der Thesaurierung, noch der Produktion dienen. Als Vermögens- und Betriebsgrundstock kam einzig und allein der Grund und Boden in Frage. Nur er war auch im Stande, einen Mehrertrag über die Arbeitskosten hinaus abzuwerfen; beim Geld sollte das nicht möglich sein[1]. Jeder Gewinn, der aus einem Darlehen als solchem (ipsius ratione mutui) gezogen wurde, galt als Wucher, da er immer auf Kosten anderer erfolge. Näherhin begründete die Scholastik das Zinsverbot damit, daß der Mutuatar im Zins eine Vergütung für den Gebrauch einer Sache forderte die nicht mehr sein, sondern des Mutuator Eigentum sei. Weiters hielt sie das Zinsnehmen für unzulässig, weil Geld durch den Gebrauch sich nicht entwerten oder abnützen könne und

---

über das Zinsverbot. Theol.Revue 21. Jg. 1922 No.3-8 und die dort angegebene Literatur.

1) Oncken, a.a.O., S.126 ff.

schließlich, weil es den Gebrauchenden keinen Nutzen abwerfe[1]. Darum sollte "propter dilationem temporis" keine Vergütung über den Schuldbetrag hinaus (ultra sortem) stipuliert oder bezogen werden[2].

Diese Vorstellungen vom Darlehen und den Funktionen des Geldes waren ganz bestimmten wirtschaftlichen Verhältnissen entnommen. Das Zinsverbot wurde aufgestellt zu einer Zeit, in der Geldkapital nicht oder nur in geringem Umfang vorhanden war, in der das Vermögen vornehmlich in Grundbesitz bestand und die Kapitaleigenschaft dem Gelde mangelte[3]. Es wäre nie einer gesetzgeberischen Autorität gelungen, dem Gewinnstreben diese Fesseln anzulegen, wenn es nicht durch die jeweilige Stufe des Wirtschaftslebens gerechtfertigt gewesen wäre[4].

Mag das Wucherverbot in seinem Entstehen am Platze gewesen sein, so war das nicht mehr der Fall, als sich die wirtschaftlichen Zustände von Grund aus geändert hatten, als die Naturalwirtschaft durch die Geld- und Kreditwirtschaft abgelöst war. Dennoch feierte es erst jetzt seine größten Triumphe. In demselben Maße, in dem die Wucherpraxis überhand nahm, stieg die Intensität ihrer Bekämpfung. Aus dieser Periode datieren

---

1) Alexander v. Hales, Universae theol. Summae P.III, qu.36, memb.4. Vgl. F.Funk, Geschichte des Wucherverbots. 1876, S.34.
2) Thomas S.Th. II, II, qu.78, a.2.
3) Theo Sommerlad, Zinsfuß im Mittelalter, Hdwb. d.Staatsw.VII. S.966.
4) So selbst die schärfsten Gegner des Zinsverbots wie Endemann und Neumann.

auch die rechtlichen Formulierungen des Zinsverbots. War bis dahin die Wuchersünde verschieden gehandhabt worden, so wurden durch die beiden Laterankonzilien von 1139 bezw.1179 (10.und 11.allgemeines Konzil) das christliche Moralgebot von der Zinslosigkeit des Darlehens zum kirchlichen Rechtsgesetz für das ganze Abendland erhoben. Seine Übertretung sollte mit Verweigerung des Abendmahls und des christlichen Begräbnisses bestraft werden. Den Höhepunkt erreichte die kirchliche Wuchergesetzgebung mit dem Konzil zu Vienne 1311 (15.allg. Konzil). Hier erklärte Papst Clemens V. die in Betreff der Wucherfrage anderslautenden Bestimmungen der weltlichen Gesetze für null und nichtig und verurteilte die entgegengesetzte Lehre der Patarer und Katharer.

Doch die wirtschaftlichen und staatlichen Notwendigkeiten waren stärker als die wohlgemeinten Absichten von Kirche und Staat. Das mußte die Kirche am ersten fühlen; denn sie war nicht nur eine religiöse Gemeinschaft, sondern auch ein großer Wirtschaftskörper, sie besaß ferner den Kirchenstaat und schickte sich an, Weltmacht zu werden. Das theokratische System der päpstlichen Universalgewalt, die allumfassende "Civitas Dei" auf Erden konnte aber ohne das große Machtmittel der Epoche unmöglich aufgerichtet werden. Die äußere Organisation dieses kirchlich- staatlichen Organismus, die diplomatischen und kriegerischen Aktionen des politisch gewordenen Papsttums erforderten ungeheure Geldsummen. Deshalb begründete die Kurie seit dem Pontifikat Innocenz III. (1198-1216) ein wohlausgebautes Finanzsystem auf der Basis von Zehnten, Kreuzzugsteuern, Sporteln, Taxen, Servitien, Annaten usw. Diese ordentlichen Ein-

künfte konnten aber bald nicht mehr genügen. Die Camera apostolica sah sich auf den Kredit angewiesen. Sie hat dabei bewußt und absichtlich schon seit dem 13.Jahrhundert den Sieneser und Florentiner Bankiers Zinsen für das Darlehen bezahlt, sei es, daß dieselben gleich zum Kapital geschlagen bezw.antizipiert wurden (etwa 14%), sodaß die Päpste einen viel geringeren Betrag in die Hand bekamen, als sie auf dem Schuldschein empfangen zu haben bestätigten, oder daß sie bei Nichteinhaltung des regelmäßig sehr kurz normierten Zahlungstermins als sog. Verzugszinsen regelmäßig 10% für je 2 Monate, also 60% für das Jahr) in Anrechnung kamen[1]. Freilich vermied man aufs peinlichste die Bezeichnung "Zinsen" (usurae), sondern wählte regelmäßig einen der kanonisch erlaubten Zinstitel, sei es des damnum

1) Vgl. Strieder, a.a.O., S.65. A.Gottlob, Päpstliche Darlehensschulden des 13.Jahrhunderts. Hist.Jb.20 (1899), S.665 ff., S.716 f. Josef Kulischer, Warenhändler und Geldausleiher im Mittelalter. Zschr. f. Volkswirtschaft Soz.-Politik u.Verwaltg. Bd.XVII (1908), S.29 ff. Fedor Schneider, Das kirchliche Zinsverbot und die kuriale Praxis. Münster 1904, S.127 ff. will gegenüber Gottlobs allgemeiner Fassung nur 4 Fälle des Zinszahlens seitens der Päpste nachweisen und glaubt auch nicht, daß sie sich vermehren lassen. Und diese fielen in die Zeit der größten finanziellen Bedrängnis der Päpste, in die Zeit des gewaltigen Krieges mit den letzten Stauffen (1243-65). Georg Schneider, Die finanziellen Beziehungen der Florentiner Bankiers zur Kirche von 1285-1304. Leipzig 1899, S.164 ff. Adolf Schaube, Handelsgeschichte der romanischen Völker des

emergens, des lucrum cessans, des periculum sortis, der poena conventionalis (titulus morae), der expensae oder des interesse[1]. Auf diese Weise hat das Papsttum wie keine andere öffentliche Gewalt die Geld- und Kreditwirtschaft gefördert und zur Blüte gebracht. Das Entstehen eines großen internationalen Bankierstums ist in erster Linie auf sein Konto zu schreiben. Die Kirche hat in Erkenntnis und Ausnutzung der Macht, die im Gelde liegt, keine Bedenken getragen, aus den Grenzen der für das einzelne Individuum statuierten Moral herauszutreten und dieselbe zu Gunsten einer ganzen Skala von zweckentsprechenden Kampfmitteln zu suspendieren[2].

Nicht besser erging es dem Staat[3]. War doch, wie schon einleitungsweise betont, der mächtigste Faktor in der Staatsbildung die Einführung der Geldwirtschaft, die Schöpfung von divitiae artificiales im Gegensatz zu den divitiae naturales der Naturalwirtschaft[4]. Die

---

Mittelmeergebiets bis zum Ende der Kreuzzüge. München und Berlin 1906, S.364 f., 379,387 ff. 394,419 ff. Alois Schulte, Geschichte des mittelalterlichen Handels und Verkehrs zwischen Westdeutschland und Italien mit Ausschluß von Venedig. Leipzig 1900, I.Bd. S.268. Derselbe, Die Fugger in Rom 1495 - 1523. Leipzig 1904.

1) F.X.Funk, Geschichte des Zinsverbots, S.40 ff Derselbe, Zins und Wucher, S.78 ff.
2) Strieder, L.c. J.Hansen, a.a.O., S.329 ff.
3) Strieder, L.c. M.Neumann, a.a.O., S.519 ff.
4) Axel Nielsen, Die Entstehung des Cameralwissenschaft im 17.Jahrhundert. Jena 1911, S.97.

Aufwendungen für Heer und Verwaltung, für den Ankauf angrenzender Herrschaften wie für die unaufhörlichen Fehden und Kriege, die mit der Ausbildung zu territorialer Landeshoheit und staatlicher Macht verbunden waren, standen in keinerlei Verhältnis zu den öffentlichen Einnahmen des Staatshaushalts. Diese hatten übrigens, wenigstens bei den Fürsten, noch vorwiegend naturalwirtschaftlichen Charakter. Auch standen sie meist nicht dort und dann zur Verfügung, wo und wann sie gebraucht wurden. Aus all dem ergab sich die Notwendigkeit, in großem und steigendem Maße Kredit in Anspruch zu nehmen[1]. "Das öffentliche Anleihewesen, die Borg- und Pfandwirtschaft haben zur Ausbildung der kleinen deutschen Territorialstaaten ebenso beigetragen, wie zur Aufrichtung der politischen Macht des Papsttums und der westeuropäischen großen Monarchien"[2].

1) Richard Ehrenberg, Das Zeitalter der Fugger, Jena 1896. 1.Bd. S.57 f. F.Kaphahn, Der Zusammenbruch der deutschen Kreditwirtschaft im 17.Jahrhundert und der dreißigjährige Krieg. Deutsche Geschichtsblätter 13.Bd. 6/7.Heft S. 145.

2) Jansen, a.a.O., S.262.

I. Abschnitt.

Ausbildung eigenartiger Kreditformen unter dem Druck der Verkehrs - und Staatsnotwendigkeit.

Die durch das Zinsverbot geschaffene Notlage führte zunächst, abgesehen von den erwähnten Zinstiteln, zu praktischen Institutionen im Geld- und Kreditverkehr, die im Grunde genommen nichts anderes waren, als zinsbare Darlehen, diesen Charakter aber durch eigentümliche Formen zu verhüllen suchten. Wenn ihnen dies gelang - es kam immer nur darauf an, daß die Art der Geldanlage vom Darlehensvertrag sich unterschied und kein natürliches oder positives Gesetz verletzte -, so erhielten sie gewöhnlich ohne weiteres die kirchliche und staatliche Billigung. Konsequente Denker unterzogen aber auch diese Einrichtungen ihrer Kritik. Soweit bei diesem Streit, der gewöhnlich minder heftig und von kurzer Dauer war, weil alsbald eine rechtliche Fixierung und Anerkennung folgte, die Idee der Staatsnotwendigkeit eine Rolle spielte, soll in folgenden dieser Kreditformen gedacht sein, bevor wir ihre Bedeutung für das zinsbare Darlehen selbst untersuchen.

1. Der Rentenkauf.

In Deutschland fand das Verkehrsleben im Rentenkauf bezw. Zinskauf einen eigenartigen Ausweg aus den Fesseln des Wucherverbots. Die Ausbildung dieses Instituts geschah im engsten Anschluß an die feudale Grundleihe. Solange, wie bei dieser, die Renten- oder Zinsbezüge auf ein Grundstück basiert waren, konnten sie selbst der schärfsten Wucherkritik keine Handhabe bieten. Doch schon frühzeitig löste sich der Rentenkauf von seiner ursprünglichen Fundierung auf Grund und Boden und wurde zum reinen Personalkredit (census personalis im Gegensatz zum census realis). Der Renten- oder Zinsensuchende gab sein Kapital in eine städtische Leibrentenbank und "kaufte" dafür das Anrecht auf eine entsprechende jährliche Rente bis an sein Lebensende (Rentenkauf) oder auf einen dauernden, jedoch relativ kleineren Jahresbezug (Zinskauf) aus der städtischen Kasse, ohne daß dieses Kapital einen wirklichen Kaufpreis für ein Grundstück darstellte. In diesem Fall aber waren Zins und Rente Gewinn aus dem Kapital, fielen also unter das Wucherverbot[1]. Diesen Vorwurf sprachen auch konsequente Kritiker wie H e i n r i c h v o n G e n t (gest.1293) offen aus[2]. Er war besonders berechtigt seit der Einführung der Kündbarkeit der Rente im 14./15.Jahrhundert. Früher

1) Neumann, a.a.O., S.212 ff. S.279 ff.
2) Quodlib.I, qu.39; II, qu.15; VIII, qu.24. Vgl. F.X.Funk, Geschichte des kirchlichen Zinsverbots, S.42.

war die Rente sogenannte Ewigrente gewesen. Luther sagt in seinem Kleinen Sermon vom Zinskauf bezeichnend: "Summa, Ich acht, der Zinsskauff sey nit wucher, mich dunckt aber, sein art sey, das yhm leyd ist, das er nit muss ein wucher seyn, es gepricht an willen nit, und muss leyder frum seyn"[1].

Doch die Notwendigkeit des Rentenkaufs war zu offensichtlich, als daß sich an ihn ein ernstlicher Angriff herangewagt hätte. Die Vertreter der verschiedenen Stände, Kleriker und Laien, weltliche und geistliche Fürsten legten ihre Kapitalien in diesem Hilfsmittel des Kreditverkehrs an oder suchten noch öfter durch Verkauf von Renten Barmittel zu erlangen[2]. Vor allem war der mittelalterliche Stadthaushalt mit seinen außerordentlich schwankenden Ausgaben und seiner ungeheuren Belastung aus den staatlichen Aufgaben der Kriegsführung, Gebietserweiterung usw. auf dieses Kreditinstrument angewiesen. H e i n r i c h v o n L a n g e n s t e i n, der dem Rückkauf der Rente nicht wohlwollend gegenüberstand, weil sie in dieser Form nur zur Umgehung des Zinsverbotes verwendet würde, gestattet aber dem Staate dennoch aus zwingenden Gründen, z.B.um eine zu große Verschuldung der Grundstücke zu verhindern, die Kündbarkeit der Rente einzuführen. Nach der Auffassung G e r s o n s ist das Rückkaufrecht für den Staat nicht nur notwendig, sondern auch nützlich. Es müsse unter Umständen sogar zu niedrigerem Preise ausgeübt

1) Luthers Werke, Bd.6, S.1 ff. (Weimarer Ausgabe).
2) Neumann, a.a.O., S.229.

werden[1]. Die Partikulargesetze erkennen denn schon seit dem 13.Jahrhundert den Rentenkauf unumwunden an. Kaiser- und Reichsstände folgten nach. Die Reichspolizeiordnung von 1530 (tit. 26. § 8) setzte den Zinsfuß hierfür auf 5% fest, ebenso die Reichspolizeiordnung von 1548 (tit.17, § 8) und 1577 (tit.17, § 9; 2o, § 6)[2].

Es konnte nicht ausbleiben, daß auch die obersten kirchlichen Stellen in Anbetracht dieser Notstände sich offen für den Rentenkauf aussprachen. Bezeichnenderweise geschah dies unter Berufung auf den öffentlichen Nutzen des Instituts "pro communi utilitate", wie die beiden Konstitutionen Papst Martin V. 1420 und Callixt III. 1455 ausdrücklich betonen[3]. Ähnlich gibt die Synode von Besançon 1571 als Grund, der die Päpste zur Anerkennung dieser Ausnahme vom Wucherverbot veranlaßt hätte, an, "cum igitur compertum fuerit expedire reipublicae, ut quid datur mutuantibus ad compensationem usus alienae pecuniae census haec obligatio usurae honestior ratio inventa est"[4].

---

1) Franz Zehentbauer, Das Zinsproblem nach Moral und Recht. Theol.Studien d.öst.Leo-Gesellschaft. H.24 (1920), S.108.
2) Neumann, a.a.O., S.539 f.
3) H. Denzinger, Enchiridion Symbolorum, Ed.XIII. Friburgi Br.1911. S.249 f. No.716.
Vgl. W. Endemann, Studien Bd.II, S.111 ff.
4) Neumann, a.a.O., S.291.

2. Judenwucher und Judenprivileg.

Das kanonische Zinsverbot trug von Anfang an den Todeskeim in sich, da es für die Juden nicht maßgebend war (Judaeis canones non sunt scripti)[1]. Zudem war es diesen schon im alten Testament erlaubt, von den Fremden Zinsen zu nehmen[2]. Diese Ausnahmestellung blieb aber nicht lange unangefochten. Papst Innocenz III. dehnte das Wucherverbot auch auf die Juden aus, indem er den Christen jeden geschäftlichen Verkehr mit ihnen unter Strafe der Excommunikation untersagte[3].

Das jüdische Geldgeschäft war aber im Mittelalter eine ökonomische Notwendigkeit[4]. Für die großen und kleinen Geldbedürftigen, zur Linderung des Notstands, den das kirchliche Zinsverbot schuf, zur kommunalen Beisteuer und für die finanziellen Bedürfnisse der Fürsten war das jüdische Kapital unentbehrlich[5]. Die weltlichen Machthaber duldeten darum den Judenwucher zunächst stillschweigend und billigten

1) W. Endemann, Die nationalökonomischen Grundsätze.... S.166.
2) Deut. 23,19 f: "Leihe nicht auf Zins deinem Bruder Geld oder Speise oder andere Sachen, wohl aber Fremden. Deinem Bruder aber leihe ohne Zins das was braucht."
3) A. Kober, Die rechtliche Lage der Juden im Rheinland während des 14.Jahrh. im Hinblick auf das kirchliche Zinsverbot. Westd.Zschr. f.Gesch.u.Kunst. Bd.28 (1909), S.245 ff.
4) H. Holzapfel, a.a.O., S.22
5) A. Kober, L.c.

ihn bald in besonderen Privilegien und allgemeinen Gesetzen[1]. Bekannt ist, wie man den Juden in Frankreich alle möglichen Vorrechte erteilte, um sie im Ghibellinenkriege dorthin zu ziehen[2]. Wie man dabei den Konflikt mit den kirchlichen Vorschriften und dem allgemeinen Wucherverbot zu beseitigen suchte, zeigt ein Beschluß der Republik Verona vom Jahre 1408. Es sollten die Juden dorthin gerufen werden, "um bedürftigen Leuten bei mäßigem Zins Geld zu leihen, damit dieses verbotene Geschäft nicht von Christen ausgeübt werden müßte, die noch dazu ungeheure Zinsen (enormes usuras) forderten". Die Rechtfertigung dieses Unternehmens erfolgte unter ausdrücklichem Hinweis darauf, diese Maßnahme geschehe "pro honore et bono Reipublicae Veronensis"[3]. Ebenfalls wurde, als die Gemeinde Todi im Jahre 1420 einen förmlichen Leihmonopolvertrag mit den Juden abschloß, worin diesen alle erdenklichen Vergünstigungen gewährt wurden, dessen Notwendigkeit damit betont, "daß dadurch den Bürgern und der Gesellschaft genannter Stadt in ihren Nöten und Bedrängnissen geholfen werde"[4]. Dieselbe Beweisführung wandten dann auch viele Gelehrte an, wenn sie dafür eintraten, den Juden das Zinsnehmen "ob utilitatem publicam" zu gestatten[5].

---

1) R.P. O. von 1548 und 1577 billigen 5% Judenzinsen.
2) Ballerinius, L.c. Tom.II, c.IX. § 2, p.53.
3) Neumann, a.a.O., S.409.
4) H. Holzapfel, a.a.O., S.22.
5) W. Endemann, Die nationalökonomischen Grunds. a.a.O., S.166.

3. Das Wechselgeschäft.

Eine ähnliche Rolle wie die Juden spielten die Wechsler, die landesfremden und kaum zu den Christenmenschen gezählten Lombarden und Kawertschen[1]. Da den Christen die negotiatio denariorum ad denarios, der Geldgewinn aus dem Umsatz von Geld untersagt war, fiel ihnen neben den Juden die bei den mittelalterlichen Münzverhältnissen so wichtige Aufgabe des Geldwechsels vorerst allein zu. Nur mit ihrer Hilfe vermochte der Verkehr der Schwierigkeiten jener Zeit Herr zu werden.

Das Institut des Wechsels mußte sich notwendigerweise ausbilden, um durch Kenntnis der einzelnen Münzarten und ihrer Kurse die geschäflichen Transaktionen zu ermöglichen und zu erleichtern. Schon das beständige Unterscheiden zwischen dem valor impositus und der bonitas intrinseca einer Münze[2] - nach mittelalterlichem Recht hatte die Münze nur da Geltung, wo sie geschlagen war, außerhalb dieses Gebietes wurde sie lediglich nach ihrem Metallgehalt in Zahlung genommen - machte eine eigens dazu befähigte Berufsklasse unentbehrlich.

Neben dem Handwechsel schuf sich der Verkehr im eigentlichen Wechsel schon früh ein bequemes Kreditinstrument zur Umgehung des kanonischen Zinsverbots. Was oben über die Förderun

1) Strieder, a.a.O., S.66.
2) Oncken, a.a.O., S.128.

des Kapitalismus durch die Kirche gesagt wurde, hat vor allem hier einen Platz. Die Kurie mit ihrem über die ganze Welt verbreiteten System von Steuern und Abgaben hat den Wechselverkehr enorm gehoben und zur Blüte gebracht. Die Camera apostolica brauchte den Wechsler zum Umtausch und zur Überweisung der in fremder Münze und zum Teil noch in Naturalien eingehenden Abgaben. Sie benützte ihn aber auch bald für Vorschüsse auf diese Abgaben, für öffentliche Anleihen sowohl, wie für die Deponierung größerer Geldsummen zur rentablen Anlage[1]. So konnte es kommen, daß Papst Innocenz IV. 1248 die "usurarii Papae" mit dem Ehrentitel der "Romanae ecclesiae filii speciales" auszeichnete[2].

Die Einrichtung der römischen Ernennungs- und Bestätigungstaxen und Prälatenanleihen trieb notwendigerweise auch die geistlichen Fürsten in die Arme der Geldleute: Um die hohen Summen regelmäßig abzahlen zu können, die sie vor ihrem Regierungsantritt bei den italienischen Bankiers aufgenommen hatten, sahen sich z.B. die niederrheinischen Bischöfe gezwungen, neben den Juden, die von altersher im Lande waren, italienische Geldleute in ihr Gebiet zu ziehen und ihnen weitgehende Privilegien zu erteilen. "pensata utilitate nostra et ecclesie nostre Coloniensis", wie der Erzbischof von Köln 1306 seine Handlungsweise ausdrücklich rechtfertigt. "Propter communem necessitatem hominum nostrorum" gestattete er ihnen, gegen Zahlung von "custos sive expensae"

1) Strieder, a.a.O., S.64 ff. Gottlob, L.c.
2) Holzapfel, L.c.

Darlehen zu gewähren[1]. Die rheinischen Bischöf haben also ihr Handeln gegen das kirchliche Zinsverbot bewußt mit dem Bedürfnis ihrer Kirchen und Untertanen motiviert[2].

Auch die weltlichen Mächte fanden in den "usurarii publici"[3] die stärksten Helfer in ihren finanziellen Nöten. Den Zwiespalt der damaligen Situation zeigt so recht das Verhalten Karl V. Er hatte den niederländischen Städten das Privileg verliehen, daß sie Wechselbanken haben dürften. Es dauerte aber nicht lange, so untersagte er den dortigen Bankiers jedes Zinsennehmen und verbot den Behörden, weitere Privilegien an sie zu erteilen. Doch mußte er diese Edikte unter dem Druck der Verkehrsnotwendigkeit bald widerrufen, wenn er auch den Wechslern weiterhin den Zutritt zur Kirche und zum Abendmahl untersagte[4].

Man verhehlte sich keineswegs den wucherlichen Charakter des ganzen Wechsler- und Bankgeschäfts, allein bei diesem Institut beharrte man mit Festigkeit gegen das kirchliche Wucherverbot; denn die Not drängte, da mochten lieber wenige ungestraft freveln, als daß das ganze Volk dem Wucher anheimfiel[5].

---

1) Urkunde v. 1o.4.1306 für die Lombarden in Kempen, abgedruckt bei Hansen, a.a.O., Beil. Nr.1, S.410 ff.
2) Hansen, a.a.O., S.364 ff.
3) Neumann, a.a.O., S.411.
4) Neumann, a.a.O. S.404 und 411 f.
5) Neumann, a.a.O., S.410. Vgl.auch Fr.Zypaeus Opera omnia. Antverpiae 1670, Tom.I., Analytica Lib.V, n.6-8, p.215 f.

Hatte aber die Einsicht in die öffentliche
otwendigkeit des Wechselkontracts einmal Platz
egriffen, so konnte es nicht ausbleiben, daß
uch das christliche Wechselgeschäft darnach be-
rteilt wurde. War es doch mit der Zeit notwen-
ig geworden, das wucherische Geschäft der Juden
u ersetzen und dem förmlichen Wechsel- und
eihmonopol der Juden und Lombarden gegenüber
in Gegengewicht zu schaffen. Schon B u r i d a-
u s (14.Jahrh.) sagt bezüglich der Commutatio
ampsoria, bei welcher der Wechsler mehr bekommt
ls er gibt, daß sie erlaubt sei, wenn sie der
echsler ad necessitatem et Bonum communitatis
inrichte, daß sie dagegen verboten sei, wenn
ie in bonum privatum geübt wird[1]. Summenhart
ebt vor allem die Nützlichkeit des Wechselver-
rags für den Verkehr mit dem Ausland hervor. Er
ührt vier Fälle an, in denen der Wechsel nicht
u entbehren sei: Für den Handelsverkehr, für
ie Wallfahrten zu den Gräbern der Heiligen, zur
neignung von Kenntnissen und Wissenschaften,
ie für Seele und Leib nützlich, wie für die
eitung des Gemeinwesens von Wert sind, und end-
ich zur Abordnung von Gesandtschaften, die über
en Frieden unter den Staaten und Provinzen zu
erhandeln haben[2]. Der spanische Kanonist N a -
a r r u s (Martin A z p i l c u e t a gest.
586) hält die ars campsoria ohne weiteres "nicht
ur für nützlich, sondern notwendig für den Staat
nd zwar in dem Maße, daß ohne Wechsel fast aller

) Quaestiones super VIII libros Politicorum
Aristotelis. Parisiis 1489. Lib.I, Qu.XI, Fol.
XVI. und Qu.XV, Fol.XXIII.
) F.X. Linsenmann, a.a.O., S.65.

Handel vernichtet würde"[1]. Dies war dann so ziemlich die sententia communis[2].

Damit blieb aber immer noch die Frage nach dem Wuchercharakter des Wechselgewinns offen. War das öffentliche Wohl als solches imstande, einer Handlung ihre Sündhaftigkeit zu nehmen ? Das mußte das Kernproblem in der Wechseldebatte bilden. Ein Gutachten, das 1532 die spanischen Kaufleute in Antwerpen durch ihren Beichtvater, den Franziskaner Jean Baptiste, von der Universität Paris einholen ließen, verneint dies. Die Kaufleute hatten den Wechselgebrauch mit dessen Notwendigkeit für die Christenheit (muy necessario a la Republica Christiana), besonders für den Handel, sowie mit seinem Nutzen für das Gemeinwesen (alla Republica) zu verteidigen versucht. Die Pariser Gelehrten erkannten die Notwendigkeit und Nützlichkeit des Wechselvertrags wohl an, betonten aber ausdrücklich, daß sein Gebruach deshalb, weil er im Dienst des öffentlichen Wohls geschehe, noch nicht von der Sünde entbinde; denn es sei auf keinen Fall erlaubt, Schlechtes zu tun, obwohl man sagen

---

1) Lib.V. cons.tit.de usur. cons.31, fol.533. Ähnlich in seinem Manuale confess. c.17 de usur. circa cambia n.296.

2) Vgl. Covarruvias, Tract.de vet. coll.numism. Tom.I, c.7, n.4, fol.704. Joh.Azorius, De instit.moral. Par.III. lib.IV de camb., c.3, q.1. Lud.Molina, L.c.disp.398, n.3. Sig.Scaccia, L.c., § 1, Qu.6, n.3 ff, p.127. Vgl.auch W.Endemann, Die nationalökonom. Grunds., a.a.O., S.704.

könnte, man täte damit Gutes[1].

Die Streitfrage ward gelöst durch die Bulle "In eam" vom Jahre 1575[2]. Papst Pius V. erklärte darin das Cambium reale, als durch die Necessitas publicaque utilitas begründet, für kanonisch erlaubt, verurteilte aber gleichzeitig den Trocken- oder Eigenwechsel (cambium siccum) wegen seiner Gemeinschädlichkeit. Von dieser Art Wechsel, die nur angeblich auf bestimmte Orte oder Messen gezogen werden[3], sagt Scaccia, sie hätten nicht jenen nützlichen und notwendigen Zweck für den Staat, wofür der Wechselgebrauch von Pius V. zugelassen worden sei, um nämlich ein Hilfsmittel zu sein für Handel und Reise, sondern dienten lediglich dem Geiz und der Habgier, "ohne irgend einen öffentlichen Nutzen damit zu verbinden". Sie zählten also nicht unter die Wechsel, die eigens zur Förderung der öffentlichen Wohlfahrt erfunden wurden und diese auch stets im Auge behalten[4].

---

1) J.A. Goris, Étude sur les colonies marchandes méridionales à Anvers de 1488 à 1567. Contribution à l'histoire des débuts du capitalisme moderne. Louvain 1925, S.507 ff.
2) Magnum Bullarium Romanum. Augustae Taurinorum 1862. Tom VII, p.884 f. § 1 u.2. Vgl.W.Endemann, a.a.O., S.169. Neumann, a.a.O., S.430.
3) Scaccia spricht von einem "cambium al conto".
4) Scaccia, L.c. § 1, qu.7, Par.I., n.39 ff. p.139.

Die Diskussion über die Erlaubtheit des Wechselkontrakts war damit zu einer Frage nach seinem öffentlichen Nutzen geworden. Er allein qualifizierte einen Wechsel als sittlich gut oder schlecht. Niemandem war mit einer solchen Lösung mehr geholfen als der Kirche und dem Staat selbst, deren "Oeconomice politiceque minister"[1] das cambium - freilich nicht so sehr das cambium purum, als vielmehr das mit einem Darlehensvertrag verbundene Wechselgeschäft - war und die in den großen Wechselbanken und Messen ihre vorzüglichsten Finanzarsenale gefunden hatten. Von diesen letzteren sagte P e r i nicht mit Unrecht, sie seien "das Herz, welches dem geheimnisvollen Körper der Politik Nahrung, Bewegung und Leben gibt"[2]

1) Scaccia, L.c. Qu.7, Par.I, n.62, p.144 f.
2) Il negotiante II, c.19. (1638).
Vgl. R.Ehrenberg, Das Zeitalter der Fugger, Bd.II, S.229.

4. Die Montes.

a) Die Montes profani oder Anleihe-Montes. Staatsanleihen und Staatsbankrott.

Während der öffentlich-rechtliche Charakter der städtischen Anleihen schon im Mittelalter anerkannt war, mußten die Fürsten die im Interesse des Staates eingegangenen Schulden auf ihre eigene Person kontrahieren; denn Fürst und Staat waren noch eine finanzpolitische Einheit. Sie mußten demzufolge regelmäßig aus ihrem eigenen Vermögen Sicherheit bestellen[1]. Um den lästigen Verpfändungen von Domäneneinkünften, Zöllen, Kronkleinodien und sonstigem beweglichen und unbeweglichen Besitz zu entgehen, griffen absolutistisch gesinnte Fürsten schon seit dem 13. Jahrhundert zur Zwangsanleihe. Der Vorgang war gewöhnlich der, daß die Fürsten Abgaben, welche ihnen schon bewilligt waren, eventl.auch ohne solche Bewilligung, dadurch antizipierten, daß sie ihre wohlhabenden Untertanen zwangen, nach einer in der Regel sehr willkürlichen Schätzung den Betrag der Abgaben vorzuschießen[2].

---

1) G. Grosch, Geldgeschäfte hansischer Kaufleute mit englischen Königen im 13.u.14.Jahrh. Arch. f.Kult.Geschichte II (1904), S.282 f.

2) R. Ehrenberg, a.a.O., S.23. Die Zwangsanleihen waren besonders in England unter Heinrich VIII., Elisabeth und Jakob I. häufig angewandt; in Frankreich wurden sie unter Ludwig XI, und seinen Nachfolgern sehr gebräuchlich.

Das Staatsanlehen hat seinen Ursprung in den italienischen "Monti". Diese lassen sich in Venedig bis ins 12. Jahrhundert zurückverfolgen und wurden dort in der Regel "Imprestita" genannt. In Florenz hießen sie "Montes", in Genua "Loca". Sie waren ihrem Wesen nach kontrahierte Zwangsanleihen gegen Rentengewährung, d.h. sie beruhten auf dem Prinzip, daß die Einwohner einer Stadt oder Republik zu bestimmten Geld- oder Sachleistungen (praestantias), die in ihre Gesamtheit den Mons bildeten, gezwungen wurden. Dafür übernahm der Schuldner die Verpflichtung, den Gläubigern (creditores Montis) bis zur Rückzahlung des Kapitals jährlich eine mäßige Rente auszuzahlen (ursprünglich 15%, dann bis auf 5% reduziert)[1]. Diese Methode der Kapitalheranziehung dehnte sich immer mehr aus. Wenn ein Fürst oder eine Republik oder eine Stadt (auch die Päpste benützten diese Anleiheform)[2] zu öffentlichen Zwecken Geld brauchten, wurde ein fingierter Mons gebildet[3]. Dem Mons wurden

1) Holzapfel, a.a.O., S.17. Der erste Mons profanus, der 1.Mons überhaupt, wurde zwischen 1164 und 1178 in Venedig errichtet, als die Stadt infolge der langwierigen Kämpfe zwischen Alexander III. und Friedrich Rotbart in große Geldnot gekommen war. Um 1300 wurde in Genua, 1345 in Florenz ein solcher Mons gegründet.

2) Mons Julius von Julius III. in dringender Geldnot errichtet, die beiden Montes Paul IV der Mons pacis. Sixtus V. Vgl.W. Endemann, Studien., a.a.O., Bd.I., S.431 ff.

3) Neumann, a.a.O., S.420. Bezüglich der Montes von Landesobrigkeiten. Vgl.Ranke, III, S.10 Azorius, P.III., l.5, c.11; l.10, c.23. Scaccia, L.c., n.465.

dann irgend welche öffentliche Einkünfte zur Verzinsung der Anteile überwiesen. Die Einlage brachte entweder nur eine lebenslängliche Rente (Montes vocabiles) oder eine Verzinsung (meist 5-6%) neben Erhaltung des Kapitals[1]. In der Regel hatte nur der Fürst oder die respublica ein Kündigungs- und Rückzahlungsrecht, während die Kreditoren nicht aufkündigen und ihre Anteile nur weiterverkaufen konnten[2].

Wenn man das Staats-anlehen als eine Art Rentenkauf (emptio census)[3] oder Zinskauf (censualis emptio et venditio)[4] hinzustellen suchte, so konnte es bei seiner augenscheinlichen Ähnlichkeit mit dem verzinslichen Darlehen doch nicht ausbleiben, daß auch gegen die Institution der Montes der Vorwurf des Wuchers erhoben wurde. Das geschah vor allem von seiten des Augustinerordens, während die Dominikaner und Franziskaner für die mildere Ansicht eintraten[5]. An dem Streite, der hauptsächlich unter diesen Mönchsorden entbrannte, beteiligten sich auch die Juristen der Zeit. So hielt A n g e l u s das System der Montes für erlaubt, während B a l d u s eine Zwangsanleihe des Königs von England kritisiert[6]. Im Mittelpunkt der ganzen Debatte stand die Frage nach der kanonischen Erlaubtheit jenes "Aufgeldes" (incrementum), das den Staatsgläubigern bezahlt wurde.

---

1) W. Endemann, Die nationalök.Grunds. a.a.O., S.328.
2) Derselbe, S.330.
3) Azorius, L.c., P.III, l.10, c.24, qu.1 et 3.
4) Scaccia, L.c., n.460, p.77.
5) J. Schneid, a.a.O., S.254.
6) W. Endemann, Studien... a.a.O., Bd.I. S.434 Anm. 13.

Die Sache selbst, die Kreditgelegenheit für das bedürftige Staatswesen fand allgemeine Zustimmung. Wurden doch die Anleihe-Montes notorisch von den Fürsten oder Staaten zu dem Zwecke errichtet, zu nützen ut ex ea summa pecunias privatis publicisque necessitatibus providere valeant[1], oder wie A z o r i u s sagt, "ob communem Reipublicae salutem et bonum vel ob Principis necessitatem"[2]. Darum gibt selbst ein so erbitterter Feind dieses Incrementum wie der Eremitengeneral G u i d o d e B e l l o R e g a l d o zu, "daß das Gesetz (betreffs der Montes) ob des Staatswohls (propter bonum civitatis) zu wahren und zu schützen sei, damit das Gemeinwesen Geld habe für das Kriegsvolk"[3].

Aber auch jenes "incrementum ultra capitale" fand seine Verteidiger, so in L a u r e n t i u s[4], der es gegenüber F r a n c i s c u s d e E m p o l i mit seiner Staatsnotwendigkeit entscheidend zu rechtfertigen weiß. Auf ihn beruft sich A n t o n i n, wenn er für die Florentiner Bankanteile eintritt[5]. Summenhart, der

---

1) Josephus Gibalinus, De usuris, commerciis.... Lugduni 1656, Lib.IV, c.VII, a.I, p.288.
2) L.c., P.III, l.10, c.24, qu.1 u.3.
Scaccia, L.c. § 1, Qu.I, n.460, p.77: "propter Reip. seu Principis necessitatem, in qua versatur utilitas publica".
3) Karl Ilgner, Die volkswirtschaftlichen Anschauungen Antonins von Florenz. Paderborn, 1904, S.113.
Antonin, S.Th.P. II, Tit.I, c.11, § 1.
4) Tract.de usuris c.IV, n.12. Im Tract.tract. VII fol.43.
5) De usuris c.4, n.12.

a Stelle des incrementum von einer "annua pensio" ıer einem "annuus proventus" spricht, tritt für ieses "recipere ultra sortem" gerade aus dem Ge- chtspunkte heraus ein, weil es gezwungen ge- hehe; denn "quod non est licitum in lege, ne- essitas facit licitum", wie selbst das Beispiel onig Davids und der am Sabbat ährenpflückenden nger lehre[1]. Ja, der Tübinger Theologieprofes- r geht in seinem Eifer für die Zwangsanleihe[2] weit, daß er ihre Berechtigung sogar bejaht, enn sie geschehe "absque assignatione cuiuscum- ıe pensionis et absque omni spe restitutionis rtis", dann nämlich, "wenn der Staat sich in lchen Verhältnissen befindet, daß keine Aus- cht besteht, jemals wieder in die Lage zu kom- en, das Empfangene zurückzahlen zu können, ohne neue Not zu geraten"[3]. Damit wird Summenhart m Vorkämpfer für die sittliche Erlaubtheit des aatsbankrotts. Tatsächlich haben dann im 16. d 17.Jahrhundert die Theologen und Juristen e großen Staatsbankrotte der Westmächte[4] und e üblichen Cassationen und Reduktionen in den utschen Territorien nach dem 30jährigen Krieg[5] gelmäßig mit deren Staatsnotwendigkeit ebenso

---

L.c. Tract.II, Qu.XLV.

L.c. Qu.XLIV. Er wirft die Frage auf, "utrum civitas vel dominus civitatis indigens pecuniis possit licite compellere cives vel subditos ad praestandum vel mutuandum ei certam quantitatem pecuniae".

L.c., Concl.II.

1557 und 1575 Staatsbankrott in Spanien, 1557 in Frankreich, 1560 in Portugal. Vgl.Ehrenberg a.a.O., S.153 ff.

F. Kaphahn, a.a.O., S.158.

zu rechtfertigen gewußt, wie die Zwangsanleih selbst[1].

Ausschlaggebend für die Ansicht der sittlichen Erlaubtheit der Montes war demnach letzten Endes nur ihr Nutzen und ihre Notwendigkeit für den Staat. Verboten waren darum allein die Montes, "qui non ad publicam necessitatem aut utilitatem instituti sunt, sed ad proprium lucrum ac quaestum"[2].

Das Prinzip der Staatsnotwendigkeit ging später von den Montes auf die Staatsbanken über[3]. Mit Recht äußerte der Kameralist v. J u s t i als Berghauptmann Friedrich des Großen, ein Regent, der keine Bank in seinem Lande zu errichten bemüht ist, verstehe seinen und des Landes wahren Vorteil sehr wenig wahrzunehmen[4].

---

1) Ehrenberg, a.a.O.,S.259. Vgl.Maximilian Faust von Aschaffenburg, L.c., Class.XIX, Cons.XL, Ord.MDXXI, p.874.
Besold, L.c., c.VI, p.153.
2) Gibalinus, L.c., p.291.
3) Ehrenberg, a.a.O., S.276. Vgl.Die Gründung der Bank von England.
4) R. Häpke, a.a.O., S.64.

b) Die Montes Pietatis und die städtischen Leih- und Wechselbanken.

Die monopolistische Sonderstellung der Juden und Lombarden konnte auf die Dauer das öffentliche Wohl nicht garantieren. Andererseits war die Notwendigkeit der Wechsel- und Darlehensbanken offenkundig. Darum errichtete die Kirche selbst in vielen Städten, besonders Italiens, eigene christliche Leihhäuser, in Anlehnung an die älteren Anleihe-Montes "Berge der Mildigkeit" (Montes Pietatis) geheißen. Sie sollten ein Gegengewicht zu den privilegierten Wechsel- und Darlehensbanken der Juden und Lombarden bilden, die oft auch als Montes, genauer als "Montes pravitatis usurariae" bezeichnet wurden[1]. Die Einlagen, die den Mons pietatis bildeten, wurden, sofern die freiwilligen Gaben nicht ausreichten, nach dem allgemeinen Prinzip, daß in Fällen der Not alle Güter gemeinsam sind, ob utilitatem publicam, wie bei den Anleihe-Montes zwangsweise von den Privaten erhoben.[2]

Die Montes pietatis hatten den Zweck, Bedürftigen Darlehen zu gewähren und zwar, wie ursprünglich beabsichtigt, zinslos. Da aber die

---

1) Holzapfel, L.c. 1454 in Ancona, 1458 in Ascoli Piceno, 1462 in Perugia, 1463 zu Orvieto usw.

2) Gloss. in c.8, dist.47; Azorius, L.c., P.III, lib. 10, c.22, n.3. Vgl.W.Endemann, Die nationalök.Grunds. S.328. Er datiert hier irrtümlicherweise die M.P. vor die Anleihe-M.

"Geschäftsunkosten" irgendwie gedeckt werden mußten, sah man sich schließlich gezwungen, 10-15% jährliche Zinsen aufzurechnen. Darüber erhob sich, ähnlich wie bei den Anleihe-Montes ein heftiger Streit und zwar zwischen den Franziskanern, den Gründern dieser Institute, und den Dominikanern, welche letztere den Vorwurf des Wuchers erhoben. Obwohl das fünfte Lateran konzil von 1515 in dieser für den Staat so wichtigen Sache zu Gunsten der Franziskaner entschieden hatte, kam die Debatte um den Wuchercharakter der Montes Pietatis nicht zur Ruhe. Sie konzentrierte sich jetzt freilich mehr um die Erlaubtheit der Rentenbezüge aus den Montes durch die freiwilligen oder gezwungenen Einleger. Dem Streit wurde schließlich dadurch ein Ende gemacht, daß man erklärte: Da öffentliche Wohl, das unzweifelhaft durch den Mons Pietatis gefördert werde, müsse höher gestellt werden, als die höchst unbedeutenden Schädigungen des Einzelnen. Daher haben die geistlichen und weltlichen Obrigkeiten das Rec den Überschuß zu guten Zwecken, ja selbst für den Mons Pietatis zu verwenden, in all den Fäl len, in denen sich eine gerechte Verteilung de selben nicht bewerkstelligen läßt[1].

1) P.A.Holzapfel, a.a.O., S.115. Vgl.Ballerinius, L.c. Tom.II. Appendix, Opusc.I, p.95, ebenda Monum.II, p.241, wo er einen Brief Papst Paul III. v.10.Juli 1549 zu Gunsten des M.P. von Ferrara erwähnt, in dem ausdrücklich betont ist, "daß aus einer solche Sache ein großer öffentlicher Nutzen erwach se" (magnam ex hac re publicam provenire ut litatem). Es entspricht ganz der abneigende Stellungnahme dieses Autors gegen die Idee

Schon Lessius leitet von der Billigung der Montes zu der der weltlichen Banken über[1]. Behalf man sich erst damit, daß man sagte, wer sein Kapital in einer Bank anlegt, bekomme nicht Darlehenszinsen, sondern eine Rente, die er sich mit seinem Kapital erkauft habe, oder dadurch, daß man das Leihinstitut mit seinen Gläubigern als eine Gesellschaft betrachtete, so ließ man diese Ausflüchte bald fallen und rechtfertigte das Darlehensgeschäft kurzweg damit, daß es mit Rücksicht auf das allgemeine Beste (in communem utilitatem) vorgenommen werde[2]. Auf diese Weise wurden auch die städtischen Leih- und Wechselbanken, die sich, besonders in Deutschland, wo die Montes Pietatis weniger Eingang gefunden hatten[3], unter dem Schutz der Städte und Kaiser herausgebildet hatten, sanktioniert[4].

---

der Staatsnotwendigkeit, daß er diesen Brief für apokryph hält (L.c., Opsc.I, c.III, § 3, p.103). Vgl.auch ein Schreiben des päpstlichen Kanzlers Josephus Castellus vom 30.Dez. 1580, ebenda, Monum. p.252: "Nullum majus, neque praestantibus publicae charitatis inventum, nullam denique utiliorem provisionem egenorum civium et districtualium incommodis et necessitatibus consulentem excogitare potuere patres nostri quam piam S. Montis institutionem.... ".

1) L.c. II, c.20, dub.23, n.194.
2) Azorius, Inst.Morales III, c.22.
Vgl. Neumann, a.a.O., S.418.
3) Vgl.die diesbezügl.Klage Kuppeners, L.c. D.l.
Neumann, a.a.O., S.415.
4) Neumann, a.a.O., S.401 ff.

II. A b s c h n i t t.

Die Idee der Staatsnotwendigkeit und das zinsbare Darlehen selbst.

Der vorige Abschnitt hat gezeigt, wie die Verkehrs- und Staatsnotwendigkeit dem Zinsverbot durch Ausbildung eigenartiger Kreditformen und -gelegenheiten mehr und mehr Boden abgewann Es konnte nicht ausbleiben, daß schließlich auch das Zinsverbot als solches dem Ansturm erliegen mußte.

Der Begriff der publica utilitas wurde bereits von A l b e r t u s M a g n u s in di Wucherdebatte hineingeworfen. Er bezeichnet das Zinsdarlehen als eine für das zeitliche Wohl ei nes Volkes zuträgliche Einrichtung, weshalb es auch im römischen Reich erlaubt gewesen sei; vo der Kirche, die das ewige Wohl der Menschen im Auge hat, müsse es allerdings verboten werden, da es dem Gebote der christlichen Liebe widerstreite[1]. Unter Bezugnahme auf seinen Lehrer räumt auch Thomas von Aquino, der sonst scharf gegen den Zins polemisiert, indem er ihn für

1) Comment. in Sent. lib.III. dist.37, a.13, qu.1, ad.2. Vgl.Funk, Geschichte des kirchlichen Zinsverbots, S.35.

eine Sünde gegen die natürliche Gerechtigkeit (aequalitas iustitiae), als einen Eingriff in das Eigentum des Nächsten und einen Erwerb ohne Arbeit und Gefahr bezeichnet, ein, der Staat kann den Zins zulassen, um nicht die Interessen weiter Kreise zu schädigen (ne impedirentur utilitates multorum). Freilich höre dadurch die Handlung selbst keineswegs auf, eine Ungerechtigkeit zu sein[1]. Es sei aber nicht Aufgabe des Staates und des positiven Rechts, alle Sünden zu verhüten oder zu bestrafen. Daraus würde vielmehr dem Staat großer Schaden entstehen. In einem solchen Falle überwiegt das allgemeine Wohl, nicht in dem Sinne, als ob die Gesetze eine sündhafte Handlung als gerecht bezeichnen könnten, sondern insofern gewisse Sünden trotz ihrer Verwerflichkeit nicht bestraft werden. Thomas unterscheidet zwischen dem Staat, dessen Recht "principaliter intendit bonum commune multitudinis", und dem einzelnen Menschen. Das positive Recht (ius positivum) könne zuweilen etwas "dispensative" erlauben mit Rücksicht auf die Gemeinschaft, was an und für sich nicht gerecht ist. So auch in der Zinsfrage. Verböte das weltliche Gesetz jeden Zins, so würden viele Interessen verletzt. Es wäre oft dem Geldentleiher schwer, ein Darlehen zu finden, weil viele Geldbesitzer nicht ohne Zins leihen wollen. Es ist Tatsache, daß auch ein verzinsliches Darlehen großen Nutzen bringen kann. Aus dem allgemeinen Staatszweck und aus dem wirtschaftlichen Nutzen des Darlehens begründet

1) S.Th. II,II, qu.62, a 4,ad 2. u.qu.78, a 1, ad.3. Vgl.Zehentbauer, a.a.O., S.50 ff.

also der hl. Thomas die Duldung des Wucherzinses durch die staatliche Autorität[1].

Kräftige Vertreter findet dann die Idee in D u n s S c o t u s[2] (gest.1308) und dessen Schüler F r a n c i s c u s d e M a y r o n i (gest.1327). Dieser betrachtet das Zinsennehmen sogar als durch das Naturrecht gerechtfertigt. Die Behauptung von der Unfruchtbarkeit des Geldes hält er für falsch. Vielmehr sei der Gebrauch des Geldes im politischen Leben (in politia) sehr nützlich, wenn er sich "ad utilitatem reipublicae" erstrecke[3]. B e r n h a r d i n v o n S i e n a (gest.1444) hält den Zinsbezug, den die Bürger aus Staatsanleihen empfangen, "pro communi bono" für erlaubt[4]. Die herrschende Ansicht der nächsten Zeit war dann wohl die des großen Florentiner Erzbischof Antonin (gest.1459): "Leihen auf usura ist verboten von Gott und durch sein Gesetz". Wenn der Fürst "den Wucher" zuweilen zuläßt, muß er auf das "Wohl der Gesamtheit, als dem Ziel seiner Herrschaft sehen"[5]. Auf juristischer Seite

1) Quaest. de malo XIII, qu.4 ad us.6.
Vgl. Hansen, a.a.O., S.337, Anm. 1.
2) Quaestiones in lib.IV sententiarum, dist.15, q.2, tom.IX, p.172
3) In IV libros sententiarum. Venetiis 1504-07. Liv.IV, dist.16, qu.4 fol.29/30.
L. Brentano, a.a.O., S.50, Anm.3.
4) In Serm.41, a.1, c.3, p.268/9. Tom II.
Vgl.Broedersen, De usuris licitis et illicitis 1743. Lib.V, Part.2, Cap.XXII, p.816.
5) S.Th. III, 3./4, § 7.
Vgl. Ilgner, a.a.O., S.118 f.

hielt zuerst B a l d u s die zinstragende Depositeneinlage in Anbetracht ihrer Gemeinnützigkeit für erlaubt[1].

Diese zwiespältige Stellungnahme zur mutuatio usuraria, die einerseits an deren Sündhaftigkeit festhält, andererseits einräumt "sie sei so notwendig zum zeitlichen Wohle eines Staates, daß ein Staat ohne sie nicht bestehen kann, und die es den staatlichen Machthabern nicht nur erlaubt, sondern sogar gebietet, den Wucher zu dulden" "propter bonum reipublicae salvandum"[2], veranlaßte die Summisten am Ende des 15. und zu Anfang des 16.Jahrhunderts regelmäßig zu der Fragestellung, "utrum civitas atque respublica subsistere possit sine mutuatione usuraria". Während Kuppener in seinem kanonistischen Eifer erklärt, der Wucher werde dadurch nicht gemindert, und nur den Papst für zuständig hält, in gewissen Fällen unter Berücksichtigung der besonderen Verhältnisse das Zinsnehmen zu erlauben[3], unterstützt Summenhart obige Ansicht mit folgenden Gründen: Fürs erste stünde es fest, daß ein Staat ohne Geldleihe nicht bestehen kann, es wäre aber eben so sicher, daß sich dazu niemand bereit findet, "nisi ad usuras". Zweitens müßte der Staat jeden Vorteil für sich ausnützen und ein solcher läge ohne Zweifel in der mutuatio usuraria. Diese wäre drittens auch bei weitem das kleinere Übel im Vergleich zur Gefährdung des Staates, die aus ihrem Fehlen notwendig sich

---

1) Lib.IX. super Codicem. 1507, Super IV. Cod. Rub.Depositi vel contra. fol.89.
2) Summenhart v. Calw, L.c. Tract.II,Qu.XLVIII.
3) L.c. C 6^{V}.

ergeben müßte. Zwischen zwei Übeln wäre immer das kleinere zu wählen[1].

Ganz ähnlich verweist später Joh. Nic. H e r t i u s (gest.1710) zur Begründung dafür, daß der Wucher bei vielen Völkern geduldet sei, darauf, daß positives Recht natürliches Recht bricht, wenn es die "necessitas reipublicae" erfordert. Denn wie wir lieber die Krankheiten des Körpers ertragen, als daß wir den Tod suchen, so sei es auch besser einen Staat zu haben als keinen[2].

Es wäre irrig, annehmen zu wollen, als ob die Reformation ohne weiteres eine neue Stellung zu diesen Fragen eingenommen hätte. Der Rudolstädter Wucherstreit vom Jahre 1564 beweist dies. Der dortige Pastor G e r n h a r d eiferte gemäß den lutherischen Vorschriften gegen jedes Zinsennehmen und wich "keinen Finger breit" von der alten Lehre ab, obwohl Luther selbst unter dem Druck des "alle Wolt drunge uff das 5 von 100" seine frühere Zinsansicht später geändert hat. Die Gegner Gernhards und dessen fürstliche Machthaber beriefen sich auf die wirtschaftliche Notwendigkeit des Zinses für die reinen Kapitalbesitzer. Sie verwiesen auf die längst geltende Rechtsgewohnheit und sogar auf die kaiserlichen, kurfürstlichen und gräflichen Verordnungen und Satzungen[3]. Man

---

1) L.c. C 6^{v}.

2) Diss.jur.de coll. legum. Gissae o.I.Sect. III, § IV, p.20.

3) Von den Reichsgesetzen war zwar erst der Zinsfuß des Rentenkaufs geregelt, dagegen hatte das Kurfürstentum Sachsen bereits 1550, die Grafschaft Henneberg schon 1539 5 bezw.6% Darlehenszins gebilligt.

holte Gutachten ein in Wittenberg, Leipzig, Jena, Erfurt und Tübingen. Im 11.Urteil entschieden dann schließlich die Waldecker Theologen, die Gegner Gernhards, sie könnten quin cuncem usuram" nicht damnieren und hielten das Wucherverbot nur für soweit zulässig, als es nicht zum Schaden des Staates und der Bürger ausschlüge (quatenus incolumitati reipublicae servit et commoda est civibus). Die Behörden könnten also den Wucher (5 de 100) erlauben, "ut hac ratione juventur cives et consulatur saluti reipublicae"[1].

Luther selbst hat in der Zinsfrage einen schwankenden Standpunkt eingenommen. Es mag sein, daß bei seinen ersten Urteilen gegen das Zinsnehmen[2] die Feindschaft gegen das bisherige Kirchenregiment stark im Spiele gewesen ist. Daß man "Kirchen, Klöster, Altar, diess und das" stiftete und zwar mit Zinsen, mochte ihn zum Zorn gebracht haben[3]. Entscheidender war freilich die mangelnde Einsicht in das Wesen des Geldes. Auch in seiner Schrift "An die Pfarrherrn wider den Wucher zu predigen, Vermahnung"[4] vom Jahre 1540 stellt er noch den Satz an die Spitze: "Man solle dem Volke deutlich und klärlich vorsagen vom Leihen und Borgen, wo man Geld

1) Bernh.Anemüller, M. Bartholomäus Gernhard und und der Rudolstädter Wucherstreit. Schulprogramm. Rudolstadt 1861. Vgl.Neumann, a.a.O., S.483 ff. Anm.1.
2) Kleiner Sermon von dem Wucher, 1519. Luthers Werke, 6.Bd. S.1 ff. Großer Sermon von dem Wucher. 1520. ebenda, S.33 ff. An den christl. Adel deutscher Nation von des christl.Standes Besserung. 1520. Ebenda, S.381 ff.
3) H. Grisar, Luther. Freiburg i.B., S.592.
4) Luthers Werke, Bd.51, S.325 ff.

leihet und dafur mehr oder bessers fodert oder nimpt: Das ist Wucher, in allen Rechten verdampt. Darumb alle diejenigen, so funfe, 6 oder mehr aufs Hundert nehmen vom geliehenen Gelde, die sind Wucherer, darnach sie sich wissen zu richten, und heissen des Geizs oder Mammon abgottische Diener und mügen nicht selig werden, sie thun denn Busse". Doch muß er es schließlich selbst eingestehen, "Wucher mus sein","die Welt kann "on Wucher" nicht leben; freilich "wehe den Wucherern". Er machte dann seine bekannte Ausnahme des "Notwucherlin". Das Zinsnehmen sollte nämlich dann gestattet sein, wenn es "schier ein halb werck der barmhertzigkeit fur die durfftigen" sei und wenn es "anderen nicht sonderlich schadet". "Wo hierin der Landesfürst wurde angerufen", könne dem Spruch "Not bricht eisen" Rechnung getragen werden, denn die Not könne "auch wohl ein recht brechen". Für diesen Fall der Not wollte er gern dem Kaiser Justinian beipflichten, der "den Wucher also mäßigte, daß die vom Adel 4% nehmen durften, die Kaufleute 8%, die übrigen 6%". Auch M e l a n c h t h o n schließt sich, trotz seiner überschwenglichen Lobpreisungen des römischen Rechts, in der Zinsfrage ganz an das kanonische Recht an[1].

Energischer brach C a l v i n (gest.1564) mit der Vergangenheit. Nach ihm bildet das Wucherverbot einen Bestandteil des alten ordo politicus, weshalb es für die neuen Staatsver-

1) Neumann, a.a.O., S.487.
Jakobsohn, a.a.O., S.526 f.

hältnisse nicht mehr in Betracht komme[1]. Zwar hält auch er für das beste, wenn gar keine Zinsen genommen würden, ja der Name nicht einmal bekannt wäre. Da dies aber nicht der Fall und eine durchgreifende Änderung nicht möglich sei, müsse man den gegebenen Verhältnissen Rechnung tragen. Es sei auch nicht einzusehen, warum man den Rentenkauf billige, das Zinsennehmen aber verdamme. Calvin unterscheidet scharf zwischen Zins und Wucher. Letzteren verpönt auch er. Unter den sieben Punkten, die beim Zinsennehmen immer zu berücksichtigen seien, führt er als sechsten den an, daß stets neben dem Privatnutzen und Gewinn auch auf das Beste des Staatswesens Rücksicht genommen werden müsse[2]. In dieser freimütigen Beurteilung des Zinses ist Calvin, wie auf katholischer Seite der deshalb des geheimen Calvinismus verdächtigte französische Jurist Carolus M o l i n a e u s[3] (auch unter dem Namen Caspar C a b a l l i n u s, ps.für D u m o u l i n, gest. 1566) Vorläufer des niederländischen Calvinisten Claudius Salmasius (gest.1653). Diese Männer haben zum erstenmal das alte System in seinem vollen Umfange fallen gelassen und die volkswirtschaft-

1) Er sagt zum 8.Gebot Gottes: "Clare patet veterem populum ab usuris fuisse prohibitum; sed hanc fuisse partem ordinis politici fateri necesse est, unde sequitur, usuras hodie non esse illicitas". Vgl.Ballerinius, L.c. Tom.I, Lib.I. Praef. § V, p.12 sq.

2) L. Elster, J.Calvin als Staatsmann, Gesetzgeber und Nationalökonom.Hildebr.Jbch. Bd.31 (1878), S.196 ff.

3) Tractatus contractuumet usurarum, redituumque pecunia constitutorum. Venetiis 1576.

liche Notwendigkeit des Zinses ohne Umschweife anerkannt. Darum verliert auch für sie unsere Idee an Bedeutung, die im wesentlichen darin liegt, die Vermittlerrolle zu spielen zwischen alter Lehre und neuer Praxis.

Viel unmittelbarer als in der Lehre wirkte sich die Reformation in der Praxis aus. Sie war es vor allem neben der Rezeption des römischen Rechtes, welche nicht nur die reformierten Landesherrn, sondern auch viele katholische Fürsten zur Preisgabe des Zinsverbotes veranlaßte. So in Sachsen 1572, in Mecklenburg 1572, in Brandenburg 1573, usw.[1] Eigenartig war die Entwicklung im katholischen Bayern. Hier hob 1553 - also schon früher als in anderen Ländern - Herzog Albrecht V., wahrscheinlich ermutigt durch das Auftreten Dr.Ecks zu Gunsten des Contractus trinus, das Zinsverbot auf. Über die Zuständigkeit einer solchen Verfügung erhob sich Streit, besonders unter den Jesuiten, die damals als die eifrigsten Vorkämpfer für die Wiederherstellung des kirchlichen Lebens in Deutschland wirkten[2]. Der rigoristische P. Heyvodus scheint, übrigens ganz gegen den Willen seiner Gesellschaft, auf Herzog Wilhelm den Frommen seinen Einfluß ausgeübt und ihn zur Wiederherstellung der alten Ordnung bewogen zu haben. Durch diese Machinationen brachte er seine Augsburger Kollegen, die sonst für die Bedürfnisse des Handels und Verkehrs volles Verständnis bekundeten, in eine peinliche Situatio

1) Funk, a.a.O., S.61
2) Bernh. Duhr, Die deutschen Jesuiten im Fünfperzentstreit des 16.Jahrh. Zschr.f.kath. Theol. 14.Jh. (1900), S.228 ff.

Sie kommt so recht zum Ausdruck in einem Brief, den Marcus F u g g e r unterm 16.April 1576 in großer Erregung an die Gesellschaft Jesu schreibt. Er droht, weder den Pater, noch die Gesellschaft weiter mit seiner Beichte zu belästigen, wenn sie dem Treiben ihres Ordensgenossen nicht Einhalt geböten. Denn, müßte der Vorschlag beobachtet werden, dann wären nicht allein sie, die Fugger, sondern ganz Deutschland in 3 Jahren am Bettelstab. Ironisch meinte der Kaufmann, es wäre alles recht und gut, wenn sie (die Jesuiten) es soweit bringen könnten, daß auch ihm Geld ohne Zins gegeben würde. Er habe ungefähr 1½ Millionen Gulden geliehen, für die er 5,8 ja 10% bezahlen müsse. Hingegen schulde ihm der König von Spanien einige Millionen und bezahle weder Zinsen, noch gebe er das Kapital zurück. Alle Vermittlungsversuche der Ordensoberen waren vergebens. P.Heyvodus reiste sogar nach Rom, um dort seiner Sache zum Sieg zu verhelfen. Herzog Wilhelm hatte nämlich den Papst um eine Entscheidung in der Angelegenheit gebeten. Diese soll vorliegen in einem Brief Gregor XIII. vom 27.Mai 1581 und dahin lauten, daß der Wucher weder durch die Gewohnheit noch durch menschliche Gesetze entschuldigt, auch durch keine gute Intention verteidigt werden könne, da er durch göttliches und natürliches Recht verboten sei[1]. Ob dieses Breve echt ist, soll hier dahingestellt bleiben. Jedenfalls stellt der bayerische Herzog 1588 das Zinsverbot wieder her. Doch stieß er damit auf großen Unwillen beim Volk. Sein Nachfolger Maximilian hob darum 1616 die Verordnung wieder auf[2]. Das Reich folgte

1) Ballerinius, Bd. I, p. 317 ff.
2) Funk, Geschichte d. kirchl. Zinsverbots, a. a. O. S. 61

im Abschied von 1654 (§ 170-75) in der Anerken
nung vertragsmäßiger Konventionalzinsen. Nur
noch die Forderung übermäßiger Zinsen sollte
als Wucher verfolgt werden[1].

Damit war das Zinsverbot von Seiten des
Staates fallen gelassen. Wie sollte sich die
Kirche zu der neuen Sachlage stellen ? Es wurd
eben eines Breve Papst Gregor XIII. Erwähnung
getan, in dem derartige weltliche Statuten fü
null und nichtig erklärt werden. Die Echtheit
dieses Breve wird von Scipione M a f f e i mi
gutem Grund bstritten[2]. Der Brief an den Baye
herzog steht nämlich in einem auffallenden Kon
trast zu einer wenige Jahre vorher (am 1.Febru
1577) von demselben Papst erlassenen Bulle, in
der solche staatliche Verordnungen ausdrücklic
anerkannt sind[3]. Der französische Jesuit
Josephus G i b a l i n u s (gest.1671), der i
seinem Werk "De usuris, commerciis, deque aequ

---

1) Reichsabschiede III. T., S.671 ff.
2) Scipione Maffei, Dell'impiego del denaro. I
ed.Roma 1846. L.II, c.3, p.138-42.
Vgl. F.X.Funk, Scipio Maffei und das kirch-
liche Zinsverbot. Theol.Quartalschr. 61.Jg.
1.H. 1879. S.20 f. Maffei hält den Brief f
eine Fälschung der Gegner des Zinsnehmens,
er einen derartigen Erlaß mit der Klugheit
dieses Papstes, der mehrere Montes errichte
in denen man sogar 6% zahlte, nicht vereinb
ren könne. Auch der barbarische Stil verrat
seine Unechtheit.
3) Im Bullarium Romanum nicht aufgeführt, soda
die Frage nach der Echtheit dieser Bulle of
bleiben muß.

tate et usu fori Lugdunensis"[1] zu dieser Bulle Stellung nimmt (unter Berufung auf Navarrus), beantwortet die Frage, ob die weltlichen Gesetze die usura foeneratitia erlauben könnten, dahin, den Machthabern stehe diese Befugnis nicht zu, außer es liegt ein ganz gemeiner Nutzen und eine öffentliche Notwendigkeit vor[2]. Er verweist sodann auf die Meinungsverschiedenheit der Gelehrten bezüglich der Gültigkeit solcher Verfügungen: Baldus und Jason verneinten sie, andere suchten sie mit der Autorität des Papstes zu begründen, wieder andere hielten sie mit Genehmigung eines Bischofs oder Ordinarius für zulässig. Diesen Ansichten gegenüber betont Gibalinus, es könne weder der Papst, noch die Fürsten den Wucher erlaubt machen; ein solches Dekret sei immer unrecht, ausgenommen wenn es die Notwendigkeit des Gemeinwohls erfordert[3].

Was die erwähnte Bulle Gregor XIII. und ihren Widerspruch mit den Beschlüssen der Conzilien vom Lateran und von Vienne anlangt, so versuchten die

---

1) Lugduni 1656. Diese Schrift wurde 1656 von zwei Pariser Theologen eigens mit dem Hinweis auf ihre öffentliche Notwendigkeit approbiert (necessitati publicae cedendum asserimus). Vgl. Broedersen, L.c. Lib.V, Pars.2, c.73, p.894

2) L.c. Lib.I., c.VII, a VIII, cons.III, p.121.

3) L.c.

damaligen Gelehrten[1] diesen dadurch aus der Welt zu schaffen, daß sie erklärten, letztere Dekrete seien de iure ordinario und darum für den Papst nicht verbindlich; andererseits seien die weltlichen Statuten, die durch den Papst gebilligt wurden, nicht essentialiter malum, sondern könnten ex aliqua causa gerechtfertigt werden. Gibalinus sieht diesen Grund einzig und allein in der "ingens necessitas aut utilitas Reipublicae", derenthalben der einzelne gehalten ist, den Schaden und das Unrecht zu erleiden, das ihm aus einem solchen Gesetz entsteht, das ihn zur Zinszahlung verpflichtet, sofern sie zugesagt wurde[2]. Gibalinus stützt sich dabei auf andere Gelehrte, die derartig wucherartige Verträge "ob publicum bonum" geradezu fordern. Darum hält er noch einmal dafür, daß diese Verträge ohne Zweifel erfüllt werden müssen, jedoch nur dann, wenn sie zum Nutzen der Gemeinschaft und damit auch der Einzelnen, soweit sie Mitglieder dieser Gemeinschaft sind, eingegangen wurden. Dem Schuldner, betont er, geschehe dadurch keineswegs Unrecht, im Gegenteil, von einer Ungerechtigkeit eines solchen Gesetzes könne gar keine Rede sein. Auch begünstige dadurch der Fürst weder den Wucher noch den Gläubiger, vielmehr habe er damit einzig und allein das Wohl des Staates im Auge, wenn er aus obigem Grunde "Wucherunrecht und Wucherplage" duldet. So oft und soweit das öffentliche Wohl eine solche Gesetzgebung erfordert, schließt er darum im Anschluß an Navarrus (cons.33 de usur. et cons.34, n.2) und

1) Vgl. Navarrus, cons.33 de usuris, n.3.
2) L.c. p.122.

B i n s f e l d (in c.IV de usur. qu.I, concl.8), sei ihre Rechtsgültigkeit auch nicht von der Zustimmung des apostolischen Stuhles abhängig[1]. Ganz ähnlich äußert sich der Antwerpener Kanonist Z y p a e u s (gest.1650). Er hält weder den Papst noch die Fürsten für zuständig, vom Wucherverbot zu dispensieren. "Supremi autem Principes alicubi ob necessitatem publicam tolerant exercitium", so zwar, daß "die Wucherer" gerichtlich nicht belangt werden können[2]. Und eine Consultatio Doctorum Lovaniensium (de reditibus) vom Jahre 1687 anerkannte die vertragsmäßige Forderung eines "incrementum seu lucrum ultra sortem capitalem", wie sie in den vereinigten Provinzen Belgiens nicht nur bei Kaufleuten und Laien, sondern auch bei Klerikern üblich war, sobald sie durch die Behörden "ob bonum Reipublicae" gebilligt ist. Der Staat, dem das oberste Recht über die zeitlichen Güter zustehe, könne nämlich - so schließen die Gelehrten - auch einen Vertrag mit einer Auflage belasten, sofern dies der Nutzen des Staates erfordert. Das sei aber bei den Zinskontrakten der Fall, an denen der Staat insofern interessiert ist, als ohne sie jeder Handel unmöglich ist. Darum billigten die Behörden diese Verträge nicht nur, sondern gebrauchten sie selbst bei den großen Staatsanleihen. Fürs zweite, sagen sie, sei der Zins als eine für das Vaterland nützliche Einrichtung durch die stillschweigende Zustimmung aller

---

1) L.c.
2) L.c. Tom.II de jurisd. dist., Lib.I, c.XLIV, n.7/8, p.67. Vgl. auch einen Brief desPariser Gelehrten Henricus Holdenus v. 5.Sept.1648. Broedersen, L.c. Lib.II, Part.I, c.3, § XCIV, p.153 u. Lib.VIII, c.4, p.1450.

Staatsbürger gerechtfertigt[1].

Das ganze Zinsproblem war zu einem Streit um den von den Jesuiten angeregten und verteidigten "titulus legis civilis" geworden[2]. Er entbrannte noch einmal mit besonderer Heftigke in der ersten Hälfte des 18.Jahrhunderts und zwar gleichzeitig auf zwei Linien: im Norden (in den Niederlanden, in Frankreich und Englan im Anschluß an das Auftreten der Jansenisten, und im Süden (in Italien), veranlaßt durch ein 4% Anleihe der Stadt Verona. Aus der umfangrei chen Kampfliteratur - meist anonyme und indicierte Schriften[3]- seien drei Vertreter genannt, die nicht nur in diesem Streit die führende Rolle spielten, sondern auch für die Ide der publica necessitas eine besondere Bedeutun haben. Im Mittelpunkt steht ein gelehrter Welt priester aus Verona, namens Petrus Ballerinius (gest.1757). Um die gleiche Zeit, als die Stad genanntes Darlehen aufnahm, gab er die Summa theologica des hl.Antonin von Florenz neu hera und kündigte schon in der Vorrede an, dem mode nen, im Zeitalter Antonins noch unbekannten Ir tum, als ob die Wuchersünde nicht aus jedem, auch dem kleinsten aus dem Mutuum gezogenen Ge winn, sondern nur aus einem übermäßigen Zins resultiere, entgegentreten zu wollen. Das geschah denn auch in der II.Praelectio des 2.Bd.

---

1) Broedersen, L.c. Lib.V., Part.3, c.2. § V, p.930 sq.
2) Funk, Geschichte a.a.O., S.62 führt die Urheberschaft dieses neuen Zinstitels auf den spanischen Jesuiten Ledesma (1573) zurück.
3) Vgl.Ballerinius, L.c. Tom.I., Lib.I. Praef. § V, p.XXVIII.

zu Antonins Summa und dann besonders in seinen 6 Büchern "Über das göttliche und natürliche Recht in der Wucherfrage"[1]. Ballerinius wendet sich darin gegen die jansenistische Wucherlehre und vor allem gegen die laxen Anschauungen auch der katholischen Autoren des 17. und 18. Jahrhunderts, die er von der jansenistischen Irrlehre angesteckt glaubt, insbesondere gegen Nicolaus B r o e d e r s e n. Der katholische Prediger im Haag hatte sich zur Entscheidung seiner Wucheransicht, die in der Anerkennung gesetzlicher Konventionalzinsen gipfelte und die er nachher in seinen 12 Büchern "über den erlaubten und unerlaubten Wucher" niederlegte[2], ein Gutachten von der Pariser theologischen Fakultät erbeten. Dieses erfolgte am 1.Dezember 1735. Es äußerte sich unter Hinweis auf M o n s i e u r F l e u r y[3] dahin, man dürfe Verträge, die durch das weltliche Gesetz oder das Gewohnheitsrecht gebilligt seien, nicht leichtfertig verurteilen, ohne vorher die Gründe des Gemeinwohls (les raisons de l'utilité publique) wohl erwogen zu haben[4]. Gegen dieses Urteil und damit gegen Broedersen wendet sich nun Ballerinius mit aller Schärfe, indem er den weltlichen Gesetzen die Macht abstreitet, in bonum publicum das Wucherverbot der Kirche aufheben zu können. Zwar räumt auch er dem Gesetze die Befugnis ein, aus

---

1) De jure divino et naturali circa usuram libri sex. Bonn 1747.
2) De usuris licitis et illicitis libri XII.1743.
3) Institution au droit Eccles.part.II, chap.13.
4) Veröffentlicht 1738 als Traité des prêts de commerce. Vgl. Broedersen, L.c. Lib.V., Part. 2, c.106, p.921.

einem ungerechten einen rechtlichen und gerechten Zustand zu statuieren, wenn dies zum öffentlichen Wohl notwendig ist. Beim Wucher aber, so meint er, könne das nicht geschehen; denn keine Gesetzeskraft vermöge etwas gegen das natürliche und göttliche Gesetz festzulegen. Ballerinius sucht dann nachzuweisen, daß die Voraussetzungen, unter denen eine translatio dominii durch das Gesetz stattfinden kann, in usura nicht gegeben sind; denn dem Gemeinwohl und den öffentlichen Bedürfnissen könne auch auf andere Weise als durch die usura Genüge geschehen, nämlich durch die bloße Leihe (mutuum). Darum sei die usura - er meint damit das zinsbare Darlehen - keineswegs notwendig für das öffentliche Wohl, ihre große Begünstigung sei für das öffentliche Wohl weder nützlich, noch notwendig, den weltlichen Gesetzen stehe also keinerlei Befugnis zu, die usura als durch das öffentliche Wohl erfordert, zu sanktionieren. Wäre es so, wie die Verteidiger der gesetzlichen Konventionalzinsen sagen, daß ex necessitate das dominium usurae übertragen werden müßte, dann hätte es ja dort am meisten zu geschehen, wo das größte Bedürfnis nach Darlehen ist, bei den Armen. Die Armen müßten also die höchsten Zinsen zahlen. Diese spitzfindige Logik sucht er durch ein ebensolches Beispiel zu veranschaulichen. Anerkanntermaßen, sagt er, gibt es keine größere necessitas publica, als wenn Rebellen und Aufständige gegen das Vaterland vorgehen und Tod und Verwüstung androhen, wenn ihnen nicht ein bestimmter Betrag bezahlt wird. Um ein solches Unheil abzuwenden, könne nun der Fürst diese Zahlung wohl erlauben, da es sich um das Wohl der öffentlichen Sache handle, aber, folgert er weiter, das dominium über

dieses Geld an die Revolutionäre überzuführen, dürfe der Fürst nicht gestatten, da das für das öffentliche Wohl nicht notwendig ist. Darum sei auch die Macht, das dominium usurae zu übertragen, die man den weltlichen Gesetzen aus Gründen des öffentlichen Wohls beilege, null und nichtig[1]. Zum Beweise für die Richtigkeit seiner Meinung beruft er sich auf die Überlieferung der Kirchenväter, auf die Lehre der römischen Kirche, insbesondere auf die Entscheidung des Konzils von Vienne, das den durch weltliche Gesetze zugelassenen "Wucher" ausdrücklich verurteilt, ferner auf den obenerwähnten Brief Papst Gregor XIII. an den bayrischen Herzog Wilhelm. Er erwähnt auch einen Beschluß der Congregatio S.Officii vom 11.März 1704, durch den 2 Bücher indiciert wurden, die den weltlichen Gesetzen diese Macht"in bonum publicum" einräumten[2], und verweist schließlich darauf, die Fürsten selbst hätten ein derartiges Ausnahmerecht nie für sich in Anspruch genommen[3]. Auch den anderen Einwand, daß eine Notwendigkeit in der Wahl der Mittel zu ihrer Beseitigung durch kein Gesetz behindert werden kann, daß die "necessitas privata et publica" die usura durchaus fordere, weist er mit ähnlichen Gründen von sich. Wenn es nach dem alten Spruch des heiligen Augustin (in Ps.54, n.14) ginge, wonach der Wucher

1) L.c. Tom.I, Lib.III, c.IV, § 3. p.128 sqq.
2) Consuetudines Angliae de concedenda ad usum pecuniae. Londini 1699.
Factum, où propositions, qui se forment aujourd'hui sur la matière de l'usure, sur lesquelles il est à propos de faire une consultation etc. à Ville sur - Illon 1680.
3) L.c. § 4, p.133 sqq.

ein "corpus necessarium civitati" ist, meint e
ironisch, dann müßte ja wiederum dort die usur
am meisten gerechtfertigt sein, wo die größte
Not vorliegt. Darnach müßte der Zins, der von
dem Allerärmsten verlangt wird, amersten er-
laubt sein, was zu behaupten doch ein Unding
und eine offensichtliche Täuschung wäre. Der
privaten und öffentlichen Not könne man nicht
durch das "foenus", das mehr belaste als erlei
tere, sondern nur durch das "mutuum" zu Hilfe
kommen. Zur Behebung eines Notstands genüge di
Möglichkeit des mutuum vollauf, es brauche des-
wegen nicht auch die "usura" erlaubt sein. Im
übrigen gebe es nur eine wahre Notlage, die de
Armen. Alle anderen Notwendigkeiten seien hin-
fällig; so die der Reichen, denn ihnen stünden
ja andere kirchlich gebilligte Verträge zur Ve
fügung. Schwieriger scheint es freilich - das
mußte auch er zugestehen - den Bedürfnissen vo
Handel und Verkehr "sine usura" Rechnung zu
tragen. Dies sei auch der Fall, den man am häu-
figsten vorbringe. Indem man von der Notwendig-
keit des Handels auf die des Zinses schließt,
scheine es, als ob "usuram tollere idem sit at-
que commercium et publicum bonum tollere" und
als ob Gott und das natürliche Gesetz durch da
Zinsverbot den Handel, der eine für die öffent-
liche Sache durchaus nützliche und notwendige
Einrichtung ist, schädige und vernichte. Aber
dem sei nicht so. Der Staat brauche nur zur al-
ten Form des Warentausches, "sine mutuo et
foenere" zurückzukehren. Freilich wenn wirkli
dem Notstand nicht anders abgeholfen werden ka
als durch die "usura" - er merkt nun doch, daß
er sich in seinem Eifer zu hoch verstiegen hat
dann dürfe wenigstens nicht die "cupiditas
lucri", sondern einzig und allein die "necessi-

tas" die legitima causa für die Zinsforderung sein. Und auch dann sei es nicht erlaubt, Zinsen zu fordern, wohl aber sie zu bezahlen. Nichts steht also zu Gebote - so schließt er seine Beweisführung ab - weder von Seiten der privaten noch der öffentlichen Notwendigkeit, wodurch die usura entschuldigt sei; und deshalb sei auch der Einwand der "necessitas", aus dem so viel Aufsehens gemacht wird, eitel und leer[1]. Ja Ballerinius betrachtet das Zinsennehmen nicht nur nicht als nützlich und notwendig für den Staat, sondern vielmehr als eine schädliche Krankheit am Staatskörper[2]. Zur Bekräftigung seiner Behauptung geht Ballerinius die ganze Wuchergesetzgebung durch, um nachzuweisen, daß man nie und nirgends die "publica necessitas" gesehen und anerkannt habe. Er verweist zu diesem Zweck zuerst auf Gott selbst, "qui omnem usuram Hebraeorum Reipublicae, etiam in civili regimine" verboten hat. Weit entfernt davon, aus einem solchen Verbote einen öffentlichen oder privaten Ruin zu befürchten, habe vielmehr Gott selbst (Ez.c.22, v.22.) Verderben aus dem Wucher angedroht. Er erinnert dann weiter an die Gesetze der Römer, der alten Germanen, der Inder, der Perser usw., in denen nirgends "nec publicae, nec privatae necessitates" geduldet worden seien. Ähnlich sei es bei den christlichen Staaten gewesen, so im blühenden Reiche Karls des Großen, der in seinen Kapitularien jedes Zinsennehmen untersagte und die römischen Gesetze mit ihrer entgegengesetzten Bestimmung ausschloß. Im weiteren kommt er auf

1) L.c. Lib.VI, c.I, § 1-3, p.244 sq. Vgl.auch Praelectio II ad S. Antonini Archiep. Florent. Summa Theol. Pars.II, p.XLV, § IX.
2) L.c. Lib.V., c.VI, § 5, p.239.

die verschiedenen Gesetze zu sprechen, die auf dem ganzen christlichen Erdkreis gegen den Wuc erlassen oder erneuert worden sind, wie auf da Wucherverbot König Eduards von England im 11. Jahrhundert und dessen Wiederholung durch sein Nachfolger Wilhelm, auf die Wucherverbote, die Wilhelm I. und Friedrich II. im 12. und 13.Jah hundert in Sizilien erlassen haben, auf das Edikt des Frankenkönigs Ludwig von 1254, in de er nicht nur den Christen, sondern auch den Juden jedes Zinsnehmen untersagte, obwohl man geraten hatte "ex necessitate publica praesertim commercii foenus permittere, idque non Christianis, saltem Judaeis indulgendum", auf die Wucheredikte Philipp IV. von 1311 und 1312 und die der folgenden französischen Könige. In einem Mandat Karl IV. vom Jahre 1567 werde sogar der Wucher ausdrücklich verboten "pour le bien et utilité publique de notre Royaume et soulagement de nos sujets à ce qu'ils puissent vivre et negocier sans être oppressé des usures". Das bedeutet also die Anwendung der Idee der "necessitas publica" zur Begründung des Gegenteils.

Auch in der Republik Venedig sei der Wuch allgemein verworfen worden durch die Konzilien vom 10.Juni 1254, vom 11.September 1328 und vo 19.März 1357. Andere Städte Italiens hätten so gar ihre Statuten, die das Zinsnehmen infolge der Wiedereinführung des römischen Rechts im 1 Jahrhundert "sub publicae utilitatis opinione" zuließen, wieder zurückgezogen[1]. Er macht fer ner auf mehrere Synoden aufmerksam, deren

1) Vgl. das Dekret der Stadt Verona (Lib.I Statutorum c.36).

ekrete gegen den Wucher mit Zustimmung von
önigen und Fürsten ergangen seien und daher
pro civili etiam lege" gehalten werden können,
nd schließlich auf die bürgerlichen Gesetze
elbst, die sich bemühten, das Zinsnehmen aus
er Welt zu schaffen, was doch sicherlich nicht
er Fall gewesen wäre, wenn sie von der Notwen-
igkeit des "Wuchers" für Staat und Handel über-
eugt gewesen wären. Ballerinius läßt sich auch
urch die entgegengesetzte Praxis nicht irre ma-
hen. Was durch die Schlechtigkeit der Menschen,
ie den Gesetzen nicht gehorchen wollen, geschehe,
ei freiwillig und nicht notwendig. Das gelte
uch für den Wucher. Hier könne es sich nur um die
edürfnisse solcher Leute handeln, die anders
ein Darlehen erhalten können als gegen Zins.
un sei aber von den Gegnern selbst anerkannt,
aß es gerade in diesem Falle nicht erlaubt sei,
inen Gewinn zu nehmen. Da es aber außer diesen
edürfnissen - so schließt er ab - keine wahre
otlage gebe, sei auch der ganze Einwand der
necessitas" hinfällig[1].

Die Polemik des Ballerinius war zwar in
rster Linie gegen Broedersen geführt, sie rich-
ete sich aber zugleich gegen den gelehrten
aien Scipione Maffei, von dem C o n c i n a
ehauptet, er hätte den Niederländer nur ins
talienische übersetzt und dadurch den Streit
on Holland nach Italien importiert[2]. In Wirk-
ichkeit wurde Maffei ganz unfreiwillig in die
ebatte hineingezogen. Er war nämlich auf jene
nkündigung des Herausgebers der Summa des hl.

) L.c. § 4, p.253 sqq.
) Funk, Scipio Maffei ..., a.a.O., S.52 ff.

Antonin hin von den verschiedensten Personen, von Kaufleuten, Direktoren von Klöstern, Verwaltern von kirchlichen Leihhäusern wie von öffentlichen Kassen, förmlich mit der Bitte bestürmt worden, er möchte doch die Zinsfrage einer reiflichen Untersuchung unterziehen. Das tat er. Maffei weist in seiner, Papst Benedikt XIV. gewidmeten Schrift "Dell' impiego del denaro"[1] nach, die heilige Schrift enthalte überhaupt kein Zinsverbot, das zinsbare Darlehen gereiche dem Nächsten nicht zum Schaden, sondern zum Nutzen, die mittelalterlichen Synoden und Dekretalen wendeten sich nur gegen den übermäßigen Zins und die Bedrückung der Armen usw. Entscheidender als all diese und andere strittige Behauptungen ist seine überaus klare Einsicht in die ökonomische Notwendigkeit des Zinses. Der gesunde Menschenverstand sehe im Zinsdarlehen nichts Unzulässiges. Der Verkehr bedürfe seiner, da die Ersatzvertragsformen (Rentenkauf, Societät usw.) seinen berechtigten Anforderungen nicht genügen. Mit den Zeiten änderten sich die Sitten. Durch die Entdeckungen vom Ende des 15.Jahrhunderts seien die Geldverhältnisse in Europa ganz andere geworden; auf die frühere Geldarmut sei ein großer Geldreichtum gefolgt und das Zinsdarlehen sei sogar in den Augen frommer Leute ein anständiger Vertrag geworden. Auf dem Umlauf des Geldes beruhe die Wohlfahrt eines Volkes und es gereiche diesem zu großem Nachteil, wenn das Geld sich vergrabe und verschließe[2]. Das Zinsverbot habe dies

1) Verona 1744.

2) L.c. Dasselbe, was Frh.Wilhelm v.Schröder in seiner Fürstl. Schatz-u.Rent-Cammer (Leipzig 1686. 50.Kapitel, § III, S.246) schon beton

schlimmen Folgen, indem es viele Kapitalien zur Unproduktivität verurteile. Die Gewerbetreibenden werden kein Geld mehr erlangen, um ihre Lage zu verbessern. Die Städte und Communitäten werden keines finden, um ihren Verlegenheiten abzuhelfen. Das Zinsnehmen sei für das ökonomische Leben unerläßlich. Daß man die Worte und den Namen ändere, mache die Sache an sich nicht anders. Die Ausflüchte, zu denen man greife, um das Zinsverbot zu umgehen, seien vielleicht an sich schon Sünde. Vor wenigen Wochen, so erzählt er, habe man sich bei einem 4% Anlehen von 60.000 Dukaten (wohl das der Stadt Verona) auf die Benennung "Erbzins" (Livello) geeinigt, weil die Besorgnis, Wucher zu begehen, die einen vor dem Namen "Mutuum", die andern vor dem Namen "Rentenkauf" zurückschreckte, als ob ein und derselbe Vertrag und unter den gleichen Bedingungen wucherisch und nicht wucherisch sein könnte, je nach dem Namen, den man ihm beilegte und nach den Formeln, die man anwende. Ausschlaggebend für die Berechtigung des Zinsdarlehens ist nach Maffei allein das Staatsgesetz, zumal es sich hier um eine Frage von eminentem Staatsinteresse handle[1].

Neben Ballerinius war es besonders der rigoristische Dominikaner Concina, der wie schon früher gegen Broedersen, Calvin, Dummoulin, Salmasius, nun auch gegen Maffei Sturm lief.

"daß diejenigen, welche ihr Geld auff Interesse verleihen, dem Landesfürsten und gemeinen Wesen damit dienen und Nutzen schaffen, hingegen wenn soviel Geld in Kasten geleget et usui hominum entzogen wird, soviel Schaden müsse der Fürst und das Land leiden".

1) Funk, a.a.O., S.30 ff.

Hauptsächlich unter seinem Einfluß kam die berühmte Encyklika "Vix pervenit" Benedikt XIV. vom 1.November 1745 zustande, in der die Lehre Maffeis zwar nicht ausdrücklich - er war mit dem Papste sehr gut befreundet -, aber doch stillschweigend verworfen wurde, indem wie bisher jeder aus dem Darlehen als solchem und kraft des Darlehens gezogene Gewinn (omne lucrum ex mutuo ratione mutui) als Wucher bezeichnet wurde. Die Berechtigung des Zinses wurde auch weiterhin auf die Verträge beschränkt, bei denen ein Zinstitel vorlag. Sie sollten genügen, um Handel und Verkehr im öffentlichen Interesse zu erhalten und zu beleben (ad publicum commodum conservandi ac frequentandi)[1].

Damit war die letzte große, bis in die neueste Zeit herein maßgebende Entscheidung in der Zinsfrage gefallen. Die öffentliche Notwendigkeit einer Vergütung für das geliehene Kapital war grundsätzlich anerkannt, nur durfte sie nicht unter der Bezeichnung "Zins" geschehen. Tatsächlich ist aber weder von kirchlicher noch von staatlicher Seite die Praxis des Zinsnehmen behindert worden. Durch can.1543 des neuen Code Juris Canonici ist es nun schlechthin als erlaubt erklärt, für ein Gelddarlehen den gesetzlichen Zinsfuß auszubedingen[2].

Gerade diese Neuerung hat, wie keine andere des kirchlichen Gesetzbuches, viel Staub aufgewirbelt. Warum, so fragt man sich, ist

---

1) H.Denzinger, a.a.O., S.388 f., n.1478. Vgl.Funk, Geschichte ... S.67 f.

2) "... in praestatione rei fungibilis non est per se illicitum de lucro legali pacisci, nisi constet ipsum esse immoderatum ....".

heute das Zinsnehmen erlaubt und warum war es früher verboten ? Sind die ethischen Grundsätze und naturrechtlichen Bestandteile der kanonistischen Wucherdoktrin heute aufgegeben, oder aber sind sie heute noch in voller Gültigkeit, und sind es nur veränderte äußere Verhältnisse, die das Zinsnehmen beim Darlehen heute begründen und erlaubt machen ? Diese Frage durchweht die ganze neuere Zinsliteratur. Man hat die verschiedensten Lösungsversuche unternommen. O t t[1] stellt im wesentlichen drei Gruppen von Meinungen auf: Die erste Gruppe, deren bedeutendster Repräsentant P. Albert Maria Weiß O.Pr. ist, vertritt die Auffassung, die scholastisch-kanonistische Wucherdoktrin sei an sich und in ihren konstruktiven Elementen, weil naturrechtlich und biblisch begründet und teilweise sogar dogmatisch formuliert, unantastbar und gelte unverändert fort. Nur äußere Verhältnisse, die zu dem Darlehensvertrag hinzutreten, fungieren nach dieser Ansicht als vom Darlehensvertrag unabhängige Rechtstitel eines Zinsgewinns. Heutzutage seien diese äußeren Zinstitel so allgemein und so sicher immer vorhanden, daß der Zinsgewinn beim Darlehen schlechthin als erlaubt gelten könne. Die zweite Gruppe mit P.Cathrein S.J. an der Spitze stößt ebenfalls die ethischen und naturrechtlichen Theorien und Konstruktionen der alten Wucherdoktrin nicht um, sondern sieht den Unterschied zwischen Vergangenheit und Gegenwart lediglich in der Veränderung der wirtschaftlichen Verhältnisse, vor allem in der Veränderung in der Natur des Geldes. F.X. Linsenmann als Wortführer der dritten Gruppe meint, daß das Lukaswort gar kein Zinsverbot

1) L.c. No.3-4, S.42 ff.

enthalte. Weder diese Versuche noch Landners Geldentwertungstheorie, die das Aufgeben des Zinsverbotes mit der fortschreitenden, stetigen Abnahme der Kaufkraft des Geldes zu erklären sucht[1], noch Franz Kellers und anderer Meinung, das Darlehenszinsverbot der Kirche habe sich nur auf den Konsumptionskredit bezogen[2], können den Zwiespalt zur Genüge lösen. "Immer noch", so muß S c h i l l i n g in Betrachtung dieser Ansichten zugestehen, "bietet das Zinsproblem dunkle Seiten dar"[3].

Die vorliegende Untersuchung bemüht sich, etwas Licht in dieses Dunkel zu werfen. Es hat schon Strieder darauf aufmerksam gemacht, daß es letzten Endes die Bedürfnisse des Staates und der Kirche selbst waren, die das Zinsverbot über den Haufen warfen[4]. Aber nicht nur sie, ökonomische Notwendigkeiten ganz allgemein haben das Werk vollbracht. Die Einsicht in diese "publica necessitas" und die Anerkenntnis derselben allein konnte das Dilemma beseitigen. Darum stellt schon Lessius[5] neben und über alle Zinstitel die "publica necessitas", gleichsam als

1) Das kirchliche Zinsverbot und seine Bedeutung. Eine moralkritische Studie. Graz 1918, S. 184 ff.
2) Unternehmung und Mehrwert. Eine sozialethische Studie zur Geschäftsmoral . Köln 1912. Vgl. Strieder, a.a.O., S.60 f.
3) Das Zinsproblem. Theol. Quartalsschrift. Jg.100 (1919), S.103 ff.
4) L.c. 2.Buch:Kirche, Staat u.Frühkapitalismus.
5) De iust. et iure. Antverpiae 1626. Lib.II, c.20, Dub.4, n.32, p.250.

den umfassendsten und zugleich laxesten, aber einzig möglichen Zinstitel. Sie erklärt aus der Geschichte des Zinsverbotes den Widerspruch zwischen einst und heute: Wie einst in der Zeit der Naturalwirtschaft das Zinsverbot eine ökonomische Notwendigkeit, eine "publica necessitas" war, so ist heute der Zins eine Staatsnotwendigkeit[1].

[1] K. Bücher, Die Entstehung der Volkswirtschaft. 8.Aufl. Tübingen 1911, S.115.

II. T E I L :

DIE BEDEUTUNG DER STAATSNOTWENDIGKEIT FÜR DAS MODERNE FINANZ- UND EXPROPRIATIONSRECHT.

I. KAPITEL.

Publica necessitas und Regalismus. Die Staatsnotwendigkeit insbesondere als Rechtsgrund der Münzverschlechterung.

Im mittelalterlichen Lehensstaat war der König als der größte Grundherr finanziell abhängig von seinen Domanialeinkünften, von den Naturallasten seiner Untertanen und von dem königlichen Schatz (aerarium publicum). Diese finanzielle Basis war auf die Dauer unzureichend. Der Ertrag des Domanium verringerte sich fortwährend durch die Belehnungen von Vasallen, vor allem aber durch die vielfachen Veräußerungen und die ihnen gewöhnlich gleichkommenden Verpfändungen bei den Kreditgeschäften. Die Naturallasten aber konnten den geldwirtschaftlichen Bedürfnissen der Fürsten erst recht nicht mehr genügen, und der Schatz war gewöhnlich im Kriegsfall schnell wieder aufgebraucht, sofern ein solcher überhaupt zustande gekommen war[1].

So mußte sich das Fürstentum schon früh neue Einnahmen verschaffen, ohne den Grundbesitz als solchen zu einer Abgabe zu zwingen. Das geschah durch Ausbeutung des königlichen Regal-

1) Art. Finanzen im Hwb.d.Stw. 3. A.IV. B. S.153 ff.

rechts. Die Regalien, d.h. die dem König als dem Träger der obersten Gewalt ausschließlich zukommenden weltlichen Rechte waren bereits im 12.Jahrhundert zum großen Teil auf die Reichsstände übergegangen, so das Zoll-, Münz-, Berg-, Salz- und das Judenregal, wenn auch diese Tatsache erst in der goldenen Bulle ihre Bestätigung fand. Desgleichen wurde das Bodenregal, d.h. das Recht auf Besitznahme von herrenlosen Grundstücken schon im Lauf des 13. Jahrhunderts von den Territorialherren in Anspruch genommen[1]. Sie wußten aus den verschiedenen Regalrechten ergiebige Finanzquellen zu gestalten. Während das Zollregal wegen des gebührenartigen Charakters der Zölle - es gab nur Binnenzölle - noch wenig einbrachte, war das Berg- und Salzregal ein sehr einträgliches Finanzobjekt[2]. Auf ihm beruhte gewöhnlich jener Finanzmonopolismus, von dem oben schon gesprochen wurde.

Eine der wichtigsten Einnahmequellen bildete das Münzregal. Wie in den erwähnten Fällen spielt auch hierbei die "publica necessitas" eine große Rolle. Sie mußte herhalten zur Begründung der fiskalischen Ausnutzung des Regals durch periodische Münzverrufungen (renovatio monetae) und Münzverschlechterungen, die oft mehr als einmal im Jahre erfolgten[3]. Diese Handlungsweise findet schon bei Papst Innocenz III. für den Fall einer besonderen Not ihre

---

1) ebenda.
2) Handbuch der Finanzwissenschaft. Tübingen 1925, S.220. Ehrenberg, Das Zeitalter der Fugger, a.a.O., S.15 ff.
3) H. Spangenberg, a.a.O., S.492.

illigung[1]. Buridanus unterscheidet eine doppel-
e Münzveränderung, die eine "solum propter vo-
untatem principis sine utilitate communitatis",
elche er verwirft, und die andere "propter uti-
itatem reipublicae", die er "propter commune
onum" in vielen Fällen für erlaubt hält[2]. In
hnlicher Weise antwortet Gabriel B i e l (gest.
495) auf die Frage, ob ein Fürst des Gewinnes
alber die Münzen ändern könne, bezw. ob er aus
er Münze irgend einen Gewinn ziehen dürfe, sei
s dadurch, daß er ihr einen höheren Wert beilegt
ls dem Münzgehalt entspricht oder dadurch, daß
r das Gewicht gegenüber seinem früheren herab-
etzt, er könne das in einem Fall tun, nämlich
ann, wenn dieser Gewinn "in utilitatem Rei-
ublicae" ausschlägt. Und diese Präsumption lie-
e vor allem dann vor, wenn ein Fürst der Hilfs-
ittel entbehrt zur Verteidigung des Vaterlands,
ozu die Untertanen beizusteuern verpflichtet
ind[3]. So und ähnlich äußern sich dann in der
olgezeit die angesehensten Autoren[4]. J.F.
o r n i u s (gest.1663) läßt "ob ingruentem
alamitatem vel necessitatem publicam" auch die
erstellung von Münzen aus außerordentlichem
toff, z.B. aus Leder oder Papier zu. So habe
riedrich II., erzählt er, Geld aus Leder her-

) W. Endemann, Studien ... Bd.II, S.185 ff.
) L.c. Lib.I, Qu.XI, Fol.XV et XVI.
) De monetarum potestate simul et utilitate Libellus aureus (1542). p.8.
) Didacus de Covarruvias, De monetarum mutatione. Im Tract.tract. Tom.XII, p.221. n.6. Joannes Mariana, De rege et regis institutione. Moguntiae 1605. Lib.III, c.VIII De moneta, p.272/3.

stellen lassen. Dieses Geld müsse aber "cessante necessitate" wieder in echter Münze zurückbezahlt werden, wie es auch Friedrich II. getan hat[1]. Bornitius verweist zur Entschuldigung der Münzveränderungen ebenfalls auf ihre eventl Notwendigkeit für das Gemeinwohl. Er faßt die üblichen Fälle, in denen diese als vorliegend betrachtet wurde, zusammen. Darnach ist die Münzveränderung erlaubt im Kriege, bei Mangel an Subsidien für die Verteidigung des Vaterlands, bei Gefangenschaft des Fürsten zu seinem Loskauf, ferner wenn die inländischen Münzen höheren Metallgehalt haben als die ausländischen und so Gefahr der Verschleppung über die Grenze besteht, schließlich auch bei Geldmangel[2].

Als die Grafen von Ostfriesland vom kaiserlichen Fiskal wegen Münzvergehens angeklagt wurden, verwandte sich bezeichnenderweise der Kölner Probationstag beim Kaiser für sie in einem Schreiben vom 14. Oktober 1567, in dem darauf hingewiesen wird, daß die Grafen nicht aus Vorsatz in der Münze etwas gefallen seien, sondern

---

1) Architectonica de civitate. Ausgabe von Simon Kuchenberger, Lugduni Batavorum 1699, Lib.II, c.VI, ad.III, n.2, p.439.

2) De nummis in Reipublica percutiendis et conservandis Libri duo. Hanoviae 1608, Lib.I, c.XIV, p.69; Lib.II, c.IX, p.96.
Vgl. Faust, L.c. Class.VI, Cons.XXI, Ord. DLXIII, p.245 u. a.a.O. Bodin, L.c. Lib.VI, c.3 verweist auf die Beispiele der französischen Könige Franz I., Heinrich II. und Karl IX.

aus "unvermeidenlicher notturfft zu erhaltung der commertien und damit das gelt nit gar ausz dem lande gefurrt, geschehen. Dann solten ihre gn. derzeit, wie die untugliche heckmuntz dermassen heuffig überhandt genommen, gute valuirte taler vermöge der reichsmünzordnung geschlagen haben, hetten sy dieselben im lande nit behallten mögen, sondern wurden verfurt, wider in digell bracht und also ausz den landen kommen"[1].

Man war sich wohl bewußt, und die unheilvollen Zeiten der Schinderlinge, wie die Kipper- und Wipperzeit machten das nur zu offensichtlich, wie sehr durch ein solches Verfahren der eigentliche Zweck des Geldes, "mensura, regula et pretium omnium rerum" zu sein[2], vereitelt und in Wirklichkeit das öffentliche Wohl, das man zu fördern vorgab, gestört wurde. Das betonen die beiden albertinischen Münzschriften in eindringlichster Weise[3]. Aber die Not des Landes erforte eben ihre Opfer und diejenigen, die für die Münzverschlechterung eintraten, meinten es, wie den "gemeynen stimmen" gegenüber das ernestinische Pamphlet betont[4], mit der "Wolfart der Lande aus Unterthenigkeit auch wol". Auf die Dauer freilich konnte sich eine solche Besteuerungsmethode nicht halten. Das öffentliche Wohl verlangt von einem allgemeinen Rechenpfennig und Wertmesser, daß er stabil ist. Der Verkehr selbst

---

1) Häpke, Reichswirtschaftspolitik... a.a.O. S.189 f.
2) Thomas v.A., De reg.princ. c.13; S.Th.II,II, q.77, a.1.
3) Die drei Flugschriften ... L.c.
4) Ebenda.

wußte sich immer mehr der obrigkeitlichen Falschmünzerei durch eigene Verkehrswährungen und durch Ausbildung von Geldsurrogaten zu erwehren. Schließlich sahen auch die Fürsten ein daß dieses barbarische Finanzmittel in letzter Linie für sie selbst verderblich war. So wurde es wenigstens in den großen Staaten bald nur noch im Fall allerhöchster Not angewendet[1].

1) Ehrenberg, L.c.

II. K A P I T E L .

Publica necessitas und Steuerwesen.

I. A b s c h n i t t .

Die publica necessitas als Rechtsgrund der Steuerpflicht.

Sollte der Territorialstaat lebensfähig wer-
en, so mußte er daran gehen, sich auf der Grund-
age der neuen Verhältnisse der Geldwirtschaft
in eigenes Finanzwesen zu begründen. Das Staats-
chuldenwesen für sich allein konnte nicht genü-
en. Das Hauptproblem war und blieb, dem Staat
ichere Einnahmen zu verschaffen. Das konnte nur
eschehen durch Ausbildung eines eigenen Staats-
teuerwesens.

Der Lehensstaat mit seinem System persönli-
ner Dienstleistungen kannte keine Steuern und
rauchte auch keine. Es war auch gegen den germa-
ischen Freiheitsgedanken, daß der Freie von
einer Person oder von seinem Grundbesitz eine
bgabe entrichten sollte. Eine Besteuerung der
ntertanen konnte erst Platz greifen und ge-
echtfertigt sein, als die Funktionen des Staa-
es verwickeltere geworden waren und nicht mehr
urch unmittelbare Dienstleistungen vollführt

werden konnten[1]. Diese Erweiterung der staatlichen Funktionen geschah aber durch die neu entstehenden Aufgaben des werdenden modernen Staates, vor allem auf dem Gebiet der Verwaltung und des Heerwesens.

Die Anfänge einer Steuer haben wir bereit im 12.-13.Jahrhundert in der Bede[2] zu erblick der ersten direkten ordentlichen Steuer. Der Princeps des werdenden Staates wendet sich an die Grundherren und Stände seines Landes, um von ihnen als freiwillige Unterstützungen (munera, subsidia, dona gratuita) irgend eine Summe für die entstehenden Bedürfnisse des Ganzen zu erhalten. Wurde die Bede anfangs von de Städten, Amtsbezirken, Patrimonialherren noch einzeln bewilligt, so änderte sich das vereinzelt schon im 13., besonders aber seit dem 14. und 15.Jahrhundert. Nun erhoben die nach der "plenitudo potestatis" strebenden Fürsten - es ist um dieselbe Zeit, als die Päpste ihr ausgedehntes Steuersystem errichteten - mit dem Rechtsgrund der "allgemeinen Landesnot", worunter die Fälle der Kriegsführung im Reichsdienst, des Schutzes der Landesgrenzen und der Abwehr des Feindes verstanden wurden, eine allgemeine außerordentliche Steuer (Schoß, Schatzsteuer, Kontribution, Landsteuer), die aber von den Ständen eigens bewilligt werden mußte[3].

---

1) Ferd.Kogler, Das landesfürstliche Steuerwesen in Tirol bis zum Ausgang des Mittelalters. Arch.f.öst.Gesch. Bd.90, S.433.
2) Unter den Namen petitio, exactio, precaria, steura, collecta, tallia, consagittatio, bittsteuer.
3) Handbuch der Finanzw. S.217 f. Spangenberg, a.a.O., S.522.

Zu diesem Fall der allgemeinen Landesnot kam noch die sog. "trinoda necessitas", die schon das Lehenswesen mit seiner absoluten Steuerfreiheit der Grundherren zur Grundlage einer "Beisteuer" für den Lehensherrn gemacht hatte. Es waren dies die Fälle der Gefangenschaft des Landesfürsten, des Ritterschlags seines Sohnes und der Verheiratung seiner Tochter, wozu als vierter Fall noch der der Kreuzzüge kam[1]. Diese außerordentlichen Steuern, aus denen sich unsere modernen direkten Steuern entwickelten, wurden bald zu einer ständigen Einrichtung, zu "ordentlichen Kontributionen", die von der Bewilligung der Stände unabhängig waren, und machten so von neuem "außerordentlichen Kontributionen" Platz, indirekten Verbrauchssteuern (Ungeld) und Verkehrsabgaben vom Kauf- und Verkauf (Vectigalia, die spanische Alkavala), die an die Stelle des alten gebührenähnlichen Zolls traten[2].

Durch die Ausbildung dieses weitverzweigten Steuerwesens haben die Territorien ihre staatliche und wirtschaftliche Einheit geschaffen. Das Reich hingegen kam erst aus Anlaß der Hussiten- und Türkenkriege zu eigenen Steuern und noch dazu bloß zu außerordentlichen.

Es ist die Frage: Wie konnte sich ausgerechnet mit dem aufkommenden Individualismus der Gedanke einer allgemeinen Steuerpflicht durchsetzen? Welches war der Rechtsgrund der Steuerpflicht ? König Ludwig von Frankreich gibt in seinem Testament seinem Sohn Philipp den Rat, er möge sich

1) L.von Stein, Zur Geschichte der deutschen Finanzwissenschaft im 17.Jahrh. Finanzarchiv Bd.I (1884), S.14.
2) Handb.d.Finanzw., L.c.

der Vectigalien und Tribute enthalten, wenn ih nicht die "summa vis necessitatis ac utilitati publicae iustissima causa" dazu treibe[1]. Die Steuer sollte etwas Exceptionelles, nur durch ihre öffentliche Notwendigkeit und ihren Nutze für das Gemeinwohl Gerechtfertigtes sein. Das war die ziemlich allgemeine Ansicht seit Thoma v.A. Dessen Steuertheorie ergibt sich aus sein organischen Staatsauffassung. Er sagt: "Dafür, daß der König zum allgemeinen Wohl Forderungen an die im Eigentum der Untergebenen befindlich Güter stellen darf, wie für die Verteidigung des Landes oder für jedes andere Unternehmen, das vernünftiger Weise als dem Gemeinwohl seines Landes förderlich anzusehen ist, liegt der Grund sehr nahe; denn vorausgesetzt, daß die menschliche Gesellschaft eine naturnotwendige ist, so ist auch alles, was zur gemeinschaftlichen Erhaltung dieser Gesellschaft erforderlich ist, ebenso naturnotwendig. Folglich kann der rechtmäßige König von den Untergebenen verlangen, was zu ihrem (der Untergebenen) Wohl notwendig ist. Wir müssen also schließen, daß in diesem Falle, d.h. wo es sich um das Gemeinwohl handelt, rechtmäßigerweise Steuern und Abgaben auferlegt werden können, solange nicht die Grenzen des eben Notwendigen überschritten werden" Der höhere und allgemeine, der letzte und eigentliche Zweck der Steuer ist darnach nicht s fast der bloße Unterhalt des Landesfürsten, al vielmehr das Gemeinwohl als solches, von dem der Unterhalt des Fürsten nur ein Teil ist[2].

1) Bodin, L.c., Lib.VI, c.II, p.1025.
2) De reg.Princ. L.III, c.11. Vgl.R.Amberg, Die Steuer in der Rechtsphilosophie der Scholastik. Arch.f.Rechts-und Wirtschaftsphilosophie. Beiheft 1 h. (1909), S.18.

Diese Gedanken wurden dann von der spanischen pätscholastik zu einer eigentlichen Steuertheorie it dem Rechtsgrund der Staatsnotwendigkeit ausebaut, und zwar zum Teil schon vor K l o c k, von em L.v.Stein behauptet, er habe zuerst die Steur mit den Bedürfnissen (necessitates) und Aufgaen (utilitates) der Staatsverwaltung in Verbinung gebracht[1]. Grundlegend ist auch hier wieder olina. Geschickt verbindet er die thomistische taats- und Steuerlehre von der Naturnotwendigkeit eider (jus naturae) mit der strengen Gerechtigeitsforderung (jurisdictio) des römischen Rechts, ndem er an die Spitze seines Steuerprogramms das onum commune stellt: "Nun wollen wir von den teuern sprechen", so beginnt er, "die der bürgerichen Obrigkeit auf Grund ihrer Jurisdiktionsgealt zum Wohl des Staates zu entrichten sind"[2]. ie Verwandtschaft mit Thomas v.A. andererseits eigt folgender Satz: "Wenn dem Fürsten keine aneren ausreichenden Mittel zu seinem standesgeißen Unterhalt, zur Besoldung der öffentlichen eamten, zur Erhaltung und Verteidigung des Lanes zu Gebote stehen, so ist ihm naturnotwendig uf dem Wege zur Besteuerung das Nötige zu bechaffen; dies ist die notwendige Folgerung aus er Existenzberechtigung des Staates"[3]. Die Unertanen, als die Glieder des Staatskörpers ind verpflichtet und können gezwungen werden, icht nur das ihrige, sondern auch sich selbst

---

) Zur Geschichte der deutschen Finanzwissenschaft im 17.Jahrhundert, a.a.O., S.35.
) L.c. Tom.III, vor disp.661. Vgl.Amberg, a.a.O. S.37.
) L.c. disp.674, n.3. Vgl.Amberg, a.a.O., S.52.

für den Staat zu opfern, wann und solange dies das Gemeinwohl und die Staatsnotwendigkeit erfordert. Aus demselben Grunde können auch neue Steuern auferlegt oder alte erhöht werden, sofern diese nicht mehr ausreichen zur Besoldung der öffentlichen Beamten, zur Ausbesserung der Brücken, öffentlichen Gebäude, Mauern und ähnlicher oder noch größerer öffentlicher Nützlichkeiten und Notwendigkeiten. Wie der Jurist Gregorius Tholozanus um dieselbe Zeit dem Fürsten eine "exactio pecuniarum" erlaubt "pro ratione necessitatis", dann nämlich, wenn die utilitas publica dazu rät, bei Nichtvorhandensein der Notwendigkeit dem steuererhebenden Fürsten aber den Vorwurf der Tyrannis macht[1], so verlangen auch Molina und mit ihm alle Steuertheoretiker seiner Zeit[2], daß mit dem Wegfall der Necessitas eine weitere Steuererhebung unterbleiben müsse. Überhaupt müsse stets die Höhe der Steuer im Verhältnis mit der sie bedingenden necessitas stehen[3]. Mit besonderem Nachdruck betont Molina die "necessitas et utilitas" müsse eine "publica" sein. Darum könne der Fürst nicht "in suam et in suorum privatum utilitatem" Steuern auferlegen oder die bereits bestehenden erhöhen; denn das Volk sei nicht des Fürsten wegen da, sondern umgekehrt der Fürst des Volkes wegen, dem er vorgesetzt ist zu dessen Wohl und Nutz.

---

1) L.c. Lib.III, c.2, n.10, p.73.
2) Ehrenberg, L.c. Lib.de subs.regn.c.VIII, n.11. Klock, Tract.nom.-pol. ... Cap.VIII, n.97 p.212. u.a.
3) de Lugo, L.c. Tom.II, Disp.36, Sect.II, n.18, p.552 spricht von einer "proportio tributi cum necessitate".

Darum sind die Steuern nicht "ad voluntatem et utilitatem principis" zugelassen, sondern "ad utilitatem ac necessitatem publicam" der Kommunität, dessen Verwalter, Verteidiger, Hüter und Leiter er ist[1].

In der Praxis mit ihrem innigen Verbundensein von fürstlichem und staatlichem Haushalt war die Trennung zwischen privater und öffentlicher Notwendigkeit freilich sehr schwierig. Schließlich war ja der absolutistische Staat nichts anderes als der Fürst selbst. Diesem Umstand trägt S u a r e z S.J. in mustergültiger Weise Rechnung. Er unterscheidet: "Etwas anderes ist es, was man dem Fürsten kraft seines Amtes und seiner Arbeit schuldet, was sich demnach auf seinen persönlichen Vorteil bezieht, was ihm zu seinem Unterhalt und gewissermaßen als Lohn gegeben wird - und etwas anderes ist das, was notwendig ist, um den fortlaufenden Bedarf des Staates zu decken. Ist nun von ersterem die Rede, nämlich von dem Nutzen des Fürsten, so kann man sagen, die Steuer wird gerechterweise zum Nutzen und Vorteil des Fürsten bezahlt. Suarez fügt aber bei, dieser Nutzen des Fürsten sei nicht ein privater, vielmehr ein öffentlicher, da der Fürst selbst eine öffentliche Person ist; daß er demnach standesgemäß unterhalten wird, gehört auch zum allgemeinen Wohl. Es werden aber auch oft Steuern eines besonderen Staatsbedürfnisses wegen auferlegt, und für diese Steuern kann der Zweck nicht im Vorteil des Fürsten, noch überhaupt in demjenigen irgend einer Privatperson,

1) L.c. Tom.III, Disp.667, p.502 sq.

sondern nur im allgemeinen Interesse liegen"[1]. Dasselbe bringt S a n c h e z S.J. (gest.1610) in kürzerer Form zum Ausdruck, indem er als Steuergrund das "bonum commune" bezeichnet und die "privata utilitas" des Fürsten nur insoweit gelten läßt, als sie sich mit dem Gemeinwohl deckt. Diesen Fall hält er für gegeben, wenn die eigenen Einkünfte des Fürsten zu seinem standesgemäßen Unterhalt nicht ausreichen, weiterhin dann, wenn der Fürst in Gefangenschaft geraten ist und selbst nicht das Lösegeld besitzt[2]. Demgegenüber bedeutet es einen entschiedenen Rückschritt, wenn Lessius S.J. die Steuer in erster Linie als Unterhaltsmittel und Kostendeckung, also gleichsam als Lohn für die Regierungstätigkeit des Fürsten auffaßt und erst in zweiter Hinsicht auf die "necessitas vel certe magna utilitas boni publici, cui aliis subveniri nequit" als Steuergrund hinweist[3]. Johannes de Lugo S.J. (gest.1660) nimmt darum scharf Stellung gegen diese Vergeltungstheorie des Lessius: Die Steuer ist nicht eine Vergeltung für eine geleistete Arbeit, sondern Mittel zum Zweck. Der Zweck aber, das allgemeine Wohl, sieht vom Privatvorteil ab. Der Grund der Steuer liegt einzig und allein in der Existenzberechtigung und Naturnotwendigkeit des Staates, der das Gemeinwohl notwendig zur Voraussetzung

1) De legibus et Deo legislatore, Genevae 1732, Lib.V, c.15, n.1. Vgl.Amberg, a.a.O., S.66.
2) Consilia seu Opuscula moralia. Parmae 1723, Lib.II, c.IV. Dub.II, n.7, p.272.
3) L.c. Lib.II, c.33, Dub.1, n.5, p.408. Vgl. auch L.c. Dub.VI, n.41, p.413 u.Dub.VII, n. 51, p.415, wo er sogar die Besteuerung des notwendigen Familienunterhalts befürwortet, "si publica necessitas urgeat".

at[1]. Johannes de Lugo faßt also den Steuer-
egriff weiter, nicht bloß als Lohn, sondern
anz allgemein als Bedarfsdeckungsmittel für
ffentliche Zwecke. Er schließt dabei den stan-
esgemäßen Unterhalt des Fürsten nicht aus, son-
ern sieht in ihm einen wesentlichen Bestand-
eil des öffentlichen Wohls[2].

Ungefähr zur selben Zeit, wie die spanische
pätscholastik haben die deutschen Juristen des
römischen Rechts, unabhängig von jenen, aber an-
chließend an Gregorius Tholozanus[3] und fußend
uf der über 100 Jahre älteren, gleichartigen
iteratur in Italien[4] und den alten römischen
utoren[5], eine eigentliche Steuerliteratur, die

---

1) L.c. Tom.II, Disp.36, Sect.II, n.18, p.552. Vgl. Amberg, a.a.O., S.31 ff.
2) L.c.
3) Vgl.oben und lib.III, c.4, n.2, p.82.
4) Bartolus, in l.I. § fin.Dig.sagt, "quod pro necessitatibus universitatis potest imponi collecta." Ähnlich Aegidius Tomatus, De collectis. Im Tract.Illustrium.... Tom.XII, p.138, n.35. Lucanus, Laudensis, Ferretus, de Ubaldis u.a. Vgl.Volumen XI tractatuum... Lugduni 1549 und Tractatus Illustrium .... Tom.XII. Venetiis 1584.
5) Cicero lib.II offic.: "Da operam, ut omnes intelligant, si salvi esse velint, necessitati esse parendum. Quae enim Resp. aut regnum sine tributis; nec enim quies gentium sine armis, nec arma sine stipendiis, nec stipendia sine tributis haberi queunt. Haec ornamenta pacis sunt et subsidia belli. Haec nervos esse imperii, semper duxerunt sapientes". Vgl. Althusius, L.c. Cap.IX, p.143. Conring, L.c. p.776. ähnlich Tacitus und Plinius.

sogenannte juridische Steuerliteratur ausgebil-
det. Der Hauptführer dieser Richtung, Kaspar
Klock (gest.1655) bezeichnet immer wieder als
"die gesetzliche und gerechte Ursache der
Steuererhebung" (legitima et justa collectandi
causa) die "necessitas aut utilitas publica"
und als Zweck derselben das Gemeinwohl. Er geh
sogar soweit, daß er die utilitas publica als
"die einzig mögliche Basis und Regel für den
Fiskus" (unica basis et fisci curandi regula)
als die alleinige Wirk- und Zweckursache für
die Steuer zuläßt[1]. Klock führt dann einige
Beispiele der Staatsnotwendigkeit und des Ge-
meinwohls an, so die Aufwendungen des Fürsten
für den Reichsheeresdienst, für Reisen und
militärische Unternehmungen, für Gebietserwer-
bungen, für Bezahlung von Schulden, für Her-
stellung oder Verbesserung von Brücken, Wegen
Flüssen, ferner die aus dem Feudalrecht über-
nommenen Fälle der Gefangenschaft des Fürsten
und der Verheiratung einer Fürstentochter[2].
Es ist auch für ihn selbstverständlich, daß
die Steuern, die unter der ausgesprochenen Ab-
sicht, "ut publicae necessitati succurratur",
von den Untertanen erhoben werden, zu keinem
anderen Zwecke verwendet werden dürfen[3].

In ähnlicher Weise äußern sich W a r e -
m u n d u s d e E h r e n b e r g k, Faust,
S c h ö n b o r n e r, Althusius, Conring u.a
Sie bezeichnen die Steuern nach der Ausdrucks-

---

1) Tract. nom.pol. Cap.VII, n.5 sqq., p.181 s
2) L.c. Cap.VIII, n.1, p.201 sq.
3) Tract. jurid. Lib.II, c.LIV, n.1, p.434.

weise des römischen Rechts[1] als die "Nerven des Corpus civile", das wie der physische Körper ohne sie nicht bestehen kann, und erblicken in der Steuerleistung in gewissem Sinne auch eine Kräftigung des Staatsgefüges[2]. B e s o l d (gest.1638) definiert die Reichssteuer als eine Steuer, "welche a Caesare ex placitis Imperii et Statuum voluntate atque consensu zu Beförderung, Handhabung und Rettung dess allgemeinen Nutzens, necessitate postulante et ob publicam utilitatem, pacem et tranquillitatem, in Imperio conservandam, den gemeinen Ständen mit dieser Bescheidenheit indiciert oder auferlegt werden"[3]. Auch die Landessteuer ist "ob publicam utilitatem et occurrentem necessitatem" gerechtgertigt[4].

Die Idee der Staatsnotwendigkeit als Rechtsgrund der Steuerpflicht durchzieht die Finanzliteratur bis ins 18.Jahrhundert hinein. So schreibt noch der bayerische Jurist Freyherr v. K r e i t t m a y r in seinem "Grundriß des Allgemeinen, Deutsch- und Bayrischen Staatsrechts"[5] diesbezüglich: "Das Besteuerungsrecht fließe aus dem innersten Wesen der bürgerlichen Gesellschaft, dann da die gemeine Wohlfahrt als der

---

1) Ulpianus, in L.I, § in causa 20 Dig. de quaest. u. Justinian, Novell.149 u.161, c.2.
2) Ehrenbergk, L.c., c.IV, n.2, p.50. Althusius, L.c., c.IX, p.141 sqq.
3) L.c. Cap.V, Qu.III, p.104.
4) L.c. Qu.IV., p.115. Vgl.auch Obrecht (gest. 1612), Fünff Underschiedliche Secreta Politica... (herausgeg.1617 von seinem Sohn) III,4, p.25.
5) München 1770, 1.Theil, § 11, S.24.

Zweck derselben ohne Kösten und Aufwand unmöglich erhalten werden kann, so ist einesteils nichts so natürlich, als daß ein jedes Mitglie welches an der gemeinen Wohlfahrt teilnimmt, und die davon abhangende Vorteile genießet, auch zu den damit verknüpften notwendigen Kosten und Ausgaben concurrire. Anderenteils schließt sich auch unfehlbar daraus, daß die Besteuerung ander Gestalt nicht als zu obigem Zweck vorgenommen werden darf, folglich citra necessitatem vel utilitatem publicam nimmermeh Platz haben kann." In der Folgezeit und schon seit H o b b e s suchte dann die Wissenschaft von anderen Staatstheorien ausgehend, eine neu Steuerauffassung zu begründen. Die Aequivalenz die Assekurranz- und die Opfertheorie behaupte ten bis in die neueste Zeit herein das Feld. Heute kommt man aber immer mehr zur Einsicht von der Unzulänglichkeit solcher Steuererkärungsversuche und greift wieder auf die Staats notwendigkeit als den einzig möglichen und aus reichenden Rechtsgrund der Steuerpflicht zurück[1].

1) G. Cassel, Theoretische Sozialökonomie. 2.Aufl., Leipzig 1921, S.58.

II. Abschnitt.

Staatsnotwendigkeit und Steuerprivilegien: Steuerbewilligungsrecht der Stände und Steuerimmunität von Adel und Klerus.

Aus dem Feudalwesen heraus hatte sich zunächst der ständische Patrimonialstaat entwickelt. Dieser war noch recht weit davon entfernt, ein Staat, eine Organisation von Gesamtinteressen des Volkes zu sein. Er warlediglich eine Vertretung mächtiger Sonderinteressen innerhalb der Gesellschaft. Auf dem Gebiete des Steuerwesens zeichnet ihn aus, einmal die Mitwirkung bestimmter Personenkreise, der Stände bei den Besteuerungsfragen, und weiters die daraus abgeleitete, dem Fürsten abgerungene Steuerfreiheit von Adel und Klerus[1]. Diesen Steuerprivilegien rückte der absolutistische Staat energisch zu Leibe, indem er es geschickt verstand, die Staatsnotwendigkeit und das öffentliche Wohl gegen sie auszuspielen. Der Hinweis auf die "unumgängliche Not des Landes" kehrt immer wieder in den Verhandlungen mit den Ständen und in ihrer Beiseiteschiebung[2]. So mußte 1594 die Landschaft in Bayern nach langen Kämpfen schließlich die Vollmacht erteilen, daß im Falle "unvermeidlicher Landesnot" über die Steuerbewilligung hinaus Steuern veranlagt werden durf

1) W.Lotz, Finanzwissenschaft, Tübingen 1917, S.27 f.
2) M.Frh.v.Freyberg, Pragmatische Geschichte der bayerischen Gesetzgebung und Staatsverwaltung seit den Zeiten Maximilian I., Leipzig 1836, 1.Bd., S.58.

ten[1]. Und als 1633 die bayerischen Verordnete wieder Schwierigkeiten machten in der Ausschreibung einer Steuer, ließ ihnen der Kurfürst (unterm 27.August) deutlich eröffnen, er werde gegen seinen Willen gezwungen und in seinem Gewissen schuldig sein, das ihm von Gott befohlene Land in Acht zu nehmen und die Steuer und Ständeanlage ausschreiben zu lassen, ehe er alles dem Feinde zum Raub lasse; in der festen Überzeugung, daß die Landschaft, wenn sie in voller Zahl versammelt wäre, bei der obschwebenden Landesnot eine solche nicht diffikultieren würde[2].

Eine solche Handlungsweise hatte schon B o d i n dem absoluten Herrscher nahegelegt. Er sagt: "Wenn die Staatsnotwendigkeit drängt, die es nicht zuläßt, Komitien zu berufen, dann braucht nicht die Zustimmung des Volkes abgewartet zu werden, um dessen Wohl es sich handelt, das nächst dem unsterblichen Gott auf der Klugheit des Fürsten beruht."[3]

Interessant ist die Bedeutung der Staatsraison für die Frage der Steuerimmunität. Man berief sich darauf ebenso gut zu ihrer Begründung, wie zur Rechtfertigung ihrer Aufhebung. Steuerfreiheit durfte nach den Scholastikern nicht ohne hinreichenden Grund gewährt werden.

---

1) Ebenda, S. 5.
2) Ebenda, S.58.
3) L.c., Vgl.Conring, Disp.de vectig. Thes. XV, p.941.

Thomas v.A.[1] sah diesen für die Kleriker darin, "daß die Priester für das Gemeinwohl auf geistlichem Gebiete das tun, was die Fürsten auf weltlichem Gebiete leisten. Indem sie Gott in geistlichen Dingen dienen, vergelten sie dem König, was er zu ihrem Frieden leistet". Molina meint ganz allgemein, es sei billig und recht, jemand von der Steuerlast zu befreien, wenn das allgemeine Wohl es verlange[2].

Nun hatte aber schon der Codex Justinianeus festgelegt, daß "propter publicam utilitatem" jedwedes Privileg, das in Ansehung der Würde einer Religion oder einer Person verliehen worden ist, weichen müsse[3]. Und Baldus zeigt auf Grund dieses Textes, daß niemand durch ein Privileg entschuldigt sei, "weil die Publica utilitas jedem Privileg vorzuziehen ist und weil ein allgemein verliehenes Immunitätsprivileg nicht auch den Fall miteinschließt, der gegen das öffentliche Wohl verstößt"[4]. Dieses Prinzip wurde dann von den Juristen, Kameralisten und Publizisten allgemein übernommen[5]. Klock und Althusius

---

1) In Rom. XIII. lect I. Vgl.Amberg, a.a.O. S.80 f. Vgl.auch Molina, l.c. Tom.I, disp.31, n.5.
2) L.c. Tom.III, disp.673, n.1.
3) In l. jubemus nullam cap.adversus de immun. Eccles.
4) In l. jubemus nullam C.de sacrosanct. Eccles. in I et II notab. Ähnlich Bartolus, leg. licitatio § Fiscus Dig. de public. et vectigal. u.a.
5) Tomatus, L.c., p.165, n.9. Greg.Tholoz. L.c., Lib.III, c.7, n.24, p.114.

verweisen näherhin auf die Schädigungen, welch die Allgemeinheit durch solche Bevorzugungen erfährt[1]. M e v i u s bezeichnet es als ein "durum necessitatis telum, quod omnes indifferenter penetrat", daß nun die vom Adel auch wegen ihrer Lehn-Güter "in causa summae et urgentis necessitatis nicht eximiret seyn". Er führt eine Reihe von Gründen dafür an, die immer nur eine Variation der einen "publica necessitas" sind. Als tiefsten Grund nennt er den, daß die necessitas Reipublicae, derenthalben die Steuern auferlegt werden, allen Staatsbürgern gemeinsam ist und darum auch von allen ohne Unterschied getragen werden muß. Er verweist auf die Unmenge von Reichsabschieden, die sich mit dieser Materie befassen und schließt im besonderen aus dem Reichsabschied vom Jahre 1555, "daß in solchen Fällen und publicis necessitatibus die privilegiati und exempti sowol als andere zu steuern gehalten seyn" und daß "in casibus necessitatis et publicae utilitatis" alle Privilegien cessieren und "in den Constitutionibus Imperii indistincte aufgehoben" sind.

Gestützt auf die Theorie der Staatsnotwendigkeit hat ein Landesherr nach dem anderen die Macht der Stände gebrochen, sei es, daß er sie überhaupt beseitigte, oder daß er sie in einer Art Schattenexistenz fortbestehen ließ. Bei der engherzigen Vertretung egoistischer

---

1) Klock, Tract.nom.-pol. c.XII, n.212, p.290. Althusius, L.c., c.XV., p.166.
2) Rechtliches Bedenken in Contributions- und Exemptions-Sachen. Zelle 1720, S.20 ff.

Sonderinteressen seitens der Landstände sind die Fürsten damit tatsächlich in vielen Fällen zu Anwälten der Gesamtinteressen geworden[1].

[1]) Lotz, a.a.O., S.33 f.

III. K A P I T E L .

Die Publica necessitas als Expropriationsgrund.

Das Besteuerungsrecht stellt den gewöhnlichsten Fall staatlichen Eingreifens in das Privateigentum dar. Ungewohnter und bedenklicher, weil tiefer einwirkend auf die persönlichen Vermögensverhältnisse des einzelnen, ist das staatliche Expropriationsrecht[1]. Dem mittelalterlichen Staat war diese Befugnis fremd. Er war im wesentlichen Rechtsstaat und hatte als solcher das Privateigentum zu schützen. Darum konnte von einem Enteignungsrecht des Staates gar keine Rede sein. Schließlich lag dafür auch kein Anlaß vor; denn die Sorge für Volkswirtschaft und Volkskultur lag nicht im Bereich der mittelalterlichen Staatsverwaltung Sie hatte also dafür auch keine besonderen Aufwendungen zu machen. Anders wurde es, als mit dem Entstehen des modernen Staates dieser sich immer mehr der Pflege dieser Gebiete annahm. Wir brauchen nur an die Bedeutung des Bergbaus zu denken, nicht nur für die landesherrlichen Kassen, sondern vorzugsweise für die allgemein gewerblichen und Verkehrsverhältnisse, um uns

1) Georg Meyer, Das Recht der Expropriation. Leipzig 1868, S.70 ff.

inen praktischen Fall der Zwangsenteignung vor ugen zu halten. Hier wie bei vielen anderen Ge-egenheiten konnte das Interesse des "öffentli-hen Wohls" mit gutem Grunde gegen das Privat-igentum ausgespielt werden; der alte römische rundsatz "Salus reipublicae suprema lex esto" am wieder zu Ehren. Darnach mußte im Falle der ot jedes Privatinteresse, trotz all der Beto-ung und Hervorhebung der individuellen Rechte er Bürger, vor dem des Staates und der Gemein-chaft zurückweichen. Folglich waren da Expro-riationen und Requisitionen verschiedenster Art n den Gesetzen vorgesehen. Man denke nur an die flicht der Reeder, in bestimmten Fällen ihre chiffe dem Staate zur Verfügung zu stellen, der an die zeitweise Einstellung des Privathan-els mit einzelnen Lebensmitteln, wie Getreide, el, usw.[1]

Dem Einfluß des römisches Rechtes war es uzuschreiben, wenn sich auf den italienischen uristenschulen in der Zeit vom 12. bis 16.Jahr-undert eine förmliche Theorie der Expropriation usbildete. Die herrschende Meinung unter den lteren Glossatoren des Corpus juris Civilis war m Anschluß an B u l g a r u s[2] die, daß nie-and zur Abtretung oder zum Verkauf seiner Rechte der seines Eigentums gezwungen werden könnte, enn nicht eine justa causa dafür spreche. Diese

) Theo Suranyi-Unger, Philosophie in der Volks-wirtschaftslehre, Jena 1923, I.Bd., S.143.
) Er stützt sich auf die L.II Cod. de contr. emt. (4,38).

konnte wiederum keine andere sein als die "publica utilitas", die stets und in allen Fällen den Vorrang vor dem Privatinteresse hat[1]. Aus Gründen des Gemeinwohls konnte darum auch das Privateigentum entzogen werden, obwohl es im übrigen völkerrechtlich geschützt und obwohl es einer der obersten Rechtsgrundsätze war, daß das jus gentium, wie auch das jus divinum und jus naturale durch kein Reskript außer Kraft gesetzt werden konnte. Den gleichen Standpunkt nahmen dann die Postglossatoren (Bartolus, Baldus, Jason de Mayno) ein. Hatte aber die Glosse das Enteignungsrecht dem Kaiser und Papst reserviert, so heben schon die Postglosse und weiterhin besonders die Juristen des 15. und 16. Jahrhunderts dieses Reservat immer mehr auf und weisen die Enteignungsbefugnis ohne Unterschied auch den Republiken und Landesherren zu. So konnte es Andreas G a i l l (gest.1587) als die allgemeine Ansicht der Gelehrten hinstellen, daß der Fürst "publica utilitate suadente" Haus und Hof eines Untertanen z.B. aus kriegstechnischen Zwecken verwüsten oder in Besitz nehmen könne[2]. Gregorius Tholozanus zählt die "confiscationes seu publicationes bonorum, quo necessitatibus publicis et communibus facilius subveniretur" zu den regulären Einnahmequellen, "die im Laufe der Zeit nach Entstehung der Staaten, Reiche und Fürstentümer" vom Staatsfiskus und öffentlichen Haushalt erworben wurde

1) Vgl.die Glossa ad L.6 Cod. si contra jus vel util. publ. (1,22).
2) Practicarum observationum. Ed.IV. Col.Agripp 1586, Lib.II, Obs.56, n.1, p.827. Vgl.Mynzinger, V. Observ.97.

Er hält es in Anbetracht der "publica utilitas" für erlaubt, Äcker und Weinberge aufzuteilen, Güter wegzunehmen und damit Unfreie und Krieger zu belehnen; denn der Fürst habe die absolute, von Gott ihm verliehene Gewalt über Leib und Gut seiner Untertanen[1]. Die "summa in cives ac subditos legibusque soluta potestas" Bodins wurde erst durch die Verbindung mit dem Wohlfahrtsstaatsgedanken lebenskräftig. Darum wehrt sich B o r n i t z energisch gegen die Behauptung, der Fürst könne "ex plenitudine potestatis" nach Belieben und ohne jeden Grund den Bürgern ihre Sachen wegnehmen. Er weist mit C l a p m a r darauf hin, daß der Fürst nur über die öffentlichen und seine eigenen Güter das dominium, im übrigen aber nur das imperium besitze und daß er deshalb niemanden sein Eigentum (dominium) nehmen dürfe, wenn es nicht durch die Staatsnotwendigkeit und das öffentliche Wohl gerechtfertigt ist[2]. In ähnlicher Weise stellt Hugo G r o t i u s (gest.1645) dem jus vulgare an einer Sache das jus eminens gegenüber, welch letzteres über dem ersteren stehe und der Gesamtheit zukomme und von ihr im öffentlichen Interesse geltend gemacht werden könne[3]. Diese Lehre bildete

1) L.c. Lib.III, c.2, n.9 et 10, p.71 sqq. Lib. VII, c.10, n.49. Vgl.Ehrenbergk, L.c. Cap.IX, n.21, p.131. Althusius, L.c., Cap.37, p.648. Klock, Tract. jur.Lib.II, c.120, n.1, p.625. u.a.

2) Tractatus duo I. De majestate politica et summo imperio ejusque functionibus. Lipsiae 1610, c.X, p.75.

3) Dejure belli ac pacis. Lib.I, c.1, § 6; Lib. II, c.3, § 4.

für die nächsten 2 Jahrhunderte den Ausgangspunkt für alle Untersuchungen über die Frage Staat und Privateigentum[1]. Sie fand selbst in die spanische Spätscholastik Eingang, die schon unter Molina[2] eine eigene Expropriationstheorie auf dem Prinzip unserer Idee aufgebaut hatte. Card. de Lugo sagt deutlich: "Princeps et Respublica habent quoddam dominium altum et eminens in bona subditorum, quae in casu necessitatis communis possunt distrahere et vendere."[3]

C r u s i u s (gest.1680) folgert aus dem dominium eminens, daß der Staat seine Untertanen auch gegen ihren Willen zwingen kann, ihre Sachen zu verkaufen, wenn dies das öffentliche Wohl erfordert, z.B. bei Mißernten[4]. Das Enteignungsrecht erstrecke sich in besonderen Notfällen sogar auf das Vermögen der Ausländer, wie aus dem Beispiel der Königin Elisabeth erhellt. Sie forderte von italienischen Kaufleuten, die sich vor französischen Seeräubern in die englischen Häfen geflüchtet hatten, die Herausgabe ihrer Gelder[5]. Crusius hält die Enteignung weder für einen Verstoß gegen das göttliche oder Naturrecht, noch gegen das Zivilrecht, sofern sie durch die utilitas publica gerechtfertigt ist[6].

---

1) Meyer, a.a.O., S.118 ff.
2) L.c. Tom.I, sect.I, n.9. Vgl.auch Tom.II, disp.37, sect.4, n.44.
3) L.c. Tom.II, Disp.365, p.479. Vgl. de Lugo, L.c.
4) Tract. historico-politico-juridico. Cap.XII, n.7., p.74.
5) L.c. Cap.III, n.23, p.20.
6) L.c. Cap. II, n.2, p.7 und n.7, p.12.

H o r n bildet eine der wenigen Ausnahmen, ie der "vulgären Behauptung, Principem tempore ecessitatis posse in usum publicum auferre bona rivata, extra casum necessitatis nullum habere us in eadem" entgegentritt und ihr gegenüber en Satz aufstellt, "Principem semper et ubique abere potestatem in bona civium"[1]. Die weitus überwiegende Ansicht war und blieb, daß das ominium supereminens des Staates "entweder aus ot oder um gemeiner Wohlfahrt willen über den eib und über die Güter der Untertanen zu dispoieren" außerordentliche Gewalt habe[2].

Eine eigene Frage bildete die Schadensrsatzpflicht des Staates bei Expropriationen. rotius, Crusius und die überwiegende Ansicht ar für eine volle Reparation. Demgegenüber verritt schon Didacus d e C o v a r r u v i a s gest.1577), "der spanische Bartolus", die Meiung, das öffentliche Wohl erfordere zuweilen, inen geringeren Preis für das enteignete Gut u zahlen, als seinem natürlichen Wert entpricht[3]. Molina und andere pflichten ihm bei. ard. d e L u c a (gest.1683) geht noch weier. Er glaubt, daß der Fürst bei gegebener taatsnotwendigkeit (im Kriege, bei Mißernten, sw.) die Expropriation auch ohne jede Entschäigung vornehmen könne, wenn eine Rückzahlung raktisch nicht möglich sei. Die Betroffenen röstet er damit, auf bessere Zeiten zu warten

---

) L.c. Lib.II, c.IV, ad XIX, n.1, p.402.
) Joh. El. Kessler, Reine und unverfälschte Staats-Regul christl.Staats- Fürsten und Regenten. Nürnberg 1678, S.280.
) Lib.II, Var.Resol. c.3, n.5; Lib.III, c.14, n.3.

oder sich mit dem Gedanken abzufinden, daß ihnen ein gleiches Schicksal auch auf andere Weise, etwa durch Feuer oder Wasser hätte zustoßen können[1].

Die entschädigungslose Enteignung blieb aber eine vereinzelte Forderung. Das Staatsrecht kannte ausdrücklich eine Entschädigungspflicht des Staates an. K r e i t t m a y r sagt diesbezüglich: "Der Regent hat zwar über alle in dem Staate befindlichen Güter und Gerechtsame imperium vel dominium eminens, welches sich jedoch nicht soweit erstreckt, daß man dem Untertan sein Hab und Gut oder jus quae situm benehmen könnte, es geschehe denn ex causa necessitatis vel utilitatis publicae, welchenfalls zwar freilich bonum vel jus privatum dem publico ausweichen muß, jedoch dergestalt, daß derjenige, welcher propter publicum zu leiden hat, auch ex publico wieder schadlos gehalten wird."[2]

In dieser Gestalt ging das staatliche Enteignungsrecht in die Gesetze und Verfassungen der neueren Zeit über. Sie alle ohne Ausnahme, auch die Doktrin des 19.Jahrhunderts kennen nur einen Expropriationsgrund: "Die Staatsnotwendigkeit", "das öffentliche Interesse", "den öffentlichen Nutzen", "das allgemeine Wohl"[3].

---

1) Il principe cristiano pratico, Roma 1680, Cap.XXIV, n.1 sqq, p.331 sqq.
2) L.c. 1.Theil, § 14, S.28. Vgl.Boehmer, L.c. Pars Spec.Lib.I, c.IV, § XXV, (VIII), p.256 sq. u. § XXVII, p.257 sq.
3) Vgl. Die französische Verfassung v.14.Sep. 1791. Titre I: "La constitution garantit l'inviolabilité des propriétés ou la juste

et préalable indemnité de celles dont la nécessité publique légalement constatée exigerait le sacrifice". Ähnlich das französische Expropriationsgesetz vom 8.März 1810: "Loi sur les expropriations pour cause d'utilité publique". Ähnlich das preußische und bayrische Landrecht.

S C H L U S S .

Vorstehende Ausführungen haben versucht, die hauptsächlichsten Umwälzungen, die sich in den wirtschaftsrechtlichen Anschauungen beim Übergang vom Mittelalter zur Neuzeit vollzogen haben, aus der Theorie der Staatsnotwendigkeit heraus zu erklären. Es bleibt zum Schluß noch übrig, die Idee in ihrer Entwicklung und Bedeutung im Zusammenhang zu betrachten.

Grundlage der Untersuchungen bildet das kanonische Recht bezw. die Wirtschaftsethik der Scholastik. Die Frage ist also: Wie fand die Idee der Staatsnotwendigkeit und des Gemeinwohl Eingang in dieses rechtsphilosophische System und woher empfing sie Förderung ?

Der Begriff der Staatsnotwendigkeit taucht bereits bei Thomas v.A. auf, freilich noch nich in der besonderen Zuspitzung, die er später erfuhr, sondern in viel weiterer und vagerer Fassung und Auffassung. Er hängt aufs innigste mit seiner organischen, naturrechtlichen Anschauung vom Staate zusammen. Für Thomas ist der Staat eine Naturnotwendigkeit und ebenso naturnotwendig ist folglich all das, was zu seiner Erhaltung und zu seinem Gedeihen erforderlich ist. "Publica necessitas" ist ihm demnach alles, was

ur Aufrechterhaltung des ordo socialis notwen-
ig ist. Von dieser Stellung des Staates aus ge-
ehen, ist die Selbständigkeit des Gemeinwohls
egenüber dem Privatwohl nur eine weitere, logi-
che Konsequenz[1]. Als Glieder eines auf innerer
otwendigkeit beruhenden organischen Ganzen, wie
s der Staat ist, sollten die einzelnen Bürger
it ihrer wirtschaftlichen Tätigkeit wie die
lieder des Leibes dem Aufbau, der Erhaltung und
aturgemäßen Entfaltung dieses Ganzen dienen.
iederholt sagt Thomas: "Das Wohl der Menge ist
rößer als das Wohl des Einzelnen aus der Menge"[2],
es überragt das Wohl der einzelnen Personen"[3],
es ist besser als das Wohl des Einzelnen"[4]. An
iner anderen Stelle führt er aus: Das Wohl des
olkes (bonum gentis) sei göttlicher als das
ohl des einzelnen Menschen, weil das Teilgut,
.h. die Zweckbeziehung des Teils auf das Ganze,
uf das Gemeinwohl als sein Ziel hingeordnet
st"[5]. Der liberalistischen Auffassung von Ge-
amtwohl wehrt Thomas damit, daß er das Gemein-
ohl faßt als die um ihrer selbst willen erstre-
enswerte perfectio totius, als die Gesundheit,
ebensfülle und Vollendung des Ganzen, auf die
ie Einzelnen als Glieder des Ganzen naturgemäß

) Vgl. P.Tischleder, Ursprung und Träger der Staatsgewalt nach der Lehre des hl.Thomas und seiner Schule. München-Gladbach 1923, S.57 ff.
) S.Th. II,II, qu.39, a 2. ad 2.
) S.Th. II,II, qu.58, a 6. proceditur 3.
) S.Th. II,II, qu.47, a 10 c.
) S. Contra Gentiles III, 17.

hingeordnet sind, um erst durch diese rech
Eingliederung in das Ganze wie die Glieder
Körper ihr eigenes Wohl zu finden[1]. Die S
ständigkeit des Gemeinwohls kommt vorzugsw
zur Geltung in seiner Überlegenheit über d
Gesetz. "Das Wesentliche am Gesetz ist, da
auf das Gemeinwohl abzielt"[2]; "darum hei
Norm der Handlungen im Hinblick auf das Ge
wohl"[3]. Wenn nun aber der Zweck des Geset
das Gemeinwohl ist, so müssen die Gesetze
dem Gemeinwohl entsprechen. Das Gesetz tri
deshalb außer Kraft, wenn es, statt dem Ge
wohl zu dienen, in einem bestimmten Fall z
seinem Schaden ausschlüge. "Jedes Gesetz",
er, "zielt auf das Gemeinwohl der Menschen
und behauptet nur insoweit die Kraft und d
Charakter eines Gesetzes; inwieweit es abe
von abweicht, hat es keine verpflichtende
Es kommt nun aber vor, daß die Beobachtung
nes Gesetzes, das in der Regel dem Allgeme
zuträglich ist, doch in einzelnen Fällen f
Gemeinwohl von größtem Nachteil wäre. Trit
ser Fall ein, so darf es nicht beobachtet
den"[4]. Thomas konstruiert einen förmliche
gensatz heraus zwischen gewöhnlicher und g
licher Gerechtigkeit." Die Gerechtigkeit,
das Gemeinwohl erstrebt, ist verschieden v
Gerechtigkeit, die auf das Privatwohl eine
schen hinzielt". Die gesetzliche Gerech

1) Tischleder, a.a.O., S.70.
2) S. Th. I,II, qu.91, a 5 c.
3) S. Th. I,II, qu.93, a 1 ad 1.
4) S. TH. I,II, qu.96, a 6 c.

eit (iustitia legalis) ist die Herrin des Pri-
atnutzens zu Gunsten des öffentlichen Wohls.[1])

Diese thomistischen Gedanken mit ihrem re-
ativen Staatszweck erhielten durch die Rezeption
es römischen Rechts eine wesentlich verschärfte
ote im Sinne des Absolutismus. Um dieselbe Zeit,
ls die ersten Sammlungen des kanonischen Rechts
orgenommen wurden, lebte in den verkehrsreichen
ombardischen Städten Italiens das Studium des
orpus juris Civilis wieder auf, besonders durch
ie Bologneser Rechtsschule. Diese freiere Rich-
ung der Glossatoren vermochte sich aber gegenü-
er dem kanonischen Recht nicht durchzusetzen.
chon die Postglossatoren, nach ihrem bedeutend-
ten Vertreter auch Bartolisten genannt, akzep-
ierten darum die Wirtschaftstheorien des kanoni-
chen Rechts. Das römische Recht passte sich dem
anonischen Recht als der lex posterior an. Es
ntstand dadurch ein eigenartiges Gemisch aus bei-
en, das sog. romanische Recht. Dieses römisch-
anonische Recht wollte nun weder mit seiner Her-
unft ganz brechen, noch konnte und wollte es
eine neue Richtung verleugnen. Aus diesem inne-
en Widerspruch heraus, vor allem aber, um mit
er Praxis nicht zu sehr in Konflikt zu kommen,
ehalf es sich mit dem "utile"[2]). Es knüpfte an
ie Unterscheidung des A c c u r s i u s, des
etzten Glossatars an, der die gesamte Rechts-
phäre in zwei große Lager aufteilt, in das jus

---

1) S.Th. I,II, qu.60, a 3 ad 2.
2) Adolf Bruder, Zur ökonomischen Charakteristik des römischen Rechts, Zschr.f.d.ges.Staatswissenschaft, Bd.33, S.695 ff.

civile einerseits und in das ius naturale, divi num und gentium anderseits und bildete die Lehre aus, positives Recht sei aus Gründen des Gemeinwohls jederzeit frei widerruflich[1]. Auf dieser Basis konnte sich die Staatshoheit über das Privateigentum, konnte sich vor allem auch die Herrschaft über das Privilegienwesen ausbil den. Andererseits war die überwiegende Ansicht des Mittelalters, das natürliche Recht stehe vor, außer und über dem Staat. Bei der Ableitun des Zinsverbotes aus dem Naturrecht und göttlichen Recht, bildete diese Unterscheidung gerade in der Wucherfrage lange das Haupthindernis für eine andere Lösung. Daher kommt es auch, daß die milderen Stimmen immer zugleich den naturrechtlichen bezw. göttlich-rechtlichen Charakte des Zinsverbotes bestreiten. Immerhin wagte sich vereinzelt auch schon die Vorstellung ans Licht, weltliche Notwendigkeiten müßten auch ohne Bestreitung christlicher Liebesgebote von Staats wegen anerkannt bezw. geordnet werden. Der Pariser Kanzler Gerson betont ganz ausdrücklich, es stehe dem Papst nicht zu, Gesetze deren Befolgung mit Sünde verbunden, aber für die bürgerliche Wohlfahrt wahrhaft förderlich seien,als ungültig zu erklären[2].

Seit dem 15.Jahrhundert setzte unter dem Einfluß des Humanismus und der Renaissance in

---

1) I. Cod.Rubr. "Si contra ius vel utilitatem publicam" und die Kommentare dazu von Bartolus und Baldus. Vgl.Meyer, L.c. und Otto Gierke, Johannes Althusius u.d.Entwicklung d.naturrechtl.Staatstheorien. Breslau, 1902. S. 264 ff.

2) Funck, Geschichte ...., a.a.O., S.38 f.

raschem Tempo die Rückbildung zum römischen Rechte ein und zwar zunächst zum polizeistaatlich-justinianeischen[1]. Seit dieser Zeit werden die Bekenntnisse zur Staatsnotwendigkeit immer häufiger und markanter. Schon der Tübinger Conrad Summenhart, mit den Humanisten seiner Zeit eng befreundet, verkündigt ganz allgemein die Regel: "Quod non est licitum in lege, necessitas facit licitum"[2]. Noch verleugnet er aber den Scholastiker nicht, denn die Begründung für diese Behauptung holt er wieder ganz aus der hl. Schrift. Er verweist auf das Beispiel der am Sabbat ährenpflückenden Jünger (Matth.12) und erinnert an David, der in seiner Not von den Schaubroden aß, von denen zu essen doch nur den Priestern erlaubt war (I Regis 21). Obwohl sich Summenhart, den L i n s e n m a n n zu den Begründern der Gesellschaftswissenschaft rechnet, energisch bemühte, aus der theologisch-juristischen Bindung loszukommen und eine Volkswirtschaftslehre aufzubauen nach rein praktischen Gesichtspunkten und Bedürfnissen, ist ihm dies doch nicht gelungen. Er sank wie so viele andere in der Beweisführung wieder ganz in das alte Schulsystem zurück.

Den entscheidenden Wendepunkt brachte der Florentiner M a c h i a v e l l i (1469-1527). Machiavell entband den Fürsten schlechthin von jedem Sittengesetze, sofern dies die Realisierung des öffentlichen Wohls erforderte. Er führt den Ursprung der Moral auf die Notwendigkeit selbst

1) Bruder, L.c.
2) L.c. Tract.II, Qu.XLV.

zurück[1] und bezeichnet die necessità als die treibende Kraft des Fortschritts[2]. Machiavell macht den ersten scharfen Trennungsstrich zwischen dem Seinsollenden und dem Seienden, dem Notwendigen, wenn er sagt: "Viele haben sich Republiken und Fürstentümer vorgestellt, wie man sie niemals gesehen, noch in der Wirklichkeit gekannt hat. Es ist aber zwischen dem Menschen, wie er ist und dem wie er sein soll, ein so großer Unterschied, daß wer nicht achtet, was man tut, und sich allein damit beschäftigt, was man tun sollte, eher sein Verderben lernt, als seine Erhaltung. In der Tat müßte ein Mann, der sich in allen Stücken stets tugendhaft zeigen wollte, in mitten so vieler, die es nicht sind, zu Grunde gehen. Um sich daher auf dem Throne zu halten, muß ein Fürst lernen, nicht tugendhaft zu sein und sich in seinen Handlungen allein durch die Notwendigkeit bestimmen lassen"[3]. Die Staatsnotwendigkeit wird so zum kategorischen Imperativ, zu einem rein rationalen Prinzip. Sie streift die Fesseln von Recht und Sitte ab und schafft selbst Recht, hat somit eine ethische und elementare Seite zugleich. Der Staat wird zu einem Amphibium, das in der ethischen und natürlichen Welt zugleich lebt[4]. In wirtschaftlicher Hinsicht kannte Machiavell den Eigennutz als die Triebfeder der volkswirtschaftlichen Entwicklung

---

1) Disc.I, 4.
2) Disc.I, 6; III,12. Vgl.Meinecke, Die Idee der Staatsraison. München u.Berlin 1925,S.47
3) Il principe, cap.15. Vgl.Brentano, Ethik und Volkswirtschaft in der Geschichte, S.55.
4) Meinecke, a.a.O., S.13 ff.

numwunden an, forderte aber zugleich die Unterordnung der wirtschaftlichen Bestrebungen des inzelnen unter die Rücksichtnahme auf das allgemeine Staatswohl[1]. Machiavell ist somit der igentliche Vater des Merkantilismus, des Systems er staatlichen Bevormundung der Wirtschaft. odinus[2] hat diesem System in dem römischen Satz Salus populi suprema lex esto" ein festes Proramm gegeben. Die Ausdrücke "Staatswohl", öffentliches Wohl", wurden aber vom Rationalisus in einer ganz abstrakten Weise aufgefaßt und örmlich hypostasiert und dem Gesamtwohl der irger übergeordnet[3]. Clapmar[4] und Bornitz[5] prechen von einem eigenen "jus boni publici", eiten dieses Recht aber nicht wie Bodin "ex lenitudine potestatis" ab, sondern "ex necessiate et salute populi". Grundlage und Zweck dies Rechtes sei lediglich das "bonum publicum" der die "salus populi", die kein Gesetz über ich anerkennt. Eigentümlich sei ihm die Ent - cheidung gegen das gemeine Recht zu Gunsten des ffentlichen Wohls, so zwar, daß es in gewissem inne etwas Unrechtes an sich habe. Bezeichnen-

---

1) Suranyi-Unger, a.a.O., S.199 ff.
Poehlmann, Die Wirtschaftspolitik der Florentiner Renaissance und das Prinzip der Verkehrsfreiheit. Leipzig 1878.
Knies, Machiavell als volkswirtschaftlicher Schriftsteller. Tübinger Zschr. f. Staatsw. 1852.
2) L.c., Lib.IV, c.III, p.667.
3) Pesch, Lehrbuch der Nationalökonomie, I.Bd. Freiburg 1924, S.184.
4) Lib.IV arcan. c.2.
5) L.c. Cap.XXIX, p.246.

derweise treten nun an die Stelle der heiligen Schrift Zitate aus Tacitus, Seneca, Plutarch, Horaz und anderen römischen Autoren. Von ihnen werden die schlagwortähnlichen Formulierungen übernommen wie "necessitatem non habere legem, nec legi, sed legem isti subesse, imo necessitatem ex illicito facere probabile" [1]

Die Idee der Staatsnotwendigkeit erfuhr nicht nur durch die Rezeption des römischen Rechts Anregung und Förderung. Die Renaissance suchte auch Aristoteles neu zu erfassen. Das Hauptverdienst gebührt hier der spanischen Spätscholastik, allen voran den Jesuiten mit ihrem klaren Blick für die Wirklichkeiten des praktischen Lebens[2]. Auch deutsche Politiker des 16. und 17.Jahrhunderts haben in engstem Anschluß an Aristoteles die Stellung des Gemeinwohls über das Gesetz verteidigt. Conring[3] sagt mit Hinweis auf Aristoteles' Ethik[4], die bürgerlichen Gesetze sind nicht immer und überall die gleichen, sondern müssen "pro necessitate et utilitate reipublicae" festgelegt, verbessert und geändert werden. Hier wie dort ist

---

1) Marquard, L.c. Lib.IV, c.VII, n.13, p.122. Vgl. Ehrenbergk. L.c. Cap.VIII, n.9, p.119. Vgl. Seneca, lib.19 de Clem. Tacitus, lib. 14 Annal. Plutarch in praec.gerend.Reip.

2) W. Endemann, Studien ... Bd.1, S.48. Vgl. Ranke,Geschichte der Päpste, I., S.217 ff; II, S.278, 349.

3) Dissertatio de commerciis et mercatura. Thes.XXXII, p.856. Vgl.Boxhorn, Institutionum politicarum, Lib.I, c.VI, § 14, p.36.

4) Lib.V Ethic. ad Nicom. cap.7.

daneben aber auch der Einfluß des römischen Rechts nicht zu verleugnen. Es scheint darum A r n o l d[1] mit seiner Ansicht, der moderne Staat hätte ohne Hilfe des römischen Rechts nicht zum Durchbruch kommen können, schon eher recht zu haben, als B e l o w[2], der einen ursächlichen Zusammenhang zwischen Rezeption und wirtschaftlichen Verhältnissen bestreitet. Freilich nicht das römische Recht allein hat den Umschwung bewirkt, sondern die Renaissance als solche. Die Idee der Staatsnotwendigkeit ist ein echtes Renaissanceprodukt. Sie geht Hand in Hand mit der Wiedergeburt der antiken Staatsidee, die teils im Gefolge der Rezeption des römischen Rechtes, teils durch das Wiederaufleben der Naturrechtsphilosophie sich vollzog. Beide, das römische Recht sowohl wie das Naturrecht, im Prinzip individualistisch, konnten aber nur dadurch Eingang finden, daß sie zuerst universalistisch erfaßt wurden. Und diese Vermittlerrolle spielt eben die "publica necessitas".

Von dieser Feststellung aus ist es auch ohne weiteres klar, daß die Idee mit der Reformation nichts zu tun hat, von ihr keine eigentliche Förderung erfuhr. Die Idee der Staatsnotwendigkeit ist ihrem ganzen Wesen nach eine Kompromißidee zwischen einem alten und einem neuen

---

1) Studien zur deutschen Kulturgeschichte, Stuttgart 1882, S.338.
2) Die Ursachen der Rezeption des römischen Rechts in Deutschland. München und Berlin 1905, S.150 ff.

Zustand. Die Reformation aber bricht nach einigen Übergangswehen total mit der Vergangenheit, sondert religiöse und politische Interessen völlig voneinander ab, säkularisiert den Staat und macht ihn autonom in seinem Bereich. Die Wirtschaft wird auf rein rationalistische, nicht mehr auf ethische Grundlagen gestellt. Der Kalvinismus insbesondere kennt keinen Konflikt zwischen der pflichtmäßig betriebenen Politik und zwischen der Moral. Er hat die Forderungen des Evangeliums durch die Angleichung an das alte Testament und an die natürliche Ethik derart den praktischen Bedürfnissen angepaßt, daß sie möglich und durchführbar wurden[1]. C a l v i n war überzeugt, jener antimammonistische christliche Geist lasse sich auch auf dem Boden einer wesentlich geldwirtschaftlichen, kaufmännischen und industriellen Gesellschaft behaupten und durchführen[2]. Im übrigen handelt es sich bei der Idee der "publica necessitas" in erster Linie um eine Rechtsidee. Der Protestantismus kam aber erst seit J.H. B o e h m e r zu einem eigenen Kirchenrecht, vielfach in engstem Anschluß an das kanonische Recht. Bei ihm, wie auch schon vor ihm erscheint freilich auch die Idee der Staatsnotwendigkeit, besonders in der Form der "Salus publica", die sie durch den Absolutismus, der ja sicherlich durch die Reformation in starkem Maße begünstigt worden ist, erhielt. Aber eine besondere Autorität kann die

1) Otto Baumgarten, Politik und Moral. Tübingen 1916, S.81.
2) Ernst Troeltsch, Die Soziallehren der christlichen Kirchen und Gruppen. Tübingen 1919, S.706.

eformation in Bezug auf die Idee der Staatsnot-
endigkeit nicht beanspruchen. Sie ging in ihren
onsequenzen gewöhnlich gleich einen Schritt wei-
er in den reinen Individualismus hinein, ohne
lle Umschweife und Vermittlungsformeln.

Die Idee der "publica necessitas" ist im
esentlichen eine Eigentümlichkeit für die Zeit,
n der die Betrachtung der Volkswirtschaft noch
m Zusammenhange mit Theologie und Rechtswissen-
chaft gepflegt wurde, reicht also ungefähr bis
ur Mitte des 17.Jahrhunderts. Wohl taucht sie
uch später noch vereinzelt auf, dann aber han-
elt es sich gewöhnlich nur um einen letzten An-
turm mittels einer erprobten Waffe aus der
üstkammer der Vergangenheit, oder es sind rück-
chauende Betrachtungen über die Idee. Es gilt
ür die "publica necessitas" das gleiche, was
arl S c h m i t t[1] gegenüber M e i n e c k e s
Idee der Staatsraison" betont, daß sie an eine
estimmte Epoche gebunden ist, freilich nicht
rst an den Absolutismus des 16. und 17.Jahrhun-
erts, wie Schmitt meint, nein sie begleitet den
erdenden Staat und die werdende Volkswirtschaft
on ihren ersten Anfängen bis hinein in den Mer-
antilismus. Für die folgenden Jahrhunderte ist
ie zu wenig charakteristisch und zentral. Es
st dies auch ganz klar. Nachdem die Loslösung
er volkswirtschaftlichen Anschauungen aus Theo-
ogie und Juris-Prudenz vollzogen und die Volks-
irtschaft mehr mit den Naturwissenschaften und
er Geschichte in Verbindung gesetzt worden war,

1) Im Archiv für Sozialwissenschaft und Sozial-
politik 1926, 56.Bd. 1.Heft, S.226 ff.

hatte die Idee ihre Bedeutung verloren, die eben vor allem in der Säkularisierung und Individualisierung der mittelalterlichen Verkehrswe und Sozialethik lag.

Die "publica necessitas et utilitas" hat die sittlich-religiösen Schranken der Scholasti wie des Mittelalters überhaupt durch rationalistische und Nützlichkeitserwägungen ersetzt, allerdings nicht im Sinne des liberalen Individualismus, sondern im Sinne eines staatlich gebundenen Individualismus. Sie hat dadurch etwas Beharrliches und etwas Veränderliches zugleich an sich: Einerseits steckt sie noch organisch im universalistischen System der Scholastik, anderseits will sie im Interesse, vor allem im finanziellen Interesse dieses Ganzen, des Staates, die individuelle Entfaltungsmöglichkeit fördern. Sie faßt darum die Volkswirtschaft nicht als eine abstrakte Summe einzelner Wirtschaftstätigkeiten, sondern als staatlich-organische Ganzheit. Ausschlaggebend ist für dieses System - es wurde zu dem der "landesfürstlichen Wohlstandspolizei"[1] - das Wohl der Gesamtheit, das Staatswohl. Dieses konnte aber auf die Dauer nur gesichert werden durch weitgehende Förderun der Privatwirtschaft. Darum hob man die Untertanen aus der Enge der traditionellen Bedarfsdeckungswirtschaft empor, schuf man die private Unternehmung, benutzte man das Geld als Triebkraft für ihre Entfaltung, förderte man die auf Arbeitsteilung beruhende Kooperation der Wirtschaft, regte man den Güteraustausch in die

1) Vgl. Oncken, L.c.

Ferne an[1]. Nur durch die Verbindung des Wirtschaftsindividualismus mit der Idee der Staatsnotwendigkeit, mit dem Staatswohl, konnte der Übergang zum reinen Individualismus der Physiokraten und Klassiker hergestellt werden.

Nur dadurch, daß der moderne Staat Wohlfahrtsstaat wurde, konnte er die autonomen Gewalten des Mittelalters überwinden, konnte er die alten Wirtschaftsformen, die dem zunehmenden Verkehr und der steigenden Bevölkerung nicht mehr genügten, brechen und einen einheitlichen Wirtschaftskörper auf der Basis der Territorien schaffen. So gesehen ist der Merkantilismus ein notwendiger Durchgangspunkt, nicht nur in der Staatsbildung, sondern auch in der Volkswirtschaftsbildung[2]. Die neuen wirtschaftlichen Kräfte mußten zunächst, weil anders nicht zu bewältigen, ganzheitlich begriffen werden, um dann nach ihrer Beugung unter den menschlichen Willen gemäß der verschiedenen Wirtschaftsbefähigung der einzelnen Personen im Volke, der individualistischen Differenzierung zu unterliegen[3].

---

1) Adolf Weber, Wirtschaft und Politik, Münchner juristische Vorträge, Heft 6 (1925), S.3.
2) G.Schmoller, Studien über die Wirtschaftspolitik Friedrichs des Großen, Schmoll.Jahrb. 1884, II, S.43 f.
3) K. Lamprecht, Deutsche Geschichte, Freiburg 1906. 3.Bd., S.24 ff. Derselbe, Zum Verständnis der volkswirtschaftlichen und sozialen Wandlungen in Deutschland vom 14. zum 16. Jahrhundert. Zschr.f.Soz. u.Wirtsch.I (1893).